

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 122 (1985)
Heft: 122

Artikel: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel
Autor: Bühler, Hans
Kapitel: 3: Politik, Verwaltung und Wirtschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Politik, Verwaltung und Wirtschaft

1. Die Beziehungen zu den Eidgenossen und zum Orden

Die ersten Jahrzehnte unter den Eidgenossen

Im Laufe des Mittelalters erwarb der Johanniterorden im Deutschen Reich die Reichsunmittelbarkeit, die seine Besitzungen dem Einfluss der Fürsten und Städte entzog und sie direkt dem Kaiser unterstellte. Die Güter durften mit keinen Diensten, Steuern, Zöllen und andern Lasten belastet, die Eigen- und Dienstleute nicht vor das Landgericht geladen werden. Ähnliche Rechte wiesen auch verschiedene päpstliche Bullen den Rittern zu¹. Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, lockerte sich die Verbindung der Landgrafschaft mit dem Reiche. Der Orden musste damit rechnen, dass die kaiserlichen Privilegien weniger Wirkung als bisher entfalteten. In den ersten Jahrzehnten traten zunächst kaum Konflikte auf. Erst als die Eidgenossen an der Wende zum 16. Jahrhundert der Stadt Konstanz das Landgericht aus den Händen nahmen und den Thurgau enger an sich banden, entstanden erste Zwiste um die Rechte des Ritterhauses.

Im Jahre 1503 beschwerte sich Komtur von Schwalbach bei der Tagsatzung, der Landvogt bestrafte Friedbrüche, Übermähen und Überernten, die nicht malefizisch seien und deshalb vor das Herrschaftsgericht gehörten. Er ziehe auch Verleumdungen vor sein Tribunal, deren Wahrheitsgehalt nicht geklärt sei, obwohl sie zuerst vom niedergerichtlichen Stab beurteilt werden müssten. Des weiteren habe er die Komturei widerrechtlich mit Steuern für die Feldzüge der Eidgenossen im Tessin und in der Lombardei belastet. Man sei nur verpflichtet, für Kriege um das Wohl des Landes Beiträge zu leisten.

In ihrem Entscheid entbanden die Tagherren das Ritterhaus ausdrücklich von Beiträgen für Züge ausserhalb der Eidgenossenschaft. Der Herr müsse dem Landvogt zwar nötigenfalls ein Ross leihen, doch dürfe kein Reisepferd genommen werden. Lediglich bei Kriegen innerhalb des Landes sei das Ritterhaus zur Hilfe mit Leib und Gut verpflichtet. Übermähen und Überackern bestrafe der Komtur bis zu einer Busse von zehn Pfund Pfenning. Ausgraben und Verschieben von Marksteinen allerdings beurteile die Landesobrigkeit. Bei Friedbrüchen dürfe der Landvogt erst eingreifen, wenn sich die Streitenden durch das Urteil des Komturs nicht zum Frieden bewegen liessen. Bei Verleumdungen, deren Wahrheitsgehalt noch unklar sei, müsse der Landvogt den Komtur zur Verhandlung beziehen. Erst wenn der malefizische Charakter klar zutage trete, dürfe die Landesobrigkeit allein richten. Schliesslich bestätigten

¹ STATG 7361, Bulle Papst Clemens IV., 4.9.1265; 7362, Brief Kaiser Karls IV., 1378; Brief Kaiser Sigismunds, 4.9.1413, Vidimus vom 13.4.1423; Brief Kaiser Sigismunds, 11.5.1434, Vidimus vom 6.11.1436 – GLA 20, conv. 162, Vidimus einer Urkunde Kaiser Karls IV., 13.10.1382.

die regierenden Orte die exempte Stellung des Ritterhauses und sein Recht, bis zu einer Busse von zehn Pfund Pfenning zu strafen².

Vermutlich stand der Konflikt im Zusammenhang mit der Übernahme des Landgerichtes durch die Eidgenossen, welche die Rechte noch nicht genügend kannten. Dem Ritterhaus gelang es insgesamt recht gut, seine Ansprüche zu wahren. Allerdings ging es der Tagsatzung auch kaum darum, die Niedergerichtsherren zurückzudrängen. Anstände um Geldforderungen der Landvögte gab es jedoch immer wieder. So bezahlte das Ritterhaus 1555 gewisse Landeskosten zusammen mit den Klöstern, erreichte aber, dass man es künftig nicht mehr unter die geistlichen, sondern unter die weltlichen Gerichtsherren zählte. Dieses Prinzip galt bis zur Aufhebung der Komturei zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die in den kaiserlichen und päpstlichen Urkunden vorgesehene Freiheit von jeglicher Belastung war aber schon lange verloren gegangen. Insgesamt nahmen die Eidgenossen respektvolle Rücksicht auf den Orden, der als europäische Institution über gute Verbindungen und einigen Einfluss verfügte³.

Die Zeit der Reformation und der Gegenreformation

Nach 1520 veränderten sich die Beziehungen zwischen den regierenden Orten und der Komturei in einschneidender Weise. Verantwortlich dafür waren vor allem zwei Ereignisse: Als im Jahre 1522 die Johanniterfestung Rhodos in die Hände der Türken fiel, hielt man vielerorts das Ende des Ordens für gekommen und forderte den Einzug seiner Güter. Gefährlicher wurde ihm die aufkeimende Reformation, welche in einzelnen ihrer Strömungen die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse umzukrempeln drohte. Die Tagsatzung nahm Klöster und andere geistliche Stiftungen unter stärkere Aufsicht. Eine Delegation der regierenden Orte reiste Jahr für Jahr in den Thurgau und liess sich von den Verwaltern die Rechnungen vorlegen. Die Lage der Komturei war besonders schwierig, weil Komtur Konrad von Schwalbach «zu einem Kind» geworden war, so dass der Herr des Ritterhauses Überlingen, ebenfalls ein Konrad von Schwalbach, auch die Oberaufsicht in Tobel führte. Die Eidgenossen befürchteten, er könnte Vermögenswerte aus dem Lande ziehen, weshalb sie ein Inventar über die Mobilien aufstellten und das Archiv beschlagnahmten. Der Orden versuchte nun, den Ritter Georg Schilling als Komtur nach Tobel zu setzen. Die Tagsatzung meinte jedoch, er sei den Eidgenossen wenig freundlich gesinnt. Auch die Fürsprache des Markgrafen Philipp von Baden änderte nichts an ihrer Einstellung. Darauf verzichtete Konrad von Schwalbach auf sein Haus in Überlingen und bat die Tagherren, ihm die Komturei Tobel anzuvertrauen. Er liebe das Land, sei darin erzogen worden und habe lange hier gelebt. Im Sep-

2 STATG 7364, eidg Absch, 18.1.1504; Extract der Thurgeuwischen Verträgen 1504; 7365, eidg Absch, 5.3.1504; Revers, 20.9.1494 – EA 3,2, S. 158, 20.2.1502; S. 219, 23.4.1503; S. 250, 16.12.1503; S. 253, 15.1.1504; S. 260 und 263 f, 5.3.1504.

3 STATG 7365, eidg Absch, 2.11.1555 – EA 3,2, S. 977, 3.6.1516.

tember 1525 empfing er den Schirmbrief der regierenden Orte, die ihm deutlich befahlen, weder Wertsachen noch Kleider zu veräussern oder wegzuschaffen. Bei unschicklicher Verwaltung müsse er mit der Absetzung rechnen. Auch die persönliche Bewegungsfreiheit Schwalbachs war eingeschränkt. Wollte er zu den Ordenskapiteln reisen oder die Eidgenossenschaft aus andern Gründen verlassen, musste er bei der Obrigkeit um Erlaubnis fragen. Diese und andere Vorfälle bewogen den Papst im Januar 1525 zur Aufforderung an die Tagsatzung, die Johanniter bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen. Zwischen 1526 und 1528 legte sich der reformatorische Eifer etwas, und die Katholiken bekamen vorübergehend wieder Luft. Schwalbach bemühte sich aber vergeblich, dem Orden zustehende Einkünfte aus der Komturei als Beitrag zum Kampf gegen die Türken für die Kasse in Malta freizubekommen. Schliesslich musste er Tobel wegen den erneut unruhiger werdenden Untertanen verlassen. In Feldkirch empfing er 1531 die Nachricht, die reformierten Orte wollten Vögte über die geistlichen Stifte setzen. Er versuchte, sein Haus der drohenden Aufhebung zu entziehen. Er machte geltend, der Orden gehörte im Thurgau nicht zu den Klöstern, sondern zur weltlichen Bank der Gerichtsherren, und habe nur das Ziel, die Türken als Verfolger der gesamten Christenheit zu bekämpfen. Schwalbach wollte also den Orden aus den innereidgenössischen Streitigkeiten heraushalten, indem er ihn als eine der gesamten Christenheit dienende Organisation darstellte. Viel wirksamer als diese Politik war der Umschwung, der sich in der Schweiz selber anbahnte⁴.

Im Jahre 1531 erlitten die Evangelischen bei Kappel eine empfindliche Niederlage gegen die katholischen Innerschweizer. Damit konnten sich die vom Untergang bedrohten geistlichen Stifte im Thurgau als gerettet betrachten. Ein neuer Ton zeigte sich bereits 1532, als die Komturei nach dem Tode Konrads von Schwalbach wieder zu besetzen war. Christoffel von Löwenstein, der Vertreter des Ordensmeisters in deutschen Landen, beklagte sich auf der Badener Jahrrechnung, den Johannitern sei bei der Ernennung des letzten Komturs viel Unrecht geschehen. Er hoffe, dass nun Weltliche und Geistliche wieder zu ihren alten Rechten kämen. Die Tagsatzung erlaubte ihm, die Komturei mit einem Manne zu besetzen, der gegen Gott und die Oberen verantwortlich regiere, sich «schicklich und erberlich» gegen die Untertanen halte und in Tobel Wohnsitz nehme. Der Unterschied zu den Vorgängen in den Jahren 1524/25 ist augenscheinlich. Damals hatte man die Person des Kandidaten nach allen Seiten ausgeleuchtet. Diesmal wurde nicht einmal sein Name genannt. Das will aber nicht heissen, dass die Obrigkeit auf jegliche Kontrolle verzichtete. Gyss von Gys-

⁴ STAZ A 367.1, Schirmbrief für Komtur Konrad von Schwalbach, 2.9.1525 – EA 4,1 a, S. 363, Mai 1522; S. 382, 6.3.1524; S. 439, 6.6.1524; S. 451, 30.6.1524; S. 495, 23.9.1524; S. 505, 13.10.1524; S. 532, 23.11.1524; S. 556, 10.1.1525; S. 657, 11.5.1525; S. 690, 26.6.1525; S. 740, 25.7.1525; S. 779, 20.9.1525 und 18.1.1526; S. 962, 18.7.1526; S. 1072, 3.4.1527 und 7.5.1527 – EA 4,1 b, S. 1124, 2.9.1531.

senberg, der neue Herr von Tobel, wurde klar darauf verpflichtet, weder liegende noch fahrende Güter ohne Zustimmung der Eidgenossen zu veräussern oder wegzu führen und jährlich über seine Wirtschaft Rechnung abzulegen. Selbst die katholische Mehrheit der eidgenössischen Gesandten hegte also Verdacht, die Johanniter könnten ihre schweizerischen Besitzungen nach und nach finanziell aushöhlen. 1532 beklagte sich der Rezeptor der deutschen Zunge, man lasse dem Orden die Habe des toten Komturs und die Einnahmen während des «Vakanzjahres» nicht «abfolgen». Die Erträge eines Ritterhauses zwischen dem Tode des bisherigen und dem Aufritt des neuen Komturs standen nämlich dem Tresor in Malta zu. Trotz aller dieser Vorbehalte der Eidgenossen kündigte sich allmählich eine neue Allianz im Thurgau an. Die katholischen Orte garantierten den Gerichtsherren den bisherigen Besitzstand. Diese förderten als Genenleistung die Rekatholisierung, was wiederum die altgläubigen Orte gegen ihre evangelischen Rivalen stärkte⁵.

Der neue Komtur Gyss von Gyssenberg geriet alsbald ungünstig ins Gerede, er entfalte ein allzu grosses Gepränge und betreibe eine unverantwortliche Schuldenwirtschaft. Dass Sparsamkeit und haushälterischer Sinn kaum seine hervorstechenden Eigenschaften waren, erkannte auch die Ordensführung. Doch hatten wohl auch die Eidgenossen nicht den rechten Sinn dafür, welcher Aufwand sich für einen ritterlichen Herrn gebührte. Als sie Gyss von Gyssenberg 1535 der dauernden Klagen wegen mit der Absetzung drohten, erschien der Ordensmeister in deutschen Landen vor der Tagsatzung, begleitet vom Abt von St. Gallen und einer Abordnung des thurgauischen Adels. Der Aufmarsch lässt den Schluss zu, dass es nicht mehr um das Verhalten eines einzelnen, sondern um die Stellung der Gerichtsherren gegen die Beschwerden und Ansprüche der Untertanen ging. Der Komtur kam mit einem scharfen Verweis davon, doch gaben die Eidgenossen der Bitte nicht nach, die Rechnungsabnahme und damit die Aufsicht über die Wirtschaft des Ritterhauses aufzuheben⁶.

Nach dem Tode Gyss von Gyssbergs erschien 1543 Andreas Vecheler von Schwandorf, Komtur von Rottweil und Villingen, in Tobel, um das Rittergut im Namen des Ordens bis zur Neubesetzung zu verwalten. Die Tagsatzung bremste sofort. Komtur von Schwandorf sei ein fremder Mann und kenne weder den Landesgebrauch noch die Untertanen. Er dürfe zwar im Hause wohnen, essen und trinken, doch habe der bisherige Schaffner Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg die Geschäfte zu führen. Im gleichen Jahre nahmen die Eidgenossen Adam von Schwalbach mit den üblichen Auflagen als Komtur an. Dieser bemühte sich in der Folge tatkräftig, die von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden abzutragen und die Wirtschaft des Gutes zu verbessern. Er dürfte erkannt haben, dass dies der einzige Weg war, die lästigen Rechnungsböten abzuschütteln. Später als einige andere thurgauische Klöster er-

5 STATG 7365, eidg Absch, 15.6.1532 – EA 4,1 b, S. 1338, 10.–16.5.1532; S. 1430, 11.11.1532.

6 STATG 7362, eidg Absch, 1535 – Siehe S. 164, Die Wirtschaft im Ritterhause.

reichte er im Jahre 1547 dieses Ziel. Damit hatte die Komturei, kaum zwei Jahrzehnte, nachdem ihr der Untergang gedroht hatte, die volle Selbständigkeit wiedergewonnen. Schuld an dieser Wendung war nicht zuletzt die neue Interessenverbindung zwischen den Gerichtsherren und den katholischen Orten. Das letzte Misstrauen gegenüber dem als ausländisch empfundenen Orden wich aber bei den Eidgenossen nicht. Als der Papst 1563 einen Ablass für den Aufbau der Festungswerke Maltas durch die Johanniter ausschrieb, antwortete ihm die katholische Tagsatzung, am besten könne er selbst helfen, wenn er die Ordensherren zu mehr Sparsamkeit anhalte. Insgesamt aber drehten sich in den kommenden Jahrhunderten die Konflikte zwischen dem Ritterhaus und den Eidgenossen nur noch um einzelne Rechte, nicht mehr um seine Existenz⁷.

Der von Roll-Handel

Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelten sich die Komtureien, einst Versorgungsstätten für Arme und Kranke, immer mehr zu Pfründen für nachgeborene Adelssöhne. Um den Andrang zu den begehrten Stellen einzudämmen, verschärzte der Orden die Aufnahmebedingungen. So verlangte die deutsche Zunge den Nachweis von sechzehn adeligen Vorfahren. In der Schweiz war der alte Adel weitgehend ausgestorben, und die in den einzelnen Orten zu Patri ziern aufsteigenden Bürgerfamilien konnten die geforderte «Ahnprobe» kaum erbringen. Zudem herrschte unter den deutschen Rittern eine traditionelle Schweizerfeindlichkeit. Das führte dazu, dass der Orden mehreren Eidgenossen den Zutritt verwehrte. Um den Urner Hans Ludwig von Roll entwickelte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein schwerer Konflikt, in welchen auch das Ritterhaus Tobel hineingezogen wurde⁸.

Der Vater von Hans Ludwig von Roll war Ratsherr in Uri und Oberst in spanischen Diensten. Er scheint den Aufstieg seines Sohnes zielbewusst geplant zu haben. 1577 geboren, wurde dieser bereits 1584 als Gnadenritter in den Orden aufgenommen. Als solcher musste er die Adelsprobe nicht bestehen. Wahrscheinlich unterstützte ihn dabei Carlo Borromeo, der für die südliche Schweiz zuständige Bischof von Mailand, um eine führende Urner Familie für die Gegenreformation zu gewinnen. Hans Ludwig wurde mit der Komturei Münchenbuchsee belehnt, die sich jedoch seit der Reformation in den Händen des Standes Bern befand. Er versuchte 1586 das Ritterhaus Freiburg zu bekommen, doch war dieses bereits von einem griechischen Ritter besetzt. Das alles

⁷ STATG 7362, Schein des Johannitermeisters in deutschen Landen, 5.4.1543; Bewilligung der X Orte, 21.4.1543; 7365, eidg Absch 1543 – EA 4,1 d, S. 226, 12.3.1543; S. 708, 10.11.1546; S. 827, 20.6.1547; S. 872, 11.11.1547; S. 888, 22.11.1547; 4,2, S. 251, 18.4.1563.

⁸ Als Grundlage zu diesem Kapitel diente der ausgezeichnete Artikel von Franz J. Schnyder, Die Aufnahme von Schweizern in Malteser-Ritterorden «more helveticum», Annales de l'ordre souverain militaire de Malte, Janvier-Juin 1974, S.32–42.

geschah, bevor er die Dienste geleistet hatte, welche der Orden für die Übernahme einer Kommende vorschrieb.

1587 kam Hans Ludwig von Roll in den Konvent nach Malta. Der Grossmeister Verdala reihte ihn, offenbar von Rom aus gedrängt, unter die Edelknaben ein. 1591 bewarb sich Hans Ludwig um den Rang eines vollberechtigten Rechtsritters, wofür er die Adelsprobe hätte bestehen müssen. Nun hatte das Generalkapitel dem Grossmeister 1583 gestattet, drei Anwärter ohne Ahnen-nachweis als Rechtsritter anzunehmen. Wohl auf Drängen aus der Eidgenossenschaft sprach der Grossmeister dem Urner 1591 diese Würde zu. Nach einigem Widerstand der deutschen Zunge erreichte er auch die Eintragung ins Zungenbuch. Um eine Komturei zu erhalten, musste jeder Ritter zuerst die Residenzpflicht erfüllen. Sie bestand aus einem fünfjährigen Aufenthalt im Konvent in Malta. Während dieser Zeit hatte er drei Karawanen zu bestehen, welche in dreimal fünf bis sechs Monaten Dienst auf einer Galeere bestanden. Der Grossmeister entband von Roll von dieser Pflicht. Damit konnte dieser eine freiwerdende Komturei übernehmen, sah sich aber bald vor einer neuen Hürde. Ritterhäuser vergab der Orden nach der Anciennität, nach dem Dienstalter, gezählt vom Moment an, in welchem jemand im Zungenbuch vermerkt wurde. Von Roll war 1591 aufgenommen, aber erst 1594 von der deutschen Zunge eingetragen worden. Deshalb gingen ihm einige Ritter im Range voran. Er fühlte sich zurückgesetzt und verlangte, dass 1591 als Beginn seiner Anciennität genommen werde. Später scheint er sogar gefordert zu haben, dass man von 1587 an rechne, dem Zeitpunkt also, in welchem er nach Malta kam.

Im Laufe des Jahres 1595 kehrte von Roll in die Schweiz zurück. Damit verbündete sich sein Schicksal mit dem der Komturei Tobel, wo zu dieser Zeit Arbo-gast von Andlau regierte. Die Eidgenossen beschuldigten diesen, er habe die Untertanen zum Aufruhr verleitet, in Bussnang den Pfarrer entlassen, dessen Einkünfte für sich verbraucht und so die Rekatholisierung der Gemeinde verzögert. Andlau gab lediglich geringe Verfehlungen zu. Trotzdem entzog ihn die Tagsatzung gegen die Stimmen Zürichs und Luzerns seines Amtes und übergab das Ritterhaus Hans Ludwig von Roll⁹.

Der Orden protestierte und anerbot sich, Andlau nötigenfalls zu bestrafen. Die Quellen lassen aber keinen Zweifel daran aufkommen, dass nicht nur Konfessionelles auf dem Spiel stand. Die katholischen Orte erklärten, sie wollten künftig auf ihre Komtureien nur noch Schweizer setzen. Von ihnen könne man in Notzeiten mehr Hilfe erwarten. Man habe im eigenen Lande genug ehrliche, adelige, stattliche Leute, aber nur einer davon sei Johanniter. Es sei ungerecht, dass man vom Orden ausgeschlossen werde, besonders weil dieser sich dem Kampf gegen die Ungläubigen widme und «unsere streitbare Nation» den Titel «Schirmherr der Kirche» trage.

9 Siehe S. 46.

In Malta war die Ordensleitung der Meinung, von Roll habe durch sein Verhalten das Ritterkreuz verwirkt, doch schonte sie ihn wegen der Stimmung in der Eidgenossenschaft. Sie versuchte lediglich, ihn gütlich aus dem Hause Tobel wegzubringen, das er mit «bösem gewüssen und verlust seiner seel» besitze. Die deutsche Zunge hingegen hatte ihn offenbar wieder aus dem Zungenbuch gestrichen. Die Mehrheit der katholischen Orte erklärte, von Roll bleibe in Tobel, bis der Orden ihm und andern ehrlichen und adeligen Leuten aus der Schweiz das ihnen Gebührende zugestehe. 1599 lenkte der Orden ein und erleichterte für Schweizer die Adelsprobe, schränkte ihre Zahl jedoch auf drei Ritter ein. Zudem wurden solchen «Ternariern» zwar Komtureien, nicht aber höhere Würden übertragen¹⁰.

Im Jahre 1602 schloss eine Delegation unter dem Gesandten des Grossmeisters von Malta mit von Roll in Oberbaden ein Abkommen. Sie versprach ihm die Rechtsritterschaft und Zufriedenstellung wegen der Anciennität, wenn er den 1599 verabredeten erleichterten Adelsnachweis bestehe. Nach einem Widerstand sagte der Ritter zu, über die Verwaltung der Komturei Tobel Rechnung abzulegen und sie zu verlassen. Der Orden übertrug ihm als Gegenleistung die Ritterhäuser Überlingen und Leuggern. Von Roll küsste dem Ordensgesandten als Zeichen des Gehorsams das Kreuz und empfing von ihm Vergebung für sein bisheriges Verhalten. Im folgenden Jahre legte er die Ahnenprobe in Heitersheim ab, und die deutsche Zunge nahm ihn als Rechtsritter wieder auf¹¹.

Damit waren die Irrungen und Wirrungen noch nicht beendet. Nach Auffassung der deutschen Zunge hätte von Roll nach Malta reisen und dort um seine Aufnahme als Rechtsritter nachsuchen sollen. Dieser meinte, das sei Sache der Zunge. Zudem habe man in Heitersheim seiner Adelsprobe die Bemerkung angefügt, sie sollte den Rechten des Priorats keine Nachteile bringen. Damit erhielt der Ahnennachweis einen Ausnahmeharakter. Der Urner fühlte sich von den deutschen Rittern erneut hintangesetzt und wertete dieses Vorgehen als Bruch des Vertrages von 1602, weshalb er die versprochene Rechnung nicht ablegte. Im April 1606 wurde er in Malta schliesslich als Rechtsritter aufgenommen. Darauf schloss er mit einem Ordenskommissar einen Vergleich über die Abtretung der Komturei, nach welchem Arbogast von Andlau 9000 Gulden

10 STAZ A. 367.1, Erkanntnus der kath Orte, 5.6.1596; Die kath Orte an den Grossmeister in Malta, 8.7.1596; Komtur von Andlau an ZH, 20.11.1596, 12.8.1598; Summarischer Bericht ..., 1600; Ber über den Fall von Roll, 30.5.1600; Der Obristmeister in deutschen Landen an die reg Orte, 12.10.1600, 31.3.1601; ZH an die reg Orte, 18.10.1600; Die reg Orte an den Obristmeister in deutschen Landen, 28.10.1600; Erkanntnus der regierenden Orte, 16.11.1600; B IV. 53, ZH an seine Ges zu Baden, 26.6.1596; ZH an den Obristmeister, 8.4.1601 – EA 4,2, S. 759, 2.5.1582; 5,1, S. 2, 3.2.1587; S. 17, 1.4.1587; S. 291, 5.5.1592; S. 408, 30.6.1596; S. 454, 7.10.1597; S. 516; 10.10.1599; S. 1393, 1596–1599.

11 STAZ A. 367,1, Vertrag von Oberbaden, 12.7.1602; Urkunde des Obristmeisters in deutschen Landen, 16.5.1603.

für alle seine Ansprüche erhalten sollte. Von Roll bezahlte 6183 Gulden, blieb aber die nächste Rate schuldig. Offenbar hatte er erfahren, dass man ihn wohl als Rechtsritter akzeptiert, aber nicht in die Listen eingeschrieben hatte. Der Orden verlangte wahrscheinlich, dass von Roll vorgängig den Vertrag erfüllen müsse, während dieser erst eingetragen werden wollte. Ausserdem hatte sich inzwischen ein neuer Konflikt zwischen den Johannitern und den regierenden Orten erhoben. 1610 setzte die Tagsatzung das Ritterhaus Tobel unter Arrest. Grund dafür war vermutlich, dass die deutsche Zunge in Zusammenhang mit der geforderten Aufnahme des Gnadenritters Hans Jakob Segesser von Luzern beschlossen hatte, keine Schweizer mehr eintreten zu lassen. Die Herrschaft Tobel stand seit 1609 unter Komtur von Sturmfeder. Nun zog von Roll, begleitet durch die Leute des Abtes von Fischingen, wieder im Ritterhaus ein. Als Sturmfeder im Oktober 1610 in Tobel erschien, wies man ihm die Türe. Die Fünf Orte erklärten, ihre Leute seien des Ordens ebenso würdig wie andere, und man wolle sich «nitt also lychentlich davon schrenzen lassen»¹². Als «kriegerische Nation» dürfe man nicht als zweitrangig gelten. Schweizer Ritter müssten wie die übrigen zu allen Würden aufsteigen können.

Von Rolls Zwist mit dem Orden war für die Eidgenossen also zu einer Frage des Prinzips geworden. Sie forderten vom Grossmeister eine Urkunde, dass der Urner seit 1591 Rechtsritter sei, und dass die deutsche Zunge ihn längst hätte eintragen müssen. Solange bleibe die Komturei Tobel unter Arrest. Um den guten Willen der Tagsatzung zu zeigen, und weil sich mittlerweile auch der deutsche Kaiser in die Sache mischte, vermittelten die Gesandten von Uri, Schwyz und Luzern 1616 auf der Tagsatzung einen Kompromiss zwischen von Roll und den Johannitern um die Ordenssteuern. Der Ritter zahlte 4000 Gulden. Das war allerdings nur ein geringer Teil, gemessen an den 51 000 Gulden, welche der Orden oder dessen Mitglieder darüber hinaus an Kosten und entgangenem Nutzen in Rechnung gestellt hatten¹³.

Im Jahre 1624 wurde auf Schloss Sonnenberg ein neuer Vertrag ausgehandelt. Darin anerkannte von Roll das Eigentumsrecht Sturmfeders an der Kom-

12 STAZ A. 367.1, Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 3.10.1605, 22.1.1609; von Roll an ZH, 5.11.1605; Memorial, 4.10.1609; A. 367.2, Komtur von Sturmfeder an ZH, 21.10.1610; Der Obristmeister in deutschen Landen an die reg Orte, 20.11.1610; Die V Orte an ZH, 29.11.1610; B. IV. 67, ZH an Arbogast von Andlau, 19.2.1610; ZH an von Sturmfeder, 15.10.1610; ZH an BE, 2.4.1610; B. IV. 68, ZH an Arbogast von Andlau, 28.1.1609, 5.6.1611; EA 5,1, S. 1009, 26.7.1610; S. 1041, 19.1.1611; S. 1042, 26.1.1611; S. 1062, 26.6.1611; S. 1068, 10.10.1611, 9.11.1611; S. 1461, 1609–1614.

13 STATG 73630, eidg Absch, 14.7.1620 – STAZ A. 367.2, Uri an ZH, 18.10.1613; Verz der Schulden von Rolls, s. d. (um 1616); eidg Absch, 1616; Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 9.6.1616, 30.4.1617, 12.3.1622; ZH an seine Ges in Baden, 24.6.1616; Vergleich, 11.7.1616; Der Kaiser an ZH, 21.10.1616; Die Reg in Ensisheim an ZH, 10.12.1616; Von Roll an ZH, 26.12.1616; Actum, 17.5.1617; ZH an seine Ges in Baden, 1620; B. IV. 75, ZH an seine Ges in Baden, 24.6.1616; ZH an Erzherzog Maximilian zu Österreich, 2.1.1617 – EA 5,1, S. 1393/1394, 1612.

turei Tobel und versprach, ihm für die Nutzung seit 1610 15 000 Gulden nachzuzahlen. Dafür durfte er das Ritterhaus Tobel pachtweise bis 1627 innehaben. Der vermittelnde Nuntius wollte erwirken, dass der Grossmeister dem Urner seine alten Würden und Rechte zurückerstatte. Die Tagsatzung ratifizierte das Abkommen, forderte aber erneut eine Urkunde darüber, dass der Orden Schweizern freien Zutritt gewähre und die erleichterte Adelsprobe bestätige. Der Vertrag lief ab, ohne dass man in Malta auch nur etwas getan hätte. Sturm-feder musste zu einer neuen Vereinbarung Hand bieten, die das Ritterhaus einem unparteiischen Verwalter in der Person des Luzerner Gabriel Wyssing übertrug. Die Tagsatzung wollte den Komtur erst in Tobel einziehen lassen, wenn der Orden die Dokumente ausgefertigt habe.

Wyssing erfuhr bald, wie schwierig es war, zwei Herren zu dienen. Er geriet zunächst in einen ausgedehnten Streit mit von Roll, den er beschuldigte, 3500 Gulden an Ausständen nicht bezahlt zu haben. Roll machte geltend, er habe für diese Gelder über seine Verpflichtungen hinaus am Ritterhaus gebaut. Wyssing musste ihm schliesslich 1000 Gulden zurückstatten. Sturm-feder anerkannte diese Summe jedoch nicht, und der Luzerner musste sie aus der eigenen Tasche aufbringen. 1629 verliess er Tobel als unglücklicher Mann. Er hatte bei seiner Verwaltung viel Geld verloren, seine Frau blieb krank und schwanger zurück, und auf der Heimfahrt verunfallte er mit seinem Wagen schwer. 1630 war er nicht in der Lage, eine fällige Schuld an von Roll zu begleichen; der Stand Luzern musste sich für ihn verbürgen.

Anfangs 1629 scheint Sturm-feder erreicht zu haben, was von Roll wünschte. Der streitbare Schweizer empfing Kreuz und Habit wieder, die ihm aber kannt worden waren. Bereits 1626 hatte Papst Urban VIII. auch die helvetische Adelsprobe bestätigt. Der Arrest wurde aufgehoben, ohne dass der Orden der unbeschränkten Aufnahme eidgenössischer Patrizier zugestimmt hätte, so dass dieser Streitpunkt noch lange weiterschwele. Während über drei Jahrzehnten hatten die Johanniter sich bemerkenswert zäh gegen die Ansprüche der regierenden Orte gewehrt. Das Faustpfand einer Komturei erwies sich auf die Länge aber doch als gewichtiges Argument, um einzulenken. Von Roll hatte seine Reputation wieder erreicht, von der Hochachtung seiner Ordensbrüder aber blieb er zeit seines Lebens ausgeschlossen. Er starb 1649 auf seiner Komturei Leuggern¹⁴.

14 STATG 73630, Ortsstimmen ZH, LU, GL, OW, NW, SZ und ZG, Oktober bis Dezember 1627; Vertrag, 20./30.3.1728; Ortsstimmen ZH, LU, OW und ZG, Dezember 1628/Januar 1629; Vertrag, 16.3.1629; LU an Komtur von Sturm-feder, 21.8.1630 – STAZ A. 367.2, LU an ZH, 9.8.1627 – EA 5,2, S. 384, 30.6.–17.7.1624; S. 465, 26.6.1626; S. 573, 20.3.1629; S. 649, 30.6.–1.7.1631; S. 1596–1598, 1626–1629; 6,1, S. 1172/1173, 1651.

Die Schuldforderung der Herren von Breitenlandenberg

Im von Roll-Handel hatten die Eidgenossen versucht, dem Orden gegenüber Prinzipien durchzusetzen, welche sie für ihr Ansehen als wichtig erachteten. Dass sie sich gelegentlich aus weit geringeren Ursachen für die Interessen von Landsassen wirksam ins Mittel legen konnten, zeigte der Streit um die Schulden Johann Christophs von Breitenlandenberg zu Herdern. Dieser thurgauische Adelige war als Ritter dem Orden der Johanniter beigetreten und wurde von ihm 1617 mit verschiedenen Aufträgen nach Rom, Wien, Prag, Innsbruck und in die Schweiz gesandt. Da er noch keine eigene Komturei besass, fehlte ihm ein festes Einkommen. Für seinen Lebensunterhalt nahm er deshalb verschiedene Darlehen auf, welche schliesslich die Summe von mindestens 1800 Gulden ausmachten. Er versprach jeweils die Rückzahlung, sobald er auf ein Ritterhaus gesetzt oder sein väterliches Erbe empfangen würde. Als Bürgen gab er seinen Vater und seinen Bruder Johann Ulrich an. Nun starb der junge Kreuzritter in Rom bei seiner Rückkehr nach Malta. Sein Vater musste nun für dessen Schulden geradestehen; tatsächlich befriedigte er die Gläubiger auch. Der Tresor in Malta liess ihm eine Ermächtigung zukommen, nach welcher der Thurgauer Adelige sich beim Obristmeister in deutschen Landen für die Anleihen und die Hinterlassenschaft seines Sohnes schadlos halten könne. Dieser Brief ging jedoch durch die Schuld eines Verwandten der Breitenlandenberger, des Ordensritters Ferdinand von Muggental, verloren. Ein Guthaben von 2000 Gulden wurde vom Orden zu Gunsten der Breitenlandenberger auf die Komturei Tobel gelegt und durch Komtur von Sturmfeder in den Jahren 1629 und 1630 grösstenteils bezahlt. Trotzdem scheinen damit nicht alle Ausstände gedeckt gewesen zu sein. Jedenfalls verlangte der Neffe des verstorbenen Ritters rund dreissig Jahre später energisch, der Orden möchte die noch ausstehenden Guthaben begleichen. Dabei scheint die verlorene Ermächtigung eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Die Breitenlandenberger bemühten sich mehrmals nachdrücklich, aber vergeblich in Malta um eine Kopie. Schliesslich starben dort die Ordensleute, welche in dieser Sache die nötigen Kenntnisse besassen.

Am Neujahrstag 1661 fand sich der Neffe des verstorbenen Ordensritters, Johann Christian von Breitenlandenberg, in der Komturei Tobel ein, wo eine Ordensdelegation weilte, und suchte erneut um Bezahlung der Ausstände nach. Dabei drohte er, die Einnahmen des Ritterhauses anzugreifen, wenn er anders nicht zum Ziele käme. Der Ordensvertreter wollte sich der Sache nicht annehmen und riet, den Tresor in Malta zu belangen. Der Breitenlandenberger tat dies, wartete aber zwei Jahre vergeblich auf eine Antwort¹⁵.

15 STATG 73630, Obligation, 16.3.1617; Der Obristmeister in deutschen Landen an Hans Ulrich von Breitenlandenberg, 3.12.1617; Obligation, 31.8.1617; Extrakt aus dem Schreiben des Obristmeisters, 9.1.1618; Übergabebrief, Martini, 1628; Quittungen, 11.9.1629, 25.4.1630, 28.10.1631; Johann Anton Wirz von Rudenz an die Kanzlei Heitersheim, 19.11.1663; Bericht von Hans Christoph von Breitenlandenberg, 19.11.1663.

Inzwischen hatte der äbtisch-st.gallische Obergvogt zu Rorschach, Johann Anton Wirz à Rudenz, ein Schwager des Breitenlandenbergers, die Sache in die Hand genommen. Er drängte die Eidgenossen, einen Arrest über das Ritterhaus zu verhängen, welches damals an Verwalter Rütti aus Wil verliehen war. Bald darauf beschlagnahmte der Landvogt die Pachtgelder. Der Obristmeister in deutschen Landen wandte ein, man dürfe den jetzigen Komtur nicht für die Schulden irgendeines Ordensritters haftbar machen. Zudem sei dem verstorbenen Breitenlandenberger seinerzeit noch keine Komturei und keine Pension zugehalten worden. Sein Vater sei deshalb nach Ordensrecht schuldig gewesen, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Man solle sich erneut nach Malta wenden. Dass dieser Weg zu nichts führte, hatte der Gläubiger aber längst erkannt. Der Landvogt fuhr mit dem angelegten Arrest fort und bezog im Juli 1665 2000 Gulden aus den Pachtzinsen gegen den erbitterten Widerstand des Verwalters Rütti, der mit seinem Brotgeber nicht in Konflikt geraten wollte. Vergeblich wurde Rütti bei einflussreichen Leuten in Luzern und Zürich vorstellig, vergeblich versuchte er die Ablieferung der Gelder zu verzögern. Der Landvogt drohte, er werde soviel Frucht und Wein aus dem Ritterhaus verkaufen, bis er die Summe in den Händen habe. Bereits hatten die Landenberger die ersten 1000 Gulden an ihr Guthaben bezogen. Nun sah die Ordensleitung in Deutschland ein, dass es besser war zu verhandeln. Unter der Vermittlung des Abtes von St. Gallen kam im Dezember 1665 eine Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien zustande. Der Breitenlandenberger erhielt über die 1000 Gulden hinaus nochmals 100 Dukaten und erklärte damit alle seine Ansprüche als erloschen. Der Arrest auf das Ritterhaus wurde aufgehoben¹⁶.

Der Vorfall zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Johanniter in der Eidgenossenschaft. Sie anerkannten die Schuldforderung des Breitenlandenbergers offensichtlich nicht. Von der Schweiz aus Geld in Malta einzutreiben, war ein Ding der Unmöglichkeit. Gelang es jedoch einem Gläubiger, die Tagsatzung zu einem Arrest auf die Güter des Ordens zu veranlassen, dann blieb diesem nichts anderes übrig, als zu einem Kompromiss Hand zu bieten.

¹⁶ STATG 73630, Die Kanzlei Heitersheim an Wirz von Rudenz, 8.12.1663; Wirz von Rudenz an den Obristmeister in deutschen Landen, 7.1.1664, 16.3.1664; Die VII Orte an den Obristmeister in deutschen Landen, 13.3.1664; Verw Rütti an den Obristmeister in deutschen Landen, 24.3.1664, 21.12.1664, 6.6.1665, 27.7.1665; Der Obristmeister in deutschen Landen an Verw Rütti, 6.4.1664, 28.2.1665; Der Obristmeister in deutschen Landen an den ehemaligen Lv Amrhein, 4.12.1664, 23.1.1665; LU an den Obristmeister, 29.12.1664; Der Obristmeister an das Landvogteiamt in Ffd, 23.1.1665; Alt-Lv Amrhein an die Kanzlei in Heitersheim, 25.1.1665; eidg Absch, 21.7.1665; Schadloshaltung, 30.7.1665; ZH an Lv im TG, 17.8.1665; Befehl des Lv, 23.9.1665; Der Obristmeister an die VII Orte, 24.11.1665; Akkord, 10.12.1665; Abt von SG an Grossprior der Johanniter, 11.12.1665; Arrests Relaxa, 14.12.1665 – EA 6,1, S. 1175, 1665; S. 1216, 1664.

Schirmgeld, Mastschwein und Huldigung

Während der Reformationszeit war klar zutage getreten, dass es nicht genügte, wenn der Orden einen Ritter auf eine Komturei setzte. Die Eidgenossen als Landesherren behielten sich vor, ihn anzunehmen oder abzulehnen. Im ersten Falle übergaben sie ihm gegen eine Geldzahlung den Schirmbrief als Bestätigung dafür, dass sie die Rechte und Freiheiten des Ritterhauses unter seiner Regierung schützen werden. Anfangs ging es vor allem darum, missliebige, fremde Gerichtsherren vom Lande fernzuhalten. Nach der Reformation wurde nie wieder ein vom Orden vorgeschlagener Komtur abgelehnt. Allmählich trat auf Seiten der Tagsatzung das Interesse an der Geldzahlung in den Vordergrund. Damit hielt aber auch die blanke Begehrlichkeit Einzug. Nach einem Abschied aus dem Jahre 1778 wurde das Schirmgeld unter den Gesandten der regierenden Orte, dem Landvogt, dem Landammann und dem Landschreiber verteilt, wobei auch deren Diener und der Bote ein gutes Trinkgeld bezogen. Komtur von Sturmfeder entrichtete 1609 für seinen Schirmbrief 280 Gulden, Hannibal von Schauenburg legte 1633 bereits 800 Gulden auf den Tisch. Setzte sich der neuernannte Gerichtsherr gegen die erhöhte Abgabe zur Wehr, so drohte man ihm mit Arrest. Nach dem Tode des Komturs von Rosenbach 1643 forderte die Tagsatzung das Schirmgeld schon, bevor der neue Herr überhaupt bestimmt war. Da die Gesandten der Orte nicht wussten, ob sie an der nächsten Tagsatzung noch teilnehmen würden, wollten sie sich die Zahlung nicht entgehen lassen. Rezeptor von Metternich, welcher die verwaiste Kommende verwaltete, wies darauf hin, dass die Einkünfte des laufenden Jahres dem Tresor in Malta zufielen, wo sie für den Kampf gegen die Türken «hoch vonöthen» seien. In Tobel sei nicht genug Geld vorhanden, und niemand leihe etwas auf einen namentlich noch nicht bekannten Komtur. Als der Verwalter mit leeren Händen nach Baden kam, schickte man ihn gleich wieder zurück, um die Summe herbeizuschaffen. Metternich wich der Drohung mit dem Arrest, rettete aber wenigstens den Rechtsanspruch, indem er den neuen Komtur Christian von Osterhausen sofort nannte und für ihn den Schirmbrief empfing. Die Tagsatzung argumentierte, der Schutz beziehe sich nicht auf eine Person, sondern auf das Ritterhaus als Institution. Diese Interpretation kann einer kritischen Betrachtung kaum standhalten, doch diente sie zweifellos den Interessen der Tagherren. Auch die aufgewendete Summe kletterte munter weiter. Baron von Merveldt musste 1706 1000 Gulden für den Schutz aufwenden, und das Visitationsinstrument von 1761 nennt die Summe von 1170 Gulden¹⁷.

17 STATG 7362, Verschiedene Schirmbriefe; Übergabebrief, 5.9.1643; Collatio, 28.1.1735; 7363, Quittung, 21.7.1609; Die Ges der VII Orte an Verw Albrecht, 22.7.1643; Schein, 24.7.1643; Rezeptor Metternich an die Ges der VII Orte, 26.7.1643; Das Syndikat an Rezeptor Metternich, 27.7.1643; Der Obristmeister in deutschen Landen an die VII Orte, 15.8.1664; Ges der VII Orte an Komtur Johann von Roll, 5.7.1686, 8.7.1686, 14.7.1686; Johann von Roll an die Ges der VII Orte, 6.7.1686; Ges der VII Orte an Lv, 16.7.1686; Quittung, 17.7.1722; Lv an Verw, 8.7.1722;

Seit alters war es Brauch, dass die Komturei dem Landvogt auf Neujahr ein Mastschwein verehrte. 1670 verweigerte sie es, weil sie fürchtete, aus einem Geschenk werde allmählich eine Pflicht. Vier Jahre später sperrte der Komtur dem Zürcher Landvogt Waser die Gabe erneut. Dieser beschlagnahmte darauf für 40 Gulden Frucht. Der Herr wandte sich an die Tagsatzung. Aber im Gegensatz zum ersten Falle deckten die Gesandten diesmal den Landvogt. Erst eine katholische Tagsatzung schützte schliesslich mit ihrer Mehrheit den Standpunkt des Ordens. In der Folge wurde das Schwein normalerweise anstandslos geliefert, wobei viele Landvögte eine Abfindung in Geld vorzogen. Nur hin und wieder tat man durch eine Verweigerung einem Landvogt seinen Unmut über dessen Amtsführung kund. So antwortete ihm der Verwalter 1686 auf sein Ansuchen um das Geschenk, weil er die Rechte des Ritterhauses nicht schütze, gebe man nichts¹⁸.

Zu Klagen Anlass gaben auch die häufigen Besuche des Landvogts. Vor allem die Huldigungen nötigten die Komturei zu steigenden Ausgaben. Der Landvogt und sein Gefolge erwarteten eine Mahlzeit, die nicht zu kleinlich ausfallen durfte. Dazu lud der Komtur jeweils auch die umliegenden Gerichtsherren ein. Kostete das Essen 1679 noch 40 Gulden, so musste der Herr 1716 bereits 100 Gulden aufwenden. Viele Landvögte schleppten ein zahlreiches Gefolge mit sich, welches sich gut, reichlich und kostenlos im grossen Saal bewirten liess. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts sassen jeweils 70 bis 90 Personen an den Tischen. Komtur von Merveldt suchte 1716 die kostspielige Gastlichkeit mit einem Reglement einzudämmen, welches nicht nur die Zahl und die amtliche Funktion der Geladenen, sondern auch die Speisen aufführte, die gereicht wurden. Er befahl darin seinem Verwalter, künftig nur noch den abtretenden und den aufreitenden Landvogt, den Landammann, den Landschreiber, den Landweibel und die Prokuratoren zur Tafel zuzulassen, wobei die Landvögte zusätzlich einen Sohn oder einen guten Freund mitbringen durften. Aller übrigens solle man sich mit «guter Manier» entledigen und sie allenfalls ins Wirtshaus weisen, sodass noch etwa 12 Personen an der Tafel sassen. Auf die Klage Merveldts bei der Tagsatzung über die häufigen Besuche aus Frauenfeld antworteten ihm die Gesandten 1716, es bleibe bei der bisherigen Ordnung, doch durfte der Landvogt nur noch mit acht Berittenen erscheinen.

Auch unter Merveldts Reglement lebte man nicht allzu frugal. Hatten die Gäste sich auf den Stühlen niedergelassen, so wurden als erste Tafel folgende Gerichte aufgetragen: eine Schüssel mit einer warmen Pastete aus einem Huhn und drei Pfund Kalbfleisch, rechts und links davon eine Schüssel Suppe mit je

Schein der Kanzlei Baden, 17.7.1722; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660 – EA 4,2, S. 1048, 4.6.1570; 7,1, S. 799, 1722, 1736; 7,2, S. 672, 1748, 1766; 8, S. 318, 1778.

¹⁸ STATG 7363, Die kath Ges an den Lv, 5.4.1674; 73638, Vis Prot 1679 – STAZ A. 266.2, Der Lv an einen ZH Ratsherrn, 22.1.1686 – EA 6,1, S. 1216, 1674.

einem Huhn darin, zwei Schüsseln mit zehn Pfund Kalbfleisch, je eine Schüssel mit Hasenpfeffer, Kalbfleisch und Kraut. Reichlich gedeckt war auch die zweite Tafel. Sie umfasste eine Schüssel mit kalter Pastete aus zwei Hasen, eine Schüssel mit Braten vom Hinterviertel eines Kalbes, zwei Paar junge Hühner, zwei Paar Tauben, eine Schüssel mit zwei bis drei gebratenen Hasen und einigen Ferkeln, eine Schüssel mit Schinken und zwei Ochsenzungen, eine Schüssel mit Schafffleisch und eine Schüssel mit Krebsen. Als Nachtisch verzehrten die Gäste eine Torte und Biskuits. Im Herbst reichte man auch Äpfel und Birnen. Von den beträchtlichen Resten durfte sich die Dienerschaft stärken¹⁹.

Die Bereinigungen

Der grösste Teil der Einkünfte flossen dem Tobler Ritterhaus aus den Zehnten, den Erb- und Handlehen und der Leibeigenschaft zu. Durch Todesfälle, Käufe, Verkäufe und Verpfändungen wechselten mit der Zeit die Inhaber der Güter, so dass manche Einnahme verloren zu gehen drohte. Deshalb zeichnete man in den sogenannten Bereinigungen von Zeit zu Zeit den Besitzstand ganz oder teilweise neu auf. Weil diese Dokumente in Prozessen Beweischarakter besassen, musste die Obrigkeit sie bestätigen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm die Komturei ihren ganzen Rechtsbestand um 1600, dann 1662 und 1691 vollständig auf. 1711 wollte Komtur von Merveldt eine neue Bereinigung vornehmen. Vermutlich hatten sich unter der Administration des Verwalters Bosch verschiedene Untertanen ihrer Zahlungspflicht entzogen. Gestützt auf einen Tagsatzungsbeschluss aus dem Jahre 1700 erklärte das Landvogteiamt, dass die Aufzeichnung als hochobrigkeitlicher Akt anzusehen sei, weshalb der Landschreiber die Dokumente abfassen müsse. Bisher hatte der Komtureisekretär die Urbare erstellt. Der Komtur ahnte bereits, dass ihm aus dem geänderten Verfahren auch neue Kosten erwachsen könnten. Aber das Landvogteiamt setzte sich durch, und tatsächlich trat längerfristig ein, was der Orden fürchtete. Die Kosten für die 1718 abgeschlossene Bereinigung lassen sich nicht ermitteln. Diejenige von 1786 jedoch trug dem Landvogt und dem Landschreiber je 300, dem Kanzleiverwalter 100 Gulden ein, wozu noch eine hübsche Summe für Mahlzeiten und andere Spesen hinzukam. 1691 hatten sich die Amtsleute noch mit 300 Gulden begnügt²⁰.

Im 18. Jahrhundert bereinigte das Ritterhaus seine Rechte und Einkünfte etwa alle 25 bis 30 Jahre. Es erstaunt nicht, dass die Landvögte eifrig darauf bedacht waren, sich den fetten Happen nicht entgehen zu lassen. So forderten sie den Gerichtsherrn gelegentlich zu einer neuen Beschreibung auf, bevor die Zeit

19 STATG 73630, eidg Absch, 5.7.1716; 73632, Rechnung gegen den Komtur von Tobel, 1665/66; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716 – EA 7,1, S. 732, 1716.

20 STATG 7365, Das Provinzialkapitel an die TS Ges zu Ffd, 22.5.1716; 73630, eidg Absch 1711; eidg Absch 5.7.1716; Quittung, 6.5.1786; 73631, Klagen der Hsch Tobel, 1712; 73637, Vis Prot 1694; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691 – EA 6,2, S. 1752, 1711; 7,1, S. 769, 1716.

ganz abgelaufen war. Die 1756 begonnene Zehntbereinigung war 1757 beim Abzug des Landvogtes fast vollendet, sodass der Verwalter ihm die Taxe von 300 Gulden aushändigte. Der neue Landvogt musste noch geringe Ausstände beheben und das Dokument besiegen. Trotzdem verlangte auch er die volle Besoldung. Die Komturei bot ihm mehr an, als er gesetzlich fordern durfte. Dennoch weigerte er sich, die Schriften zu siegeln. Nun fand sogar der Zürcher Ratsprokurator Johann Jakob Grob, welchen der Tobler Verwalter um Rat anging, die Begehrlichkeit sprenge jedes Mass. Man solle kein weiteres Angebot machen, sonst gebärdeten sich künftige Landvögte noch unverschämter. Trotzdem gab der Komtur schliesslich nach. Es war billiger, die unerhörte Summe zu zahlen, als die Dokumente herauszuprozessieren.

Dabei waren die Honorare für die Amtsleute durchaus nicht die einzige Ausgabe. Der Quartierhauptmann, der Sekretär, der Vogt, der Herrschaftsweibel, die Dorfweibel und der Landgerichtsdienner liessen sich gut und gern im Ritterhaus verköstigen, wenn man sie für Auskünfte benötigte. 1769 logierten der Landvogt und das ganze Oberamt mit Dienern und Pferden zwei Wochen lang in der Komturei, ohne etwas zu bezahlen. Allein die Zehntbeschreibung von 1756/57 verschlang rund 2000 Gulden. Schliesslich war der Gerichtsherr nicht mehr bereit, auf alle Wünsche einzugehen. Als der Landvogt 1769 eine neue Bereinigung verlangte, obwohl die letzte erst 25 und nicht 30 Jahre zurücklag, stellte man in Tobel Bedingungen: Wenn die Arbeit nicht fertig würde, müsse der Landvogt mit seinem Nachfolger selbst über das Honorar ins Reine kommen. Die Taxe werde erst bezahlt, wenn die Akten besiegt ausgeliefert seien. Das Abkommen kam zustande. Aber die Quellen zeigen eindeutig, dass der Herr nicht wagte, die Bereinigung auszuschlagen, weil er einen langwierigen Handel befürchtete.

Dass Bereinigungen oft eine schwierige Sache waren, zeigt das Visitationsinstrument von 1761. Damals erklärte der Verwalter den Ordensvertretern, die Leibeigenenbücher seien seit 1710 ohne obrigkeitliches Siegel. Komtur von Schönau habe mehrere tausend Gulden für neue Leibeigenen- und Zehntverzeichnisse geboten. Aber niemand wollte die Arbeit übernehmen. Die Furcht, in endlose Umtreibe und kostspielige Prozesse zu geraten, war so gross, dass man wenigstens für eine gewisse Zeit lieber auf einige geringe Einkünfte verzichtete²¹.

21 STATG 73630, Rezeptor Gymnich an GL, 14.1.1742; Lv an Tobler Verw, 29.3.1758, 11.9.1759, 28.2.1760, 14.12.1760, 13.1.1761; Substitut Rogg an Tobler Verw, 6.7.1758; Landweibel Fehr an Verw in Tobel, 27.10.1759; Schreiben aus Tobel an Kanzler in Heitersheim, s. d. (ca. 1760); Alt-Lv Weber an Statthalter von Bubikon, 20.10.1760; Ratsprokurator Joh. Jak. Grob, ZH, an Tobler Verw, 3.11.1760; Berechnung der Extraausgaben bei der Bereinigung des Grundzinsurbars 1769; Übereinkunft zwischen Komtur und Lv, 15.7.1769; Ov Meyer von Schauensee an Komtur, 23.7.1769; Species facti, s. d. (um 1760) – STATG 73637, Vis Prot 1761.

Konflikte um die Gerichtsrechte

Nach dem Spruch von 1504 blieben die gerichtsherrlichen Rechte der Komturei zunächst über längere Zeit hinweg weitgehend unangefochten²². Erst unter Komtur von Neuland traten, wohl als Folge der absolutistischen Neigungen der Landesherren, eine Reihe neuer Konflikte auf. Im Jahre 1666 verhaftete und bestrafte der Landvogt den Herrschaftsweibel Hegelbach von Tägerschen, weil er sich bei einem Streit in Wildern verleumderisch geäussert hatte. Das Ritterhaus beanspruchte innerhalb der Herrschaft das Recht der Verhaftung. Es machte geltend, bisher seien auch malefizische Personen von seinen Leuten in Eisen gelegt und ins Stüblein bei der Pforte gebracht worden. Die Landgerichtsdiener müssten seit alters drei Schritte vor dem Tore warten und dort die Verhafteten in Empfang nehmen. Damit werde betont, dass der Komtur alle im ummauerten Bereich des Ritterhauses und in den Pfarrhöfen verübten Vergehen allein beurteile. Der Gerichtsherr fand durch den Vorfall mit dem Weibel des weitern sein Recht verletzt, «unbeharrliche Schelten» zu bestrafen. Damit waren Verleumdungen gemeint, welche die Schuldigen nachträglich zurücknahmen. Der Landvogt bestand jedoch darauf, dass alle Schelten vor sein Tribunal gehörten. Für diese Behauptung konnte er Präzedenzfälle vorweisen. Im Ritterhaus erwiderte man ihm, wenn einzelne Beamte in Abwesenheit des Herrn die Rechte schlecht gehütet hätten, dürfe man den Orden deswegen nicht benachteiligen.

1670/71 anerkannte die Tagsatzung den Standpunkt der Kommende, doch fand sich der Landvogt nicht damit ab, entgingen ihm doch auf diese Weise einige Bussen und Gerichtsgebühren. Tatsächlich erreichte er 1673 einen neuen Entscheid, der ihm alle Schelten überantwortete. Die regierenden Orte verfügten darüber hinaus, dass Vergehen in den Pfarrhöfen je nach ihrem Charakter entweder vor den Komtur oder den Landvogt gehörten. Das alleinige Verhaftungsrecht des Gerichtsherrn beziehe sich nur auf den ummauerten Bezirk der Komturei.

Insgesamt handelte es sich bei diesem Konflikt wohl um den Zusammenstoss zweier Rechtsanschauungen. Der Komtur beharrte auf den alten Privilegien des Ordens, wie sie noch vor 1460 bestanden, während sich der Landvogt auf den allgemeinen Landesbrauch abstützte. War das Verhaftungsrecht des Landvogtes durch keine Akten aus dem Komtureiarchiv sicher zu widerlegen, so gab der Abschied von 1504 dem Gerichtsherrn bei den unbeharrlichen Schelten doch wohl recht. Der Orden protestierte denn auch energisch bei der Tagsatzung, doch unternahm von Neuland vorderhand nichts. 1679 wollten die Landgerichtsknechte einen Tägerscher wegen einer Verleumding verhaften. Der Verwalter schritt ein und wies sie darauf hin, dass dieses Vergehen das Malefiz nicht berühre und deshalb dem Niedergericht zustehe. Die Knechte drohten jedoch, sie würden bei 100 Reichstalern Strafe soviele Untertanen zur

²² Siehe S. 129.

Hilfe aufbieten, bis sie ihr Ziel erreicht hätten. Der Komtur protestierte vergeblich bei der Tagsatzung. Der Abschied von 1673 blieb in Kraft²³.

Von Zeit zu Zeit wird auch die Klage laut, der Landvogt entziehe dem Niedergericht Schlaghändel und andere Vergehen. Im Hintergrund stand hier die Frage des Malefizes. Grundsätzlich war unbestritten, dass der Landvogt malefizische, der Gerichtsherr nichtmalefizische Händel beurteilte. Wie schwierig es jeweils war, einen Fall einwandfrei der richtigen Instanz zuzuweisen, zeigen zwei Beispiele aus dem 18. Jahrhundert:

1755 geriet der dem Tobler Gericht in Herten unterstehende Leutnant Haas auf dem Heimweg von der Huldigung mit einer Frau in Streit. Dabei soll er mit einem Gewehr derart auf sie eingeschlagen haben, dass sie einen Arm brach. Gegen den Protest des Ritterhauses zog der Landvogt den Fall wegen der Schwere der Verletzung an sich. Haas bestritt jede Täglichkeit, und der Komtur beschuldigte die Obrigkeit, sie stütze sich auf liederliche Zeugen. Der Armbruch sei auf eine andere Ursache zurückzuführen. Sechs Jahre später prügeln sich zwei Zekonner und verwundeten sich dabei erheblich. Die Herrschaft legte die Sache als einfachen Schlaghandel aus und büsst die Streithähne. Der Landvogt hingegen wies auf die gefährlichen Instrumente hin, annulierte das Urteil und sprach ein neues. Einwandfreie Entscheide über die Gerichtszuständigkeit waren häufig unmöglich. Jede Seite kehrte dann die prinzipiellen Aspekte des Falles hervor und fürchtete irreparable Schäden für ihre Rechte, wenn sie nachgab. Ähnliche Konflikte entstanden um den Anspruch des Ritterhauses, Zehntstreitigkeiten in erster Instanz zu beurteilen, wobei es auf zahlreiche Präzedenzfälle hinwies. Die Landvögte wandten ein Rechtsargument neueren Datums dagegen an: Als Zehntherr könne der Komtur nicht zugleich Partei und Richter sein. Ein Tagsatzungsabschied aus dem Jahre 1683 trug denn auch die Züge dieses Denkens. Er überliess dem Niedergericht erstinstanzliche Entscheidungen in Zehntstreitigkeiten, sofern diese die Herrschaft nicht berührten²⁴.

Der Orden und die Komturei Tobel

Die vom Grossmeister in Malta über das Ritterhaus Tobel gesetzten Komturen galten grundsätzlich als Nutzniesser. Sie verfügten nicht über die Kapital-

23 STATG 7363, Widerlegung eines Rezesses, s. d. (um 1666); Lv an Komtur von Neuland, 19.4., 31.12.1670; Komtur an Lv, Januar 1671, 11.2.1679; Kanzlei Heitersheim an Lv, 2.6.1673; 7364, LU an Generalrezeptor von Roll, 31.3.1685; Rezess der VII Orte, 15.7.1673, 23.7.1683; 7365, Schein, 1.7.1684; 73632, Zeugenverhör, 5.6.1671 – STAZ A. 367.2, Die Ordensleitung in Malta an ZH, 8.4.1684; Komtur von Neuland an die VII Orte, 31.5.1684 – EA 6,1, S. 1169, 1673; 6,2, S. 1819, 1684.

24 STATG 7363, Lv an Komtur, 1.7.1677; Verw an Sekretär Rogg, Ffd, 22.2.1755; Lv an Verw, 8. und 11.3., 10.5., 10.6.1755, 30.3., 14.4., 23.7.1761; Sekretär Rogg, Ffd, an Verw, 4.7.1756; Project unvorgreiflichen Urteils, s. d. Der Verw an Lv, 30.3., 22.7.1761; 7364, Bescheid, 24.5.1677; Lv an Komtur, 19.6.1677 – STAZ, A. 367.2, Gravamina des Hauses Tobel, s. d.

werte, sondern nur über den Nutzen daraus. Es war ihnen deshalb untersagt, ohne Bewilligung des Generalkapitels etwas zu veräussern, zu verschenken oder zu verpfänden. Tat einer es trotzdem, so hatte er die Komturei verwirkt. Verkauf von Gütern oder liederliche Verwaltung gehörten denn auch zu den härtesten Vorwürfen gegen einen Ordensmann. Nach dem Kirchenrecht unterstanden die Ritter der geistlichen Gerichtsbarkeit. Als Komtur von Osterhausen eine vom Tresor in Malta an ihn gestellte Forderung nicht beglich, sprach zuerst das Ordensgericht, dann der päpstliche Hof in Rom über ihn. Der Bischof von Konstanz musste das Urteil durchführen. Er befahl dem Verwalter 1659, ihm alle Erträge des Ritterhauses abzuliefern. Hier zeigte sich die Grenze des Möglichen. Der Administrator musste dem Bischof mitteilen, dass die Tagsatzung einen Arrest auf die Gefälle des Hauses gelegt hatte, um die Gattin des verstorbenen Verwalters Albrecht für gewisse Ansprüche zu befriedigen. Die Empfehlung des Obristmeisters in deutschen Landen, sie möge sich ihr Recht beim Orden suchen, verfing nicht. Landsassen nahmen normalerweise zur eidgenössischen Justiz Zuflucht und verwendeten diese häufig als Druckmittel gegen die Johanniter. Das Prinzip der geistlichen Gerichtsbarkeit funktionierte also nur innerhalb derjenigen Gruppe, die es anerkannte²⁵.

Eine Komturei war nicht nur die Pfründe eines einzelnen Ritters, sondern musste den Orden und seine Aufgaben mitfinanzieren. Als bedeutendster Beitrag können die Ordenssteuern gelten, Responsionen und Impositionen genannt. Darüber hinaus bezahlte das Haus Gelder an das Provinzialkapitel und an den Unterhalt der Herberge in Malta. Beim Tode eines Komturs standen dem Orden neben seinen persönlichen Habseligkeiten, wie Kleider und Wertsachen, die Einkünfte der Kommende während eines Jahres, des sogenannten Vakanzjahres, zu. Nach dem Visitationsbericht von 1776 entrichtete Komtur von Hohenlohe beispielsweise:

Responsionen und Impositionen rund	503 Gulden
Kapitelsgelder rund	38 Gulden
Herbergsgelder	63 Gulden

Damit waren die Verpflichtungen eines Komturs aber noch nicht erfüllt. Der Tresor von Malta auferlegte ihm eine Reihe von Pensionen an Funktionäre des Ordens und an Ritter, welche noch keine Pfründe empfangen hatten. Hohenlohe musste 1776 für zehn Pensionäre etwa 1534 Gulden aufbringen. Hinzu kamen Zahlungen, welche viele Komture von sich aus an ehemalige Beamte des Ritterhauses oder an Personen leisteten, die sich um die Herrschaft verdient gemacht hatten. Alle diese Lasten zehrten nicht wenig am Einkommen. So ver-

25 STATG 7362, Übergabebrief an Komtur von Rosenbach, 12.6.1634; Übergabebrief an Komtur von Osterhausen, 5.9.1643; Übergabebrief an Komtur von Neuland, 30.6.1664 – STAZ A. 367.2, Der Obristmeister in deutschen Landen an ZH, 18.5.1659.

fügte Hohenlohe nach Abzug dieser Verbindlichkeiten 1776 noch über rund 4260 Gulden²⁶.

Von Zeit zu Zeit nahmen Vertreter der deutschen Ordensprovinz auf Befehl des Grossmeisters im Ritterhaus Visitationen vor. 1627 beispielsweise bestand die Delegation aus dem Rezeptor in deutschen Landen, Burckhardt von Schauenburg, und seinem Sekretär Laurenz Metzger. 1638 erschien der Ordensmeister und der Rezeptor in deutschen Landen. Die hohe Beteiligung zeigt deutlich, dass den Visitationen als wichtigstes Kontrollmittel gegenüber den Komturen eine grosse Bedeutung zukam. Dabei wurde der Zustand des ganzen Ritterhauses genau untersucht. Nach ihrer Ankunft entliessen die Visitatoren normalerweise den Verwalter und den Sekretär des Eides an den Komtur und nahmen beide in ihre Pflicht. War der Herr selbst anwesend, musste er seine Hand auf das Kreuz legen und schwören, der Kommission alles Nötige zu offenbaren und alle Dokumente vorzulegen. Zur Kirchenvisitation zog man gelegentlich Geistliche aus einem benachbarten Kloster zu.

Meistens gingen die Visitatoren zuerst die Bücher und Akten im Archiv durch, in welchen die Rechte und Pflichten der Herrschaft, sowie ihre Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet waren. Dann besichtigten sie die Gebäude des Ritterhauses, die Mühlen, den Bauernhof, die Schmiede und die Weiher. Sie gaben sich Rechenschaft über deren Zustand, notierten Mängel und Abgänge und schlügen Verbesserungen vor. Nachher besuchte die Kommission die Kirchen und Pfarrhäuser, kontrollierte Gebäude und Mobilien und überprüfte das Verhalten der Geistlichen. Dann nahmen sie die liegenden Güter vor und untersuchten, ob Fall und Lass und andere Rechte gehörig gehandhabt und die Einkünfte aus Grundzinsen, Zehnten und Bussen vollständig eingezogen würden. Sie fügten den Akten meist einen Bericht über Verbesserungen an Gebäuden und Liegenschaften bei und bemerkten, ob der Komtur die Erträge der Herrschaft durch Kauf, Tausch oder wiedererlangte Rechte gesteigert habe. Dabei wurden auch unausgetragene Ansprüche, hängige Prozesse und andere Probleme der Komturei besprochen. Gegen Ende der Visitation riefen die Delegierten den Vogt, den Weibel und einige Richter, hin und wieder auch die Geistlichen, die Mesmer, die Kirchenpfleger oder andere Kundige vor sich, nahmen sie unter Eid und befragten sie darüber, ob das Gericht gut geführt, die Gottesdienste gehalten, dem Hause keine Güter entzogen, Witwen und Waisen redlich versehen und die Almosen ausgeteilt würden. Die Visitatoren wollten weiter wissen, ob Herr und Verwalter die Gebäude anständig unterhielten, die Rechte des Hauses wahrten, die Untertanen nicht mit Neuerungen bedrückten und die alten Bräuche befolgten. Es musste angegeben werden, ob Gelder aufgenommen und die Verbesserungen bezahlt worden seien. Schliesslich fragte

26 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1660, 1679; 73639, Komtureirechnung, 1784/85; Inv 1807; 73664, Bilancio decennale, 1778–1788 – EA 4,1 b, S. 1430, 11.11.1532.

man die Zeugen, ob der Komtur die schuldige Residenz halte. Dieser musste fünf Jahre auf seinem Gut verbringen, wenn er nicht wegen wichtigeren Geschäften davon befreit war. Nun besiegelte die Delegation in Beisein von Zeugen feierlich das Protokoll. Damit war die Visitation nach mehrwöchiger Dauer beendet. Vor ihrer Abreise führten die Ordensoberen gelegentlich noch Gespräche mit eidgenössischen oder lokalen Amtsleuten, um hängige Konflikte zu bereinigen²⁷.

Die Visitationen dokumentierten dem Komtur und den Herrschaftsleuten gegenüber das Eigentumsrecht des Ordens am Ritterhaus und seinen Gütern. Sie konnten zwar Verluste und gelegentliche Missbräuche nicht zuverlässig verhindern, hielten aber doch manchen Beamten vor allzu selbstsicherem Tun zurück. Dem heutigen Betrachter geben die Visitationsberichte einen guten Einblick in den jeweiligen Zustand der Komturei und der Herrschaft.

2. *Verwalter und Sekretäre*

Die vorreformatorischen Verwalter

Neben dem Komtur trat als bedeutendste Figur in der Hierarchie der Herrschaft der Verwalter auf, oft auch als Schaffner, Statthalter, Obervogt oder Administrator betitelt. Seine Stellung hat sich im Laufe der Jahrhunderte stark gewandelt. Bis zur Reformation hin scheint er sich fast ausschliesslich mit der Ökonomie des Ritterhauses befasst zu haben. Jedenfalls lässt sich kaum nachweisen, dass er in politischen Bereichen gestaltend eingriff. Dazu bestand auch wenig Anlass; der Komtur residierte häufiger als nach der Glaubens trennung in Tobel und hatte einen Konvent an seiner Seite, so dass immer ein Entscheidungsträger vorhanden war und der Schaffner sich darauf beschränken konnte, die Rechnung zu führen. Normalerweise nahm ihn der Komtur aus der Reihe seiner Konventualen. In den Akten werden als Amtsleute genannt zwischen 1430 und 1435 Felix Hagnauer, zwischen 1455 und 1470 Jakob Albrecht, 1498 Hans von Aarau und zwischen 1501 und 1508 Johann Bannwart. Auch der 1377 erwähnte Johann von Hegi dürfte dem Orden angehört haben. Mehrmals als Administratoren angeführt, nie aber als Konventsbrüder bezeichnet, werden 1481 Wilhelm von Wähingen, 1495 Veit Bart und 1513 Hans Heinrich Muntprat von Lommis. Offensichtlich verwalteten immer häufiger Weltliche das Rittergut, eine Erscheinung, die zumindest teilweise mit dem schrumpfenden Konvent in Tobel erklärbar ist.

Zu diesem Phänomen fehlen zwar direkte Zahlenangaben, doch lassen sich aus folgenden Vorfällen Rückschlüsse ziehen: 1506 ersuchte Komtur Konrad

27 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Vollmacht und Instruktion zur Untersuchung der Komturei Tobel, 11.8.1775.

von Schwalbach den Orden, seinem Vorschlag zuzustimmen, wonach jedes Konventsmitglied dem Ritterhaus einen silbernen Becher stiften solle. Er selbst schenkte acht Trinkgefässe, offenbar um mit diesem Brauch den Anfang zu machen. Sein Vorgänger Konrad von Wähingen hatte bereits 1491 insgesamt 18 Becher vergabt. Vermutlich stand ihre Zahl in Zusammenhang mit der Zahl der Ordensbrüder. In der Reformationszeit wohnten dann nur noch vier oder fünf Konventuale in Tobel. Es muss also immer schwieriger geworden sein, aus ihren Reihen einen fähigen Ökonomen zu gewinnen, so dass die Komture sich gezwungen sahen, Weltliche einzusetzen.

Als letzter Schaffner aus den Ordensbrüdern führte Bernhard Koch von 1518 bis 1533 die Wirtschaft des Ritterhauses, wobei er dessen Geschicke offensichtlich deutlicher als seine Vorgänger bestimmte. Zunächst fiel Komtur Konrad von Schwalbach immer stärker in geistige Umnachtung. Sein 1525 aufreitender Nachfolger gleichen Namens sah sich mitten in den Strudel der Reformation hineingerissen. Da er die schweizerischen Verhältnisse wenig kannte und ihm neben Tobel noch andere Komtureien zufielen, war Schaffner Koch häufig genötigt, allein zu entscheiden. Als sich nach dem Vergleich bei Kappel im Jahre 1529 die Reformation im Thurgau zunächst durchsetzte und der Komtur und die Brüder Tobel verliessen, blieb Koch zurück und versuchte, durch Nachgeben und Beharren gegen Zürich und die mit ihm verbundenen evangelischen Untertanen Rechte und Besitz des Ordens zu schützen, so gut es eben ging. Nach dem katholischen Sieg bei Kappel 1531 und dem Tode Konrads von Schwalbach erschien der energische Gyss von Gyssenberg in der Komturei Tobel und begann mit der planmässigen Rekatholisierung der Herrschaft. Er fand wenig Verständnis für die durch die Realitäten erzwungene kompromissfreudige Haltung Kochs und pensionierte ihn 1533. Ihm folgten nur noch weltliche Verwalter. Als erster wird 1538 Friedrich von Heidenheim erwähnt¹.

Koch verkörperte, obwohl noch Ordensmitglied, den neuen Typus des Administrators, der zwar dem Komtur nach wie vor unterstand, als Stabsfunktionsnär aber über die Verhältnisse meist besser informiert war als sein Herr und häufig auch den grösseren Einfluss auf die Geschicke des Ritterhauses ausübte. Nicht jeder Nachfolger Kochs führte die Geschäfte jedoch mit demselben integren Wohlwollen dem Orden gegenüber.

¹ PAT, Lb über einen Acker zu Wildern 1430 – STATG 7360, Beschluss, 24.3.1506; 7363, Spb 19.11.1481; 7364, Ub 7.2.1538; 7365, Ub 21.5.1481; Sb 20.12.1501; 73611, Elb 1.1.1436; 73613, Tb 24.2.1455; 73614, Kb 8.3.1470; 73618, Elbrevers, 2.5.1506; 73621, Quittung 1498; 73623, Ub 22.6.1495; 73624, Ub 21.5.1518; 73626, Ub 21.4.1513; 73643, Ub 1495; 73671 Kb 1377; 73674 Ub 1513; 73675, Urbar der Hsch Tobel 1662; 73694, Ub 1513 – EA 4, 1c, S. 267, 1534; S. 883, 1537.

Die nachreformatorischen Verwalter

Die in Tobel regierenden Komture entstammten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Adelsgeschlechtern aus dem Deutschen Reich, hatten dort ihren Familien- und Bekanntenkreis und standen zudem oft mehreren Ritterhäusern vor. Sie waren mit den rechtlichen und politischen Verhältnissen in der Eidge-nossenschaft wenig vertraut, fühlten sich hier oft fremd, und überdies bot ihnen die Komturei fernab von den europäischen Höfen und der vornehmen Gesellschaft wenig Annehmlichkeiten. Komtur von Merveldt beispielsweise musste seinen Verwalter immer wieder fragen, was im Lande Brauch sei. Da die Ordenspflichten die Komture hin und wieder zu Reisen nötigten, hielt sich mancher nur selten in der Herrschaft auf. Bereits Gyss von Gyssenberg war mehrmals über längere Zeit abwesend. Nach dem Tode Rosenbachs wohnte über Jahre hinweg kein Ritter in Tobel. Komtur Merveldt erschien zwischen 1707 und 1713 lediglich zweimal auf seinem thurgauischen Gut. Komtur von Schö-nau war 1752/53 einige Monate, 1754 fast das ganze Jahr, 1755 wieder nur eini-ge Monate anwesend. Dann begab er sich im Auftrag des Provinzialkapitels nach Wien. Als «Capitain von denen Galeeren» war er allerdings von der im Orden üblichen fünfjährigen Residenzpflicht befreit.

Die Schaffner waren bei dieser Sachlage genötigt, selbständig zu handeln, so dass sie sich oft zu scharfkantigen Gestalten profilierten. Sie standen in dauernder Berührung mit den Untertanen, kannten ihre Sorgen und Schwächen, beherrschten die komplizierten Rechtsverhältnisse besser als ihre Herren und konnten oft auch gute persönliche Verbindungen für oder gegen das Ritterhaus spielen lassen. Wir sehen die Verwalter Kirchenrechnungen führen, mit den Untertanen oder der Landeshoheit Rechtshandel ausfechten, und mehrmals entschuldigten sich die Komture, wenn Antworten auf Briefe lange ausblieben, der Statthalter sei nicht dagewesen. Auch wenn sie auf diese Weise gelegentlich Verhandlungspartner hinhielten, so zeigt die Aussage doch, dass die wichtige Rolle dieser Beamten allgemein bekannt war, sonst hätte man sich mit ihrer Abwesenheit nicht rechtfertigen können. Als Stellvertreter des Herrn genoss der Verwalter bei den Untertanen beachtlichen Respekt. Er unterstand grund-sätzlich dem Komtur und nicht der Ordensleitung, da er ihm den Eid geleistet hatte. Die Verbindung zum Provinzialkapitel trug also personellen und nicht institutionellen Charakter. Als die Visitationskommission 1527 Komtur von Roll ersuchte, seinen Verwalter Wunderlin aus dem Eid zu entlassen, damit er ihr Red und Antwort stehen könne, weigerte sich der Ritter, da sein Konflikt mit dem Orden noch nicht beigelegt war. Die Delegierten mussten sich mit dem Versprechen Wunderlins begnügen, er wolle ihnen ehrlich die nötigen Infor-mationen geben. Zur Steigerung des Ansehens trug auch bei, dass die Statthalter im Ritterhaus residierten, dort in herrschaftlichem Rahmen die Untertanen empfingen und die Amtsgeschäfte vornahmen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts liess Komtur von Roll zwar seinen Obervogt Sebastian Zollikofer ein Haus vor

dem Tor der Komturei bauen, um dem vielfältigen «Überlaufen» durch die Bauern besonders in Seuchenzeiten vorzubeugen. Das Gebäude wurde jedoch nach kurzer Zeit wieder verkauft, und der Verwalter nahm wieder am alten Orte Wohnung.

Bei der Herkunft der Verwalter lassen sich wesentlich zwei Gruppen unterscheiden. Der Gerichtsherr holte sie zunächst einmal aus der lokalen Prominenz. Ulrich von Heidenheim zu Klingenberg (1538 bis 1543) war ein benachbarter Gerichtsherr. Hans Conrad Rütti (1653 bis 1665) gehörte zur Wiler Oberschicht und stand mit Landschreiber Abegg von Schwyz in verwandschaftlicher Beziehung. Amandus Nüefer (1668/69) diente seiner Vaterstadt Wil als Schultheiss und Seckelmeister, und die Bosch und die Vetter aus dem Bohl, welche am Ausgang des 17. und im 18. Jahrhundert mehrere Obervögte stellten, galten nicht nur als wohlhabend, sondern übten innerhalb der Herrschaft bedeutenden Einfluss aus. Mit ihrer Wahl gewann der Orden Statthalter, welche die nötigen Rechtskenntnisse besassen und sich im Geflecht der lokalen Beziehungen auskannten. Als zweite Gruppe erscheinen Obervögte aus vornehmen Geschlechtern der regierenden Orte. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wirkte der Luzerner Blarer von Wartensee lange Zeit in der Herrschaft. 1732 bis 1735 verwaltete sein Landsmann Franz Karl Krauer das Ritterhaus, bevor er die Münzprägung in Appenzell-Innerrhoden übernahm. Jost Remigi Trachsler (1783 bis 1786) bekleidete in seiner Unterwaldner Heimat die Würde des Pannerherrs und Landammanns, und in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts administrierten zwei Mitglieder der Luzerner Familie Meyer von Schauensee die Komturei. Durch die Wahl solcher Statthalter kam der Orden nicht nur der Abneigung der Eidgenossen gegen ausländische Beamte entgegen, sondern versprach sich wohl auch einen gewissen Rückhalt bei den herrschaftsfähigen Familien der regierenden Orte. Als eher seltene Erscheinung in diesem Kreis kann Verwalter Albrecht gelten, der 1653 nach fast zwanzigjähriger Administration starb. Er promovierte nach dem Studium der Rechte zum kaiserlichen Notarius, versah jahrelang die Schreiberstelle in Tobel und rückte dann wohl seiner Fachkenntnisse wegen zum Verwalter auf. Während mancher Amtsmann sein eigenes Wohl nicht zu kurz kommen liess, war Albrecht offensichtlich eine der integersten Persönlichkeiten, welche die Herrschaft leiteten. Vielleicht hat diese Eigenschaft seinen eher unüblichen Aufstieg ermöglicht².

² STATG 73621, Vertrag zwischen Komtur von Roll und Sebastian Zollikofer, 13.3.1601; 73624, Notanda über die zehntfreien Güter von Weingarten, s. d.; 73631, Deposition einiger Lehenleute auf etliche Fragen, s. d.; 73633, Reflectionen zu Handen der hohen Ständen ..., s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d., Vis Prot 1627, 1638; 73676, Leibeigenschaftsverz 1662 – EA 4, 1 c, S. 217, Dez 1533; 4, 1 d, S. 81, Nov 1541; 7, 1, S. 525, Juli 1735.

Pacht- und Anstellungsbedingungen

Zunächst haben die Verwalter im Lohnverhältnis die Geschäfte des Ritterhauses geführt. Bei der häufigen Abwesenheit der Komturen dürfte die Kontrolle jedoch recht problematisch gewesen sein, so dass die Idee, die Herrschaft als Ganzes einem «Admodiator» gegen eine feste Summe zu verpachten, recht naheliegend war. Manche Herren fassten das Gut eher als Pfründe denn als herrschaftliche Verpflichtung auf. Trotzdem wäre der Schluss, ihr Interesse hätte sich nur auf die Zinsen beschränkt, kaum haltbar, griffen sie doch immer wieder, besonders etwa in Religionsfragen, in den Lauf der Dinge ein. Als erster sicherer Pächter tritt 1638 Verwalter Albrecht auf. Nach ihm wurde die Komturei mit Unterbrüchen immer wieder «veradmodiert».

Nun lässt sich die Verpachtung einer Herrschaft, eines komplizierten Gebildes von Gütern, Rechten, niedern Hoheitsansprüchen und Gerichtsbefugnissen nicht mit der eines Bauernhofes vergleichen. Um die gegenseitigen Interessen abzudecken, war ein System von Abgrenzungen nötig, doch liessen sich, wie die Prozesse zeigen, die Pächter kaum je befriedigend überwachen. Als Beispiel für einen solchen «Admodiationsvertrag» diene das Abkommen vom 9. April 1668 zwischen Komtur Adrian Ernst von Neuland und Schultheiss und Seckelmeister Amandus Nüefer von Wil:

Gegen eine Pachtsumme von 4400 Gulden sollte Nüefer die Einkünfte der Kommende geniessen, doch durfte er nichts verkaufen. Der Komtur behielt sich einen Teil der Jurisdiktion und die Bussen vor. Der Pächter musste ihn neben sich im Herrschaftshaus dulden und seine Pferde gratis besorgen. Er trug, bis auf ausserordentliche Kriegssteuern und aus Gnade verordnete Pensionen, alle Lasten des Hauses wie Zinsen, Besoldungen, Kapitelsgelder und Gerichtsherrenanlagen. Er war verantwortlich für die Rechtsprechung, die Polizei, den christlichen Lebenswandel der Untertanen, die Pfarrer und die Gottesdienste. Er unterhielt die Gebäude, haftete aber nicht, wenn Krieg, unverschuldetes Feuer oder Blitz die Kommende zerstörten. Er durfte kein Holz verkaufen oder Leibeigene veräussern, es sei denn, sie zögen ins Ausland oder in gefreite Ortschaften. Dann konnte er die Hälfte der Auskaufssumme für sich beanspruchen. Mussten die Rechte der Komturei auf dem Prozessweg geschützt werden, so bezahlte er die Kosten bis nach Frauenfeld, der Komtur jene nach Baden und an die regierenden Orte. Wenn Ordensleute die Herrschaft besuchten, kam der Komtur für die Kosten auf. Für einen «Herrentag» bezahlte er dem Admodiator zwei Gulden, für einen Diener 48 Kreuzer und für ein Pferd 30 Kreuzer pro Tag. Weilte er selbst in Tobel, verabredete er mit seinem Statthalter ein Kostgeld, doch bezahlte er nichts, wenn man sich darüber nicht einigen konnte. Bei Kriegsläufen oder Verwüstungen wurde die Pacht ganz oder teilweise erlassen, wobei eine von beiden Seiten eingesetzte Kommission die Schäden abschätzte. Der Pachtzins verfiel in drei gleichen Raten an Jakobi, Lichtmess und am 1. Mai und musste vom Admodiator in St. Gallen, Zürich, Basel oder Lindau

ausgeliefert werden. Ein Schiedsgericht beurteilte Streitigkeiten über den einer einjährigen Kündigungsfrist unterstellten Vertrag. Um den Pächter nicht allzu grosser Unsicherheit auszusetzen, vereinbarte man, dass er beim Tode des Herrn weitere drei Jahre unangefochten auf dem Gut verbleiben könne. Starb der Verwalter, so behielt seine Familie die Pacht ebenfalls für drei Jahre, doch hatte sie eine fähige Person für die Administration anzustellen. Beim Abzug musste der Admodiator die Äcker «angeblümt» wie bei der Übernahme zurücklassen. Da die Verwaltung eines derartigen Gutes rasch ins grosse Geld ging, waren Risiken abzudecken. Die Stadt Wil erklärte sich bereit, über Nüefers Zahlungsfähigkeit hinaus für Schäden zu bürgen. Somit konnte der neue Pächter vereidigt werden.

Die andern Admodiationsverträge unterscheiden sich in Einzelheiten, nicht aber grundsätzlich vom obigen Abkommen. So musste der Verwalter beispielsweise anstelle der generellen Unterhaltspflicht für die Bauten jährlich eine bestimmte Summe aufwenden. Im Pachtvertrag von 1720 behielt sich Komtur von Merveldt die Besetzung sämtlicher Stellen bis hinunter zu den Mesmern und Schulmeistern vor. Eine besondere Form der Verpachtung ist aus den Jahren 1694 bis 1697 überliefert. Damals übernahm Generalreceptor von Roll das Ritterhaus für die Summe von 5385 Gulden. Er trug das Risiko und bezog die Erträge, liess die Geschäfte aber durch einen Verwalter besorgen. Diese Form der Pacht dürfte auch sonst hin und wieder vorgekommen sein, doch lässt sie sich nicht konkret belegen.

Hier stellt sich nun die Frage, was die Pacht dem Obervogt einbrachte. Im Vertrag von 1768 verpflichtete sich Xaver Meyer von Schauensee, an Komtur von Hohenlohe 6000 Gulden Zins zu zahlen. Im Jahre 1807 schätzte die thurgauische Regierung den Wert der Komturei mit allen Rechten und Einkünften auf 227 840 Gulden. Rechnet man daraus den damals üblichen Zins von 5% und vergleicht man ihn mit der obigen Pachtsumme, so wird ersichtlich, dass die Herrschaft bei qualifizierter Verwaltung gute Erträge abwarf, auch wenn zwischen 1768 und 1807 ein gewisser Geldwertverlust eingetreten ist. Demgegenüber bezog der Verwalter im Lohnverhältnis ein eher bescheidenes Salär. Der letzte Administrator Johann Bابت Meyer von Schauensee, der nebenbei noch Statthalter des neuen Bezirks Tobel war, erhielt 1803 für seine Arbeit im Ritterhaus 600 Gulden, etwas Getreide und Wein, freie Wohnung, den Unterhalt eines Pferdes, Milch und Holz für den Hausgebrauch, eine kleine Bündt, einen Kartoffelacker sowie das Grüne aus dem Garten, wenn der Herr abwesend war. Auch wenn damals viele Verwaltungsgeschäfte wie der Einzug der Zehnten bereits weggefallen waren, zeigt der Vergleich doch, dass das wirtschaftliche Interesse an der Pacht grösser gewesen sein muss als an einer festen Besoldung. Das erklärt wohl auch, warum die Pächter im allgemeinen die profilierteren Obervögte waren. Im Jahre 1713 äusserte sich Komtur von Merveldt unzufrieden über seinen damaligen Schaffner. Er hatte zu viele Ausstände und brachte

das Geld nicht in die Kasse. Komtur von Duding, der als Bevollmächtigter in Tobel wirkte, bezweifelte den guten Willen des Beamten nicht, wohl aber seine Beweglichkeit und riet zu einem Wechsel, machte von Merveldt aber darauf aufmerksam, dass er die Besoldung kräftig und ohne falsche Sparsamkeit erhöhen sollte. Anderseits zog auch der Herr aus einer gut geführten Pacht seinen Nutzen, konnte er doch zu einem festen Zeitpunkt fast risikolos auf eine grössere Summe für seine Bedürfnisse zählen.

Die Rechte und Pflichten der besoldeten Verwalter wurden meist in umfangreichen Bestallungsbriefen festgehalten, wobei hin und wieder auch Pächter solche neben ihrem Vertrag erhielten. 1669 versprach Landrichter Bosch neben getreuer Amtsführung, keine Dokumente aus dem Archiv wegzugeben, finanzielle Ausstände fleissig einzutreiben, den Wein zeitig abzuziehen, die Frucht gehörig umzuschütten, faule Taglöhner wegzu schicken, keine neuen Gebäude aufzurichten und die alten gut zu unterhalten. Er hatte die Frevel abzustrafen, Wiwen- und Waisengüter zu beaufsichtigen, Kirchenrechnungen abzuhören und die Armen mit Almosen zu versorgen. Etwas weitergehend und genauer gefasst waren die Kompetenzen von Verwalter Johann Vetter, der 1736 ins Amt kam. Er setzte Richter und überwachte die Herrschaftsbeamten und die Geistlichen; letztere allerdings wählte der Herr selbst. Der Obervogt war verantwortlich für die niedere Polizei, entschied über die Appellationen, führte Zins- und Zehntrödel und nutzte die Jagd- und Fischrechte, wenn der Herr nicht anwesend war. In Frauenfeld holte er den Schirmbrief für den Komtur ab und sorgte dafür, dass der Weibel ohne Befehl kein Bott setzte, der Sekretär ein Hausprotokoll führte und der Mesmer eine Entschädigung für die ihm zustehende Mahlzeit erhielt. Er übergab den Rebleuten die Herrschaftsreben gegen den halben Ertrag zum Bebauen, beaufsichtigte die Waldung, dass nicht überholzt würde, durfte seinerseits aber kein Holz verkaufen oder verschenken. Schliesslich hatte er die Pfarreischule in Tobel zu organisieren, damit kein Katholik sich von den evangelischen Lehrern unterrichten liesse. Zwei Tage pro Woche durfte er verwenden, um das Sekretariat der Herrschaft Griesenberg zu führen. Schliesslich empfing er das silberne Siegel des Komturs, um seinen Befehlen Rechtskraft zu verleihen, ein deutliches Zeichen dafür, dass es sich bei der Statthalterstelle um einen ausgesprochenen Vertrauensposten handelte. Der Amtsbrief von 1767 verpflichtete Jost Remigi Trachsler ausserdem zum Schweigen über die Hausgeheimnisse und zu einem christlichen Lebenswandel. Dass der Verwalter katholischer Religion sein musste, verstand sich von selbst. Als Komtur von Bevern, wohl um Druck in einem Pachtstreit gegen Altverwalter Büeler auszüben, 1730 einen «passionierten» Evangelischen ins Ritterhaus berief, verlangten die katholischen Orte energisch, dass er weggeschafft werde, versprachen aber zugleich, von Bevern gegen Büeler zu helfen³.

3 STATG 73638, Vis Prot 1638; 73639, Admodiationskontrakt, 9.4.1668; Bestallungsbrief von Landrichter Bosch, 17.9.1696; Admodiationskontrakt 1720; Bestallungsbrief für Verw Joh. Vet-

Streitfälle

Auch wenn Komtur und Verwalter sich bemühten, in Verträgen und Bestallungsbriefen die beidseitigen Rechte und Pflichten klar gegeneinander abzusgrenzen, lassen die häufigen Prozesse doch den Schluss zu, dass die Verpachtung einer Herrschaft ein schwieriges Unterfangen war, so dass ein weiter Raum für Vertrauen und Vertrauensmissbrauch offen blieb. Das Eigeninteresse der Verwalter geriet deshalb mit den langfristigen Zielen des Ordens oft in Widerspruch. Manchmal führten Admodiatoren notwendige Prozesse nicht, weil sie die Kosten zum Teil selbst tragen mussten. Andererseits kannten die Komture Landesrecht und Landesbrauch häufig nur ungenügend, was manches Missverständnis erzeugte. Die Kontrolle der Verwalter beschränkte sich wesentlich auf die Rechnungsabnahme und die Visitationen durch den Orden. Dabei überprüfte eine Delegation aus Heitersheim die Urbare und Rödel und verhörte den Schaffner sowie die Vertreter der Untertanen unter Eid darüber, ob gerecht und umsichtig verwaltet würde. Diese Überwachung reichte jedoch kaum weit in die feinen Verästelungen der wirklichen Verhältnisse hinein, ein weiterer Beleg für die ausgesprochene Vertrauensstellung der Verwalter. Die folgenden ausgewählten Konfliktsfälle sollen einen Blick auf diese Problematik erlauben⁴.

Während zwischen den Rittern und Verwalter Albrecht, der seit den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts die Herrschaft administrierte, ein dauerndes gutes Einvernehmen herrschte, verwickelte seine Frau Maria Jacobea Nötiger den Orden 1640 zunächst in einen Erbstreit, der sich offenbar gütlich regeln liess. Ihr lockeres Mundwerk trug ihr 1641 eine Klage wegen Beleidigung eines Evangelischen ein. 1650 büsst sie der Landvogt aus unbekannten Ursachen mit 200 Gulden. Diese Vorfälle scheinen jedoch das Verhältnis zwischen Komtur Osterhausen und ihrem Mann nicht getrübt zu haben. Jedenfalls wurde der 1644 abgeschlossene Admodiationsvertrag jeweils alle drei Jahre erneuert. Darin stand, dass Maria Jacobea Nötiger nach dem Tode ihres Gatten das Recht habe, die Verwaltung unter Bezug eines geeigneten Amtsmannes bis zum Auslaufen des Abkommens weiterzuführen. 1653 wünschte Albrecht, der kränkelte und im hohen Alter stand, dass die Pacht nach seinem Ableben nicht auf seine Frau und die unverheiratete Tochter Anna Maria, sondern auf seinen Tochtermann Hans Conrad Rütti übergehe. Auch Komtur von Osterhausen schrieb, er wolle mit einer Frau oder einer ledigen Tochter nichts zu schaffen haben. Im April 1653 unterzeichneten beide Seiten den Vertrag, im September

ter, 19.6.1736; Verpflichtungsformel für Ov Trachsler, 22.11.1767; Admodiationsvertrag, 12.12.1768; Ernennungsakte für Joh. Babb. Meyer von Schauensee, 1.5.1803; Bestätigungsbrief Franz Friedr. v. Hatzfeld, s. d.; 73640, Admodiationskontrakt, 9.4.1668; 73643, Komtur von Duding an Komtur von Merveldt, 4.4.1713 – EA 7, 1, S. 799, 1730 und 1731.

⁴ STATG 73624, Notanda über die zehntfreien Güter in Weingarten, s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761.

starb Albrecht. Receptor Metternich kam mit der alten Verwalterin und ihrer Tochter überein, dass Rütti sie für ihre Ansprüche aus der Arbeit Albrechts mit 700 Gulden und einem Fuder Wein entschädigen solle. «Auss ihrem wo nit unruiglichen, wenigst weit bekantten wunderbarlichen humors ... und eigensinnigkeit» heraus wurde die Witwe jedoch des Vergleichs reuig und verlangte von ihrem Schwiegersohn eine volle Jahresnutzung, weil sie mit ihrem Vermögen für die Amtsführung Albrechts gebürgt habe. Später forderte sie zusätzlich über 4000 Gulden für Reparaturen, die ihr Mann am Ritterhaus ausgeführt habe, konnte aber nur etwa 2400 Gulden mit Rechnungen belegen. Als Rütti sich auf die Abmachungen berief und nicht zahlen wollte, klagte die streitbare Verwalterin beim Landvogt. Sie stützte sich vor allem auf die alten Verträge und leitete daraus ein wohlerworbenes Recht ab, das man ihr nicht einfach entziehen könne. Osterhausen und Metternich fürchteten wahrscheinlich, bei einem Erfolg der Verwalterin würde die Befugnis des Ordens geschmälert, nach eigenem Ermessen Pachten abzuschliessen. Sie betrachteten den Vertrag nicht als eine privatrechtliche Abmachung unter Gleichgestellten, sondern als öffentlich rechtliches Dokument, weswegen der Komtur als übergeordnete Instanz beim Ordensgericht zu belangen sei. Der Landvogt teilte diese Interpretation jedoch nicht, sondern urteilte zugunsten von Maria Jacobea Nötiger, was einen jahrelangen Rechtshandel mit Arresten nach sich zog, dessen Streitwert schliesslich auf rund 9000 Gulden anwuchs. Dabei klangen bittere Töne an; der Landvogt bezichtigte Rütti der Lüge und erklärte, er werde nicht ruhen, bis er zur hintern Türe hinaus müsse. Wie das Verfahren ausging, lässt sich aus den Akten nicht genau ersehen, doch musste der Verwalter seiner Schwiegermutter zumindest einen Teil der strittigen Jahresnutzung nachzahlen⁵.

In einem Wirbel von Prozessen endete auch die Tätigkeit Johann Conrad Rüttis. Am 1. Mai 1664 verlängerte Komtur von Osterhausen die Pacht zum vierten Male um drei Jahre. Nach dessen Tode ritt sein Nachfolger Komtur von Neuland am 11. November 1665 im Ritterhaus auf. Von hier weg widersprechen sich die Berichte. Rütti erklärte, der Herr sei ohne Diener und übel bestellt nach Tobel gekommen, habe sich dort auf Kosten des Verwalters und vieler Vorgesetzter bewirten und beköstigen lassen und dabei 1000 Taler Schulden gemacht. Neuland dagegen bemerkte, er sei vom Verwalter bei einem Essen, das ihn krank gemacht habe, schamlos überfordert worden. Der Komtur empfing in dieser Zeit mehrere «weltliche und geistliche Herren», die ihm verschiedene

⁵ STATG 73632, Vis Prot 1656 – STAZ A. 367.2, Ov von Weinfelden an ZH, 23.6.1641; Actum, 12.8.1641; Abschied der reg Orte, 18.7.1650; Urteil des Lv, 19.12.1653; Komtur von Metternich an ZH, 10.3.1654, 26.3.1654; Das Provinzialkapitel an Lv in Ffd, 11.5.1659; Der Obristmeister in Heitersheim an ZH, 18.5.1659; Der Obristmeister an die Ges der VIII Orte, 18.5.1659; Ausführlicher Bericht ..., s. d. (1654); Lv in Ffd an die reg Orte und der Obristmeister an die reg Orte, 20.8.1661; B. IV. 101, ZH an die Stadt Baden, 29.4. und 25.8.1640; B. IV. 102, ZH an die Ges in Baden, 21.6.1641 – EA 6, 1, S. 1174, 1659 und 1661.

«stücklein» des Admodiators offenbarten. Über den Beichtvater liess er Rütti ermahnen, die Dinge in Ordnung zu bringen, worauf ihm der Verwalter die Pacht aufgesagt haben soll. Rütti seinerseits behauptete, der neue Herr habe ihm zur Unzeit am 11. April 1666 gekündigt, was ihn nötigte, den Wein in der warmen Jahreszeit in dürre Fässer umzufüllen und das Getreide und die Mobilien durch teure Fuhrleute abzuführen. Die wirklichen Vorgänge dürften aus einem Brief Landrichter Harders hervorgehen. Zu ihm begab sich Rütti, als ihm der Komtur die Pacht aufsagte, und klagte, man verjage ihn entgegen dem Vertrag. Harder sprach Rütti zu und erreichte, dass er sich entschloss, gegen eine Entschädigung abzutreten. Ausserdem erwirkte er, dass Rütti noch vier Wochen auf der Pforte wohnen und mit den Untertanen abrechnen konnte.

Was warf der Komtur seinem Obervogt vor, um diese harte Massnahme zu rechtfertigen? Im Jahre 1646 hatte Rütti einen Erblehenhof in Tobel, das Zuzwiler Gütlein, von Verwalter Albrecht als Heiratsgut seiner Frau entgegengenommen. Später baute er dazu hinter dem herrschaftlichen Bauernhof ein Haus, wobei die Komturei ihm Holz aus ihren Wäldern zur Verfügung stellte. Nach einem Beschrieb aus dem Jahre 1646 lag fast alles Land des Gütleins, nicht aber die Gebäude, auf Tägerscher Boden. Ein Memorial aus demselben Jahre jedoch erwähnt Felder auf allen drei Tobler Zelgen. Die Unterschiede in den beiden Aussagen dürften daher röhren, dass der bisherige Besitzer Adam Lauchenauer, welcher einige Äcker ohne Erlaubnis des Lehensherrn verkauft hatte, sie in dieser Zeit aus seinen übrigen Gütern wieder ersetzte. Wahrscheinlich warf von Neuland wegen diesen Widersprüchen in den Dokumenten seinem Verwalter 1665 vor, er habe der Komturei Grundstücke entzogen und seinem Besitz zugeschlagen, was dieser verbissen bestritt. Insgesamt bleiben die Vorgänge um den Landerwerb dunkel und widersprüchlich.

Das war wohl die grösste, nicht aber die einzige Beschuldigung. Neuland klagte Rütti an, Dokumente gefälscht, Leibeigene und Heuertage verkauft, Zehntstreitigkeiten «verschlampert», Gebäude vernachlässigt und bei seinem Abzug nicht nur seine schwerfällige Rechnung, sondern auch Zinsbücher und andere Dokumente mitgenommen zu haben. Er habe die Untertanen unbührlich bedrängt und die Abgaben auch bei Missernten so rücksichtslos eingetrieben, dass sie ihn «Thyran» nannten. Die Richter seien von ihm Schelme, Diebe und Ketzer geheissen worden, er habe falsche Urteile ausgefertigt, Schulden zweimal eingefordert, Bauern verprügelt und sie mitten in der Heu- und Erntezeit zu Fuhren nach Wil genötigt. Des weitern soll er Rechnungen zu seinen Gunsten gefälscht und der Kirche Wuppenau nicht nur Jahrzeiten entzogen, sondern dem Pfarrer jährlich 25 Gulden abgenommen, aber nicht am Pfarrhaus verbaut haben. Rütti habe Wein gefälscht, Holz gestohlen und nach Wil geführt, zu falschem Zeugnis angestiftet und den Visitatoren einen Meineid geschworen. Nach Rosenbachs Tod sei viel Silbergeschirr verschwunden. Der Obervogt habe zweierlei Mass gebraucht, ein grosses zum Ein- und ein kleines

zum Ausmessen, weswegen er in Wil gestraft worden sei. Vogt Galli Hug von Atzenwilen meinte, wenn der Landvogt soviel über den Verwalter wüsste wie er, müsste Rütti über die Klinge springen.

Johann Conrad Rütti konterte, er sei zu Unrecht von der Pacht verstoßen worden und verlange deshalb das Einkommen des laufenden Jahres. Für die Bereinigung der Leibeigenen und anderer Gefälle habe ihn der Herr nicht nach Gebühr belohnt, sondern ihm beim Abzug noch Fässer, Bretter und Reifen hinterhalten und ihm das Reitpferd weggenommen, um sich ein zweites Mal für einen fehlenden alten Gaul bezahlt zu machen. Für die Tauben, die er aufzog, und die 1200 Fische, die er in die Weiher setzte, verweigere man ihm die Entschädigung. Bretter und Schindeln, die er für einen Bau in Vorrat legte, nehme ihm der Komtur einfach weg. In der Kirche habe man ihn verrufen und den Bauern verboten, ihm die Schulden zu bezahlen, und zudem sei ihm der Finkenherd, in welchen er viel Geld steckte, entzogen worden. Der Komtur habe ihm eine Ross gelte gestohlen und erklärt, wenn Rütti seinen restlichen Wein nicht abhole, schütte er ihn auf die Strasse. Schliesslich habe der neue Verwalter Rütti mit Prügeln gedroht und seinem Tochtermann ein angebranntes Scheit über den Hofplatz nachgeworfen.

Auch wenn man die einzelnen Tatbestände kaum zum Nennwert nehmen darf, wird doch deutlich, dass ein Verwalter in Tobel über längere Zeit hinweg sehr selbstherrlich schalten und walten konnte, wobei die Kontrolle nur schlecht funktionierte. Klagte ein Komtur einen Admodiator an, so war die Beweisführung schwierig und Wahrheit und Irrtum schwer auseinanderzuhalten. Die Verwaltungsabläufe erwiesen sich als wenig geordnet, Aussagen der Untertanen als unzuverlässig und von Eigeninteresse gelenkt, so dass endlose Rechtshändel fast unvermeidlich schienen. In der Tat gerieten die beiden Kontrahenten in den nächsten 22 Jahren in einen Schauer von Prozessen, zogen sich vor das Ordensgericht, suchten sich durch die geistlichen Gerichte bis zum Nuntius heim, befehdeten sich durch alle Instanzen der weltlichen Gerichtsbarkeit vom Landvogt über die Tagsatzung bis zu den regierenden Orten, kämpften mit Kontumazurteilen und Arresten, Zitationen und Schiedsgerichten. Hin und wieder erzielte man Teillösungen, verleumdete sich gegenseitig und nahm unbedachte Aussagen wieder zurück. 1674 gewann Rütti das Zuzwiler Gütlein für sich, musste es aber vier Jahre später zusammen mit einer Summe von 100 Gulden gegen einen Grossteil der Ansprüche des Komturs wieder hergeben. Der Verwalter prozessierte sich in der Folge in die Armut hinein und starb, doch fochten seine Nachkommen unabirrt weiter. Komtur von Neuland konnte von der ganzen Streitmasse zwar mehr für sich entscheiden, musste seine Ziele aber doch erheblich zurückstecken. Die Hauptgewinner beim ganzen Verfahren dürften die Advokaten gewesen sein⁶.

6 STATG 73626, Komtur Droste an Komtur Neuland, 23.1.1670; 73632, Umfangreiches Aktenbündel über den Rütiprozess; 73649, Verz dessen, was Rüti beim Pfarrhausbau Wängi mehr in

Drei Jahre nach Rüttis Entlassung pachtete Amandus Nüefer von Wil für fünf Jahre Herrschaft und Ritterhaus, wollte aber nach wenigen Monaten bereits abziehen, da ihn seine Vaterstadt zum Schultheissen erkoren hatte. Nach einem Zögern löste Komtur von Neuland 1669 den Kontrakt, doch gerieten die beiden Parteien darauf wegen der Rechnung aneinander, weil Nüefer sich standhaft weigerte, gewisse Lasten des Hauses zu tragen. Offenbar war er über die Einkünfte, Ausgaben und Erträge der Komturei nur oberflächlich unterrichtet, obwohl er sich mit seinen Freunden, zu denen Altverwalter Rütti zählte, lange genug besprochen hatte. Als der Komtur seine Rechnungen als vertragswidrig ablehnte, kam die Sache zuerst vor den Landvogt, dann vor die Tagsatzung in Baden. Nüefer erwirkte einen Arrest auf die Gefälle der Herrschaft, worauf der Komtur sein in Tobel liegendes Vermögen beschlagnahmte. Erst 1674 konnte der Konflikt durch einen auf dem Schloss Bettwiesen vom St. Galler Abt vermittelten Kompromiss weitgehend gelöst werden⁷.

In Streit mit dem Orden geriet auch Verwalter Karl Krauer von Luzern, der 1732 als Admodiator in Tobel auftritt. 1734 pachtete er zum Missvergnügen der Tagsatzung die Münzprägung in Appenzell-Innerrhoden, worauf ihm der Komtur den Vertrag wohl in der Furcht aufkündigte, das Ritterhaus würde allzu sehr mit der linken Hand bedient. Nun hatte Krauer in Tobel einige Investitionen getätigt, die ihm jetzt nichts mehr einbrachten. Er machte geltend, er habe Stroh gekauft, mit seinem Vieh zu Mist gemacht und auf die Felder gefahren, die bisher kaum den Mäherlohn einbrachten. Er habe den herrschaftlichen Garten hinter dem Hause verbessert, 150 Obstbäume verschiedener Sorten gekauft, versetzt oder gezweit, 10 welsche Haselnuss und 200 Weinstöcke, darunter 50 Markgräfler, gepflanzt, ein Eichenwäldchen angelegt, 3000 Fische, darunter grosse Karpfen, in die Weiher gesetzt, einen Vogelherd aufgebaut und Garn und Vögel angeschafft. Zudem habe er aus dem Seinigen verschiedene Kosten bezahlt, so die Appellationsmahlzeiten, den Winzerlohn, den Bäckerlohn für die Armenbrote, Reisespesen und Botenlöhne. Als Schadenersatz forderte er rund 1680 Gulden und verlangte für die verfrühte, vertragswidrige Kündigung und für den Verlust an Ehre zudem 1000 Gulden. Die ganze Rechnung war allerdings etwas zu üppig ausgefallen. Das Schiedsgericht, für welches man beiderseits Prominenz aus der Innerschweiz heranzog, sprach Krauer lediglich 750 Gulden zu. Die Forderungen für den Ehrverlust und die verfrühte Kündigung wies es ganz ab, weil der Komtur dafür nicht verantwortlich sei⁸.

der Rechnung führte als Landrichter Harder, s. d. – EA 6, 1, S. 726, 1667; S. 731, 1667/68; S. 734, 1668; S. 739, 1668; S. 1062, 1677; S. 1216, 1677/78.

⁷ STATG 7365, Bad Absch, 20.7.1670; 7367, Recess des Lv, 3.6.1669; 73632, Lv an den Schultheiss von Ffd, 10.1.1675; 73640, Verz verschiedener Dokumente über den Nüeferhandel; Memorial über den Nüeferhandel, s. d.; Guetliches Gutachten und Proiect ..., 27.6.1674 – EA 6, 1., S. 1167, 1670.

⁸ STATG 73640, Ausgleichung betr. die Prätensionen Verw Krauers, 24.7.1736 – EA 7, 1, S. 535, 1735.

Einen eher ungewöhnlichen Vertrag schloss Komtur von Hohenlohe 1783 mit dem Unterwaldner Altlandammann und Pannerherr Jost Remigi Trachsler. Gegen ein Salär von 230 Gulden und die Hälfte des Gewinns überliess er ihm die Komturei in lebenslänglicher Pacht, wobei er vorweg jährlich 500 Louisdors beziehen durfte. Wurde in schlechten Jahren kein Gewinn ausgeschüttet, musste Trachsler sich mit der Besoldung und einigen Naturalien begnügen. Bereits 1786 zeigte sich, dass der Altlandammann kein besonders guter Verwalter war. Nachdem er drei Jahre keine Rechnung präsentierte, stellte der Orden ein saftiges Defizit fest. Neben allgemeiner Misswirtschaft warf Hohenlohe seinem Statthalter vor, er habe mit dem Oberhauser Händler Johann Georg Ruckstuhl zusammen von der Komturei 200 Malter Getreide erworben, sie auf dem Wiler Markt abgesetzt und den Gewinn in die eigene Tasche gesteckt. Die restliche Frucht des Ritterhauses blieb auf den Schütten und liess sich später nur noch zu schlechten Preisen absetzen. Auch in andern Geschäften warf der Herr seinem Pächter nachlässiges oder allzu spekulatives Wirtschaften vor und meinte, bei ordnungsgemässer Administration hätte sich 1787 ein Gewinn von etwa 8000 Gulden eingestellt. Trachsler soll gewisse Einkünfte nicht verbucht, dafür aber private Anschaffungen wie einen Schlitten und ein Kutschengeschirr in die Rechnung gesetzt haben. Der Orden hob mit Zustimmung des Altlandammanns den Vertrag auf, nicht ohne zu bemerken, nach den Statuten dürfe niemandem eine Pacht lebenslänglich übertragen werden.

Nun hatte Trachsler dem Komtur zwar eine Rechnung ausgehändigt, wollte aber keine originalen Quittungen, sondern nur amtlich bestätigte Kopien herausrücken, da er angeblich fürchtete, die Ritter könnten die Dokumente fälschen. Wahrscheinlich versuchte er, den aufkeimenden Streit nicht vor dem Ordensgericht, sondern vor der eidgenössischen Justiz auszufechten, wo er sich bessere Chancen ausrechnete. Als Hohenlohe beim Kanzler in Heitersheim klagte, wandte sich Trachsler sofort an den Landvogt in Frauenfeld. Der Orden seinerseits mied die schweizerischen Gerichte, weil er dann «das Recht nicht mehr selbst machen» könne. Man riskiere nicht nur endlose Trölpereien, sondern auch ein Sequester über das Ritterhaus, aus der man nur schwer wieder herauskäme. Als Hohenlohe seinerseits den Landvogt ersuchte, Trachsler die Unterlagen zu entwinden und dem Orden zu überweisen, empfing er die Antwort, man werde den Verwalter nicht vor ein fremdes Forum schicken. Die Rechnung betreffe Güter, die restlos in der Eidgenossenschaft lägen. In der Tat anerkannte die Mehrheit der Orte das Landvogteiamt als Gerichtsstand. Da Hohenlohe nun kein anderes Mittel mehr hatte, um den Verwalter zur Verantwortung zu ziehen, bemühte er sich im März 1788 nach Frauenfeld. Bald zeigte sich beidseits der Wille zu einer schiedsgerichtlichen Lösung. Man vereinbarte, nach der Rechnungsabnahme die Frucht zu verkaufen und mit dem Erlös das Defizit zu decken, wobei der verbleibende Rest hälftig geteilt werden sollte. Trachsler verzichtete auf den Vertrag gegen eine lebenslange Pension von 25

Louisdors, von denen nach seinem Tode 10 Louisdors jährlich auf seinen Sohn übergehen sollten, dem der Komtur die Nachfolge seines Vaters versprochen hatte. Der ausgewiesene Fehlbetrag von 257 Gulden hielt sich schliesslich in viel engeren Grenzen, als Hohenlohe zunächst angenommen hatte. Erneut war deutlich geworden, dass der Orden es schwer hatte, seine Ziele vor schweizerischen Gerichten durchzusetzen.

Die Prozesse mit Verwaltern gehören zu den schwersten Streitfällen in der Geschichte des Ritterhauses. Beeinflusst wohl durch das Abflauen der Glaubenskämpfe, fassten die Komture spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Herrschaft Tobel immer mehr als Pfründe auf, die sie für andere Aufgaben im Orden freihielten. Je seltener sie in Tobel residierten, um so mehr wuchsen Macht und Einfluss ihrer Statthalter, so dass einige von ihnen sich wie selbständige Gerichtsherren benahmen. Um sie besser im Griff zu behalten, setzten die Komture Receptoren zur Aufsicht ein. So überwachte Komtur von Metternich im Namen Christians von Osterhausen um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Verwalter, und zu Beginn des 18. Jahrhunderts liess Komtur von Merveldt sich durch seinen Mitbruder Komtur von Duding vertreten. Diese Receptoren hatten oft mehrere Häuser zu betreuen und waren zu selten in Tobel, um gegenüber den Schaffnern genügend Autorität entfalten zu können. Kam es zu Gerichtsfällen, so sahen die Komture sich oft zu Kompromissen gedrängt, besonders weil die Eidgenossen das Ordensgericht kaum anerkannten und mancher Statthalter sich guter Protektion erfreute. So blieb die Anstellung eines Verwalters im Pacht- oder im Lohnverhältnis eine heikle und risikovolle Angelegenheit⁹.

Weitere herrschaftliche Beamte

Neben dem Verwalter erscheint als weiterer Beamter der Schreiber. Der Posten wurde meist mit Leuten aus der Herrschaft oder der nahen Region besetzt. Die Tägerscher Familie Heller beispielsweise übte das Amt vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts aus. Gelegentlich treten auch ausländische Namen auf. Hin und wieder leitete der Sekretär über kürzere oder längere Zeit die ganze Verwaltung des Hauses. Grundsätzlich kann auch sein Amt als Vertrauensposten bezeichnet werden, hatte er doch Zutritt zum Archiv, der wichtigsten Informationsquelle. Häufig vertrat er den Statthalter bei Prozessen, Käufen, Verkäufen und andern routineartigen Rechtsgeschäften. Als vereidigter Funktionär versprach der Schreiber, dem Herrn treu zu sein, den Nutzen der Komturei zu fördern, Rechts-, Ökonomie- und Kanzleigeschäfte umsichtig zu besorgen, keine Akten aus dem Archiv zu geben, mit niemandem nachteilige Korrespondenzen zu führen und sich eines christlichen Lebenswandels zu befleissen. Zudem übte er eine gewisse Kontrollfunktion aus. Jedenfalls hatte er

⁹ STATG 73639, Tobler Sekretär an Lv, 3.11.1768; 73640, Akten über den Prozess zwischen Komtur von Hohenlohe und Jost Remigi Trachsler.

nach der Verpflichtungsformel von 1767 Anstände und Geheimnisse, die er vernahm, zu melden. Für seine Arbeit bezog er ein Gehalt in Geld und Naturalien¹⁰.

Zum traditionellen Zweigespann Verwalter und Sekretär trat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein weiteres, Generaldirektor und Kontrolleur, doch konnte sich dieses nicht zu einer dauernden Einrichtung verfestigen. Komtur von Hohenlohe hatte nach seinem Amtsantritt im Jahre 1763 energisch damit begonnen, die Administration des Ritterhauses zu straffen und mit genauen Vorschriften zu versehen. Dabei muss ihm aufgefallen sein, wie sehr die Obervögte nach eigenem Gutdünken schalteten und walteten. Er ernannte darauf den kaiserlichen Geheimrat Abbé Franz von Guyot aus Besançon, einen ehemaligen Jesuiten, zu seinem Generalbevollmächtigten mit dem Auftrag, die Kommende zu überwachen. Im August 1766 empfingen die weltlichen und geistlichen Spitzen der Herrschaft den Abbé. Der Statthalter, die katholischen Pfarrherren, der Tobler Kaplan, der Sekretär, der Vogt, der Weibel und eine Delegation der Richter leisteten ihm den Eid. Guyot liess sich auf Schloss Griesenberg nieder, nahe genug, um das Ritterhaus im Auge zu behalten. Ihm zur Seite stand der Kontrolleur Thomas Feldner. In einer umfangreichen Instruktion steckte Hohenlohe sein Tätigkeitsfeld ab. Neben der Überwachung von Wald, Jagd und Fischerei revidierte er die Komtureirechnung, führte Register in der Ökonomie und sorgte für Ordnung im Archiv. Er vergewisserte sich, dass die Mobilien und die Gebäude in gutem Zustand waren und machte den Administrator auf nötige Reparaturen aufmerksam. Er war beratend anwesend, wenn mit Handwerkern Verträge abgeschlossen wurden, und händigte ihnen nach geleisteter Arbeit Zettel aus, auf denen ihr Lohnanspruch verzeichnet war. Wiederverwendbare Baumaterialien registrierte er und legte sie ins Lager. Wollte der Verwalter Nägel, Klammern, Ziegel oder Ähnliches anschaffen, musste er den Kontrolleur über die Preise orientieren. Überdies schrieb Feldner auf, wieviele Naturalien eingenommen und ausgegeben wurden, führte ein Journal über die zusammengetragenen Zehntgarben und legte eine besondere «Rolle» über Menge und Qualität des Weinzehnten an. Beim Dreschen notierte er, wieviel Getreide und Stroh anfiel und was die Drescher an Lohn bezogen. Er schrieb die Müllertaxe und die Getreidepreise auf und führte Buch darüber, wieviel Frucht in Wil verkauft und was an Hafer und Stroh in der Komturei verbraucht wurde. Von Zeit zu Zeit informierte er den Generaldirektor über den Lauf der Geschäfte.

Besonders umfangreich waren die waldwirtschaftlichen Vorschriften. Der Kontrolleur verwahrte das Holzzeichen und musste dabei sein, wenn die Holzer bestimmten, welche Bäume geschlagen würden. Er achtete darauf, dass Bau- und Brennholz getrennt gelagert und ordnungsgemäss bis zum Frühjahr abge-

10 STATG 73639, Bestallung Sekretär Harders, 16.5.1712; Verpflichtungsformel für Sekretär Johann Conrad Locher, 6.12.1767.

führt wurde. Liess der Verwalter Nutzholz schlagen, musste der Kontrolleur die Stämme und die Wurzelstücke nachzählen, um Diebstähle zu verhindern. Darüber hinaus führte er Protokoll über die Frevelanzeigen des Forstknechts und des Jägers. Beiden war es untersagt, Holz, Laub, Gras oder Wildbret zu verkaufen. Der Jäger musste die erlegten Tiere in eine Liste eintragen, woraus der Verwalter das Schussgeld ermittelte.

Der Kontrolleur war also eine dem Verwalter nicht unter-, sondern beigeordnete Instanz und beaufsichtigte die ganze Administration, besass aber kein Entscheidungsrecht, auch wenn seine Stimme beachtet wurde. Anhand seiner Angaben liess sich die Rechnung des Statthalters genau untersuchen. Aus dem ganzen Pflichtenheft erscheint das Bild einer fast im modernen Sinne reglementierten Verwaltung, in welcher alle Vorgänge statistisch erfasst und durch eine unabhängige Instanz laufend kontrolliert wurden. Dieser Aufwand hatte aber nur einen Sinn, wenn die Komturei nicht verpachtet war. Als 1769 ein neuer Admodiationsvertrag zustande kam, hob Hohenlohe die Stelle des Kontrolleurs wieder auf¹¹.

Bis 1775 begnügte sich Hohenlohe mit der Aufsicht durch Abbé Guyot. Dann entliess er ihn mit einer grosszügigen Pension. Im folgenden Jahre stiess Freiherr von Rotberg bei der Visitation auf diese Ausgabe und focht sie sogleich an. Der Orden beschuldigte Guyot darauf, nicht nur die Pension listigerweise erschlichen, sondern auch Rechte und Vorteile der Komturei geopfert und in Ausschweifungen aller Art gelebt zu haben. Die Ordensstatuten erlaubten es tatsächlich keinem Komtur, Ordensfremden von sich aus eine Pension zuzuschreiben und Verpflichtungen auf Güter zu übernehmen, die ihm leihweise zum Genuss überlassen worden waren.

Guyot erwiderte auf die Anklagen, solang ein Komtur lebe, könne er mit seinen Einkünften nach Gutdünken verfahren. Die Sache gehe den Orden also nichts an. Als Obervogt Maggion von Tobel wohl auf Anweisung des Ordens die Pension nicht bezahlte, liess der ehemalige Generaldirektor das Ritterhaus sequestrieren. Darauf wurde die strittige Summe beim Landvogt hinterlegt und der Arrest aufgehoben. Guyot zog die Sache vor die Tagsatzung, doch wollte der Prior von Heitersheim nicht erscheinen, weil es sich um eine private Forderung zwischen zwei Landesfremden handle, welche keine in der Eidgenossenschaft liegenden Güter berühre. Nach den Statuten stünden Hohenlohe lediglich die Gewinne aus der Herrschaft zu, doch dürfe er sie nicht als Sicherheit hinterlegen. Somit gehöre der Konflikt vor das Ordensgericht. Die Eidgenossen wurden sich in der Folge über die Zuständigkeit nicht einig, so dass Guyot in den nächsten drei Jahren versuchte, mit dem Orden direkt ins reine zu kommen, allerdings vergeblich. Er fühlte sich vor allem dadurch beleidigt, dass die Ritter

¹¹ STATG 7362, Instrumentum possesonis ..., 4.8.1766; 73639, Verpflichtungsformel für Kontrolleur Thomas Feldner, 5.12.1767; Instruktion für Kontrolleur Feldner, 1767; Entlassungsschein für Kontrolleur Feldner, 1.8.1769.

ihn als «Hausmeister», als einen bessern Diener, bezeichneten und ihn in seiner adeligen Abkunft herabsetzten. 1780 bat er, unterstützt vom französischen Gesandten, die Eidgenossen um ein rasches Urteil. Diese beriefen den Orden erneut auf die nächste Tagsatzung vor sich, doch wandte sich der Prior von Heitersheim nun an den Kaiser. Daraufhin zeigten die Gesandten der Orte in Baden wenig Lust, sich in einer Frage mit dem deutschen Reich zu überwerfen, die weder schweizerische Interessen noch einen Landsassen berührte. Abbé Franz von Guyot musste sein Recht vor dem Ordensrichter suchen. Das Urteil ist zwar nicht mehr vorhanden, doch dürfte er den Prozess zweifelsohne verloren haben¹².

Nach der Entlassung Guyots im Jahre 1775 gab Hohenlohe die mit einem Aufwand verbundenen Ansätze zu einer verbesserten Verwaltung wieder auf, so dass die Komturei bis zu ihrer Aufhebung nach den im 16. und 17. Jahrhundert entwickelten, etwas altväterischen Formen geleitet wurde.

3. Die Wirtschaft im Ritterhause

Geldanleihen und Schulden

Nach der Reformation galt das Ritterhaus Tobel als einträgliches Gut. Dass dies nicht immer so war, bezeugen Akten aus dem 14. und 15. Jahrhundert. 1350 war Komtur Rudolf von Friedingen genötigt, den Zehnten zu Braunau, das Gut zu Hittingen und einen weiteren Hof an Hermann von Landenberg zu Breitenlandenberg zu verkaufen, wegen «unsers des ... Huses ze Tobel redlichen not und öch kumber, das mit grösser gult yetz lange zit die an wachsendem schaden lag bekumbert und schädlichen überladen.» In den Appenzellerkriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die Komturei wahrscheinlich stark geschädigt, so dass sie zur Wiederherstellung Geld aufnehmen musste. Walther von Bussnang beispielsweise verpfändete 1449 Zehntrechte, doch löste er sie 1464 wieder zurück. Gegen Ende des Jahrhunderts waren die Schulden immer noch nicht beglichen. In einem Brief an den Stand Zürich im August 1492 setzte sich Komtur von Wähingen gegen den Vorwurf des Ordens zur Wehr, das Haus Tobel geschwächt zu haben. Es sei ihm vielmehr daran gelegen, es aus den Schulden wieder zu früherem Wohlstand zu bringen, aber er fürchte, seiner Krankheit wegen reiche ihm die Zeit dazu nicht mehr. Er stehe zudem in Sorge um seine teilweise noch unmündigen Kinder. Er bat Zürich, nach seinem Tode eine Ratsbotschaft nach Tobel zu schicken, um den Receptor des Ordens anzuhalten, seinen Nachkommen einen namhaften Betrag zuzuweisen. Damals können die Schulden der Komturei allerdings nicht mehr existenzbedrohend gewesen

12 STATG 73631, Der Nuntius in LU an Abbé Guyot, 27.7.1767; 73640, Der Kanzler in Heitersheim an Komtur Hohenlohe, 5.8.1787; 73646, Ordonnanz Hohenlohes, 19.4.1768 – STAZ A. 367.3, Versch Aktenstücke über den Streit mit Abbé Guyot.

sein, da sie in der Lage war, in begrenztem Rahmen immer wieder Güter und Zehnten zu erwerben¹.

Bis zur Reformationszeit scheinen die Schulden abgetragen worden zu sein. Die Rechnungsboten der Eidgenossen jedenfalls, welche die Wirtschaft der Klöster im Thurgau mit strengen Blicken überprüften, berichten wenig davon. Sie beklagten jedoch das aufwendige Leben des 1532 ins Amt getretenen Komturs Gyss von Gyssenberg. Er lebe in übertriebenem Gepränge, nehme ohne ihr Vorwissen Geld auf, verschenke ganze Weinfuder und habe acht Pferde gekauft. «Niemand waist, wohin die ross kommen oder wo sy sind, dann das er etlich verschenkt hat.» Dieses «gemain usgeben» belaufe sich jährlich auf 450 Gulden, während frühere Herren sich mit höchstens 350 Gulden begnügt hätten. Ausserdem sei Gyss in grossem Pomp nach Speyer zum Kapitel geritten und habe seinen Verwalter beauftragt, Wein und Korn nach und nach zu verkaufen, worauf der Landvogt den Auftrag erhielt, Archivalien, Silbergeschirr und Barschaft zu seinen Handen zu nehmen. Die knappen, bisweilen defizitären Rechnungsabschlüsse entsprachen jedenfalls nicht den Vorstellungen der Eidgenossen, die kräftige Gewinne sehen wollten. Gyss von Gyssenberg versprach gute Wirtschaft. Er mache nicht so viele Geschenke, wie man über ihn ausstreue. Der Orden würde ihm das Haus entziehen und ihn wieder zum Dienst auf die Galeeren schicken, wenn er sich nicht anständig benähme. 1535 und 1537 drohten die Eidgenossen, ihn «vom Hause zu thun». Er suchte sich vor der Tagsatzung zu rechtfertigen, doch auch der anwesende Ordensmeister gab zu, dass Gyssenberg etwas übertreibe. Eine Ordenskommission, welche um 1540 in Tobel Visitation hielt, bestätigte anderseits, dass nichts vertan werde. Trotzdem bleiben Zweifel am Verhalten des Komturs. Noch 1539 nahm er jedenfalls Geld auf. Nach seinem Tode erschienen die Gläubiger bei seinem Nachfolger Adam von Schwalbach, der erhebliche Beträge aufwendete, um die Verpflichtungen und den guten Namen seines Vorgängers zu decken.

Noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts verzichteten die Eidgenossen auf die «Klosterrechnung» im Thurgau, und der Orden konnte wieder stärker über seine Güter in Tobel verfügen. In den folgenden Jahrhunderten ist nur noch zweimal von bedeutenden Anleihen die Rede. Komtur von Rosenbach nahm für verschiedene Bauten Geld auf. Rund ein Jahrhundert später, im Jahre 1744, lieh sich Komtur von Schönau vom Tresor zu Malta 6000 Gulden, um das neue Ritterhaus zu errichten, doch war die Summe 1761 bereits zurückbezahlt. Grundsätzlich suchte man das Gut schuldenfrei zu halten, was weitgehend gelang².

1 STATG 73621, Kb 14.1.1449; Quittung, 20.6.1464; Quittung, Dritter Christfeiertag 1498; 73623, Kb, Samstag vor Oculi 1431 – STAZ A. 367.1, Komtur von Wähingen an ZH, 9.8.1492.

2 STATG 7362, Absch der Jahrrechnung von Baden 1535; 7365, Absch von Baden 1543; Ub 1544; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1638 – STAZ A. 367.1, Über die Verleihung des Bauernhofes in Tobel, um 1540; A. 367.2, Heinrich Arter an ZH, Juni 1648 – GLA 20, conv. 162,

Einnahmen und Ausgaben

Das Einkommen der Komturei, bestehend aus Geld und Naturalien, resultierte überwiegend aus zwei Quellen: Aus der Grundherrschaft bezog sie Zehnten, Grund- und Bodenzinse, aus der Gerichtsherrschaft flossen ihr Tavernengeld, Einzugs- und Hintersässengelder, Fall und Lass sowie die Bussen zu. Die Rechnung von 1659 beispielsweise nennt folgende Werte³:

Geldeinnahmen:		1019 Gulden
davon:	Grundzinsen und Heugelder	307 Gulden
	Zehnten von Bussnang	500 Gulden
	Tavernengeld	9–10 Gulden
	Einzugs- und Hintersässengelder	20 Gulden
	Fall und Lass	125 Gulden
	Bussen	58 Gulden
Natural-einnahmen:		
	Fäsen	190 Malter
	Kernen	347 Mütt
	Hafer	173 Malter
	Wein	25 Fuder
	Bohnen	3 Mütt
	Gerste	2 Viertel
	Gänse	3
	Hühner	26½
	Eier	335
	Fron-Tage	126

Aus dieser wie auch aus andern Rechnungen geht klar hervor, dass die grundherrlichen Einkünfte die gerichtsherrlichen deutlich überragten. Es erstaunt deshalb nicht, dass das Haus bei Konflikten im ersten Bereich seine Rechte energisch und beharrlich verteidigte.

Als wichtigste Ausgabenposten erscheinen in der Rechnung die Leistungen des Hauses an den Orden. Er bezog Responsionen, Impositionen, Kapitelsgelder und Beiträge an den Unterhalt der Herberge in Malta. Einzelne Mitglieder des Ordens oder ihm nahestehende Personen erhielten Pensionen zugesprochen. 1660 entrichtete das Ritterhaus dafür 2247 Gulden, was mehr als die

Schuldschein Gyss von Gyssenberg, 16.10.1539; Schuldschein Adams von Schwalbach, 24.6.1546; EA 4, 1 c, S. 210, Nov 1533; S. 217, 18. 12. 1533; S. 267, 15.1.1534; S. 405, 29.9.1534; S. 409, 29.9.1534; S. 421, 27.10.1534; S. 429, Nov 1534; S. 761, 18.9.1536; S. 782/83, Nov 1536; S. 820/21, 19.3.1537; S. 832, 24.4.1537; S. 847, 12.6.1537; S. 900, Nov 1537; S. 1032, Nov 1538; 4, 1 d, S. 81/82, Nov 1541; S. 208, Nov 1542; S. 217, 12.2.1543; S. 446, 23.12.1544.

3 Der Einfachheit halber wurden die einzelnen Positionen jeweils auf die volle Einheit auf- und abgerundet.

Hälften der reinen Geldeinnahmen ausmachte. Weitere bedeutende Auslagen verursachten die Besoldungen der Geistlichen, des Verwalters, der Beamten, Angestellten und Taglöhner sowie die Aufwendungen für Bauten und die Prozesskosten. Geringer zu Buch schlugen die Gerichtsherrenanlagen, Verehrungen (Geschenke) an den Landvogt und die Kanzleiausgaben.

Nach Abzug aller Ausgaben präsentierte sich die Rechnung im Jahre 1660 folgendermassen:

Reines Gelddefizit	3057 Gulden
Vorschüsse an:	
Fäsen	190 Malter
Kernen	89 Mütt
Hafer	115 Malter
Wein	16 Fuder
Gesamtvorschlag:	1048 Gulden

Wenigstens einen Eindruck von der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Ritterhauses und der Herrschaft geben die folgenden Zahlen, in welche die Naturalien kapitalisiert eingerechnet wurden (in Gulden):

Jahr	1643/44	1684/85	1713	1760	1775
Einnahmen	5 841	7 265	7 415	9 714	10 505
Ausgaben	4 705	7 195	3 735	4 942	6 245
Gewinn	1 136	70	3 680	4 772	4 260

Die Rechnung von 1659 enthüllt einen wichtigen Aspekt der herrschaftlichen Ökonomie. Die von den Untertanen herkommenden Geldeinnahmen deckten die Geldausgaben des Hauses nicht. Die Bauern steckten noch überwiegend in der Naturalwirtschaft, befriedigten ihre Bedürfnisse soweit als möglich aus dem eigenen Betrieb. Deshalb entrichteten sie Abgaben meist in Form von Erzeugnissen der Feldflur. Die Komturei dagegen musste ihre Verpflichtungen gegen die Landesobrigkeit und den Orden schon deshalb in Geld begleichen, weil sich Naturalien nicht vernünftig über weite Distanzen transportieren liessen. Der Unterhalt der herrschaftlichen Gebäude, der Kirchen, Pfarrhäuser und Zehntscheunen nötigte sie zudem, neben den Handwerkern aus ihrem Gebiet Spezialisten aus Wil, Weinfelden und weiter entlegenen Orten heranzuholen, die Bargeld vorzogen. Außerdem rief die verfeinerte, auf Präsentation angelegte, wenn auch nicht hochherrschaftliche Lebensweise im Ritterhaus nach Produkten, welche nur auf den Märkten oder bei städtischen

⁴ Die Angabe entspricht einem Durchschnitt aus zwei guten, zwei mittleren und zwei schlechten Jahren.

Händlern gegen klingende Münze erhältlich waren. Die Kommende pflegte zwar innerhalb ihres Gebietes in Anpassung an ihre Untertanen die Naturalwirtschaft, befand sich aber nach aussen im Zustand der beginnenden Geldwirtschaft. Beispiele dafür liefern die Rechnungen in grosser Zahl⁵.

Das Ritterhaus verfügte zwar über genug eigenes Getreide, doch war es bereits beim Fleisch auf die Metzger in Wil angewiesen. Schon 1638 wird bezeugt, dass es Rindfleisch und Bratenstücke bei ihnen einkaufte. Überdies lieferten die Wiler Händler Salz, Fische, Geflügel, Schmalz und Spezereien. Aus der Apotheke bezog man Gewürze und Medizin. Die Rechnung von 1684/85 erwähnte Stockfische, Schnecken, Weinbeeren und spanische Pflaumen, Produkte also, die im Haushalt des Bauern kaum je auftauchten. 1693/94 legte man für Spezereien und Konfekt 100, für andere Nahrungsmittel 390 Gulden aus. Hin und wieder beschäftigte das Haus auch auswärtige Handwerker. 1643/44 arbeiteten folgende Wiler Gewerbetreibende für die Herrschaft: Buchbinder, Hafner, Sattler, Wagner, Schlosser und Ofenbauer. Gewisse Handwerker waren auch in der Herrschaft selbst vorhanden. Die Rechnung von 1757/58 nennt einen Schneider, einen Küfer, einen Schmied, einen Seiler, einen Schreiner, einen Zimmermann, einen Mühlenbauer und einen Harzer, der aus Harz Karrensalbe herstellte. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Handwerker des täglichen Bedarfs in den Dörfern zu finden waren, differenziertere Ansprüche jedoch in der Stadt befriedigt werden musste. Dass sich häufig Ausnahmen von dieser Faustregel finden, versteht sich von selbst.

Um diese und andere Ausgaben zu bestreiten, musste die Komturei sich die nötigen Geldmittel beschaffen. So verlieh sie vor allem weit entfernte Zehnten an Untertanen gegen eine Abschlagssumme, weil es sich nicht lohnte, sie selbst einzusammeln und nach Tobel zu transportieren. Blieben Bauern Naturalzinsen schuldig, so wurden diese in Geld angeschlagen. Dass hier gelegentlich Missbräuche entstanden, zeigt eine Bemerkung im Visitationsinstrument von 1627. Damals soll Komtur von Roll den Untertanen jeweils den höchsten Kurs angerechnet haben, was viele in Schulden trieb. Der eine oder andere kaufte seine Abgaben jeweils am Zinstermin zurück. Das Haus war daran jedoch wenig interessiert, weil es die Früchte nicht mehr horten konnte, bis die Preise anstiegen. Alle diese Geschäfte brachten dem Ritterhaus jedoch nur einen Teil der nötigen Barmittel ein. Es veräusserte zwar Häute, Felle, Hanf, Kleinvieh, Stroh, Spreuel, Holz und Holzkohle, wirklich bedeutende Summen löste es jedoch lediglich aus Wein und Getreide. Den geringeren Teil verkaufte die Komturei «ab der Schütte» an die Untertanen. Sie übernahm also die Aufgabe, für Notzeiten Vorräte anzulegen. Je nach ihren eigenen Ernteerträgen kauften die Herr-

5 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7365, Artikel der Gde, Tobel gegenüber dem Komtur, s. d. (Reformationszeit); 73637, Vis Prot 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Komtureirechnung 1767/68; 73639, Komtureirechnungen 1643/44 und 1684/85; Inv der Komturei Tobel, 23.–29.12.1807; 73688, Urbar 1816/17; 736116, Zinsbuch 1738; 736129, Zinsbuch 1790.

schaftsangehörigen jedoch mehr oder weniger. 1643/44 erwarben sie fast kein Korn, dafür aber viel Wein. Von erstrangiger Bedeutung für die Kommende war deshalb der Markt in Wil, wo sie alle überschüssigen Naturalien absetzte. Begreiflicherweise reagierte sie sehr empfindlich auf jede Handelsbeschränkung. 1660 geriet sie in Konflikt mit dem Stadtherrn, dem Abt von St. Gallen, weil er bei den Toren Einfuhrzoll verlangte. Der Komtur wies darauf hin, dass sein Haus laut päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von solchen Abgaben befreit sei. Der Abt meinte, er achte diese Bullen, doch dürfe er nach einem bestehenden Abkommen von der Frucht etwas nehmen. Tatsächlich belegt die Tobler Rechnung von 1643/44 dieses Recht einwandfrei.

Insgesamt war der Getreidehandel die bedeutendste Einnahmequelle des Ritterhauses. 1643/44 setzte es für 2760 Gulden Kernen, für 972 Gulden Hafer und für 100 Gulden Wein ab. Der Kernenverkauf allein erbrachte damals fast die Hälfte aller Geldeinnahmen. Da Brot das weitaus wichtigste Grundnahrungsmittel war, liessen Konflikte und Spannungen vor allem in Zeiten des Mangels und der Teuerung nicht auf sich warten. Nach der Reformation begann das Ritterhaus damit, alles Getreide auf den Wiler Markt zu führen. Das rief die Untertanen auf den Plan, die sich dort teurer als auf den Schütten der Herrschaft eindecken mussten. Offenbar kam ihnen der Verwalter entgegen, doch entstanden bereits ein halbes Jahrhundert später wieder Schwierigkeiten. 1593 erneuerten die Eidgenossen einen Befehl, nach welchem jeder seine Frucht auf die Märkte zu führen und dort zu veräussern habe. Damit wollten sie verhindern, dass herumziehende Korngrempler die Ware aufkauften und horteten und so die Preise in die Höhe trieben. Bereits 1588 war auf der Tagsatzung geklagt worden, der Komtur verschachere sein Getreide haufenweise an Müller und Händler, die es nach Belieben auf den Markt brächten. Von der Kanzel habe er verkünden lassen, die Ordensprivilegien berechtigten ihn dazu. Die Obrigkeit wies den Landvogt an, jeden zu büßen, der im Ritterhaus Korn erwirbe. Damit musste der Verwalter auch jene Untertanen abweisen, die bei ihm nur den Eigenbedarf decken wollten. Auf seine Beschwerde hin erlaubte ihm die Tagsatzung 1593, an thurgauische Landsassen bis zu fünf Mütt Getreide zu veräussern. Im Jahre 1712 wandten sich einige Herrschaftsangehörige an die Zürcher, weil ihnen das Ritterhaus kein Korn mehr ausborgen wollte. Komtur von Merveldt entgegnete, sein Verwalter habe einen Dritteln der Kernen und zwei Dritteln des Hafers auf der Schütte ausgeliehen. Viele hätten noch nicht einmal bezahlt, was er ihnen 1708, 1709 und 1710 vorgeschossen habe. So könne er die finanziellen Verpflichtungen seines Hauses nicht erfüllen, und schliesslich müsse auch noch etwas für seine persönliche «Subsistenz und Nothdurfft» übrigbleiben. Trotzdem habe er beschlossen, den Getreidepreis für seine Untertanen zu senken. Ob die Zürcher daraufhin die Bauern in «scharffe Correction» nahmen, wie Merveldt wünschte, ist nicht bekannt. Bemerkenswert ist jedoch, dass auch die Herrschaft ihre Rolle als Vorsorgeeinrichtung anerkannte,

auch wenn sie in der Ausübung dieser Pflicht machmal andere Grenzen als ihre Untertanen sah⁶.

Insgesamt versuchte das Ritterhaus, die Selbstversorgung beizubehalten. Diese Wirtschaftsform erfüllte seine Bedürfnisse jedoch in weit geringerem Masse, als die der Untertanen. So geriet es notgedrungen ins Kräftespiel von Angebot und Nachfrage, begann also, nach kapitalistischen Prinzipien zu wirtschaften. Das Getreide blieb auf den Schütten, bis die Marktlage einen möglichst grossen Ertrag verhiess, und es gehörte zu den wichtigsten Aufgaben des Verwalters, die Kursschwankungen zu verfolgen und den richtigen Moment zum Verkauf herauszuspüren. Im Laufe der Zeit trat das Interesse an der Vermarktung stärker in den Vordergrund, so dass die Kommende den eigenen Landwirtschaftsbetrieb immer mehr abbaute. Über die Löhne der Pfarrer, der Beamten und der Taglöhner kam ein Teil der Gelderträge wieder zu den Untertanen zurück. Andererseits flossen durch die Zahlungen an den Orden grosse Summen ins Ausland. Vielleicht war das mit ein Grund dafür, dass die Herrschaft Tobel bis zum Ende des Ancien Régimes agrarisch blieb und sich nur wenig in die im Zürcher und St. Galler Gebiet aufkeimende Heimindustrie eingliederte.

Die Landwirtschaft im Ritterhaus

Die Kommende war wohl der administrative Kopf der Herrschaft, lebte aber nicht allein von den Abgaben der Untertanen, sondern führte auch einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb. Bereits zur Zeit der Reformation liess sie den Boden jedoch durch Knechte bearbeiten, und kurz danach wurde der Bauernhof vor den Toren des Hauses, der einen Grossteil der Eigengüter umfasste, verpachtet. 1627 war das ganze Ackerland teils an den herrschaftlichen Bauern, teils an Untertanen verliehen. Das Ritterhaus bewirtschaftete nur noch etwa die Hälfte seines Wieslandes selbst. In den Ställen standen vier Wagenpferde, fünf Kühe, 21 Schafe und sieben Schweine. Dazu kamen nach dem Visitationsbericht von 1638 noch Hühner, Tauben und ein Hund. Beim Vieh achtete man kaum auf eine einheitliche Rasse. Die Herde der Komturei war ein farbenfrohes Gemisch. Im Jahre 1700 besass sie rote, braune, schwarze, gefleckte und «gefalte» Kühe. An Haus- und Stallpersonal werden 1638 ein Hausknecht, ein Ober- und ein Unterkarrer, eine Köchin, eine Viehmagd, ein Pförtner und ein Bäcker erwähnt. Die hohe Zahl der Bediensteten rührte allerdings nicht nur von der bäuerlichen Tätigkeit her. Für den Bezug der Gefälle, die Verteilung der

6 STATG 7365, Artikel der Gde Tobel gegen den Herrn, s. d. (Reformationszeit); Absch der Jahrrechnung in Baden, Sonntag nach Johann Bابتist 1593; 73631, Klage der Hsch Tobel, 1712; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; Komtureirechnung 1767/68; 73639, Komtureirechnungen 1643/44, 1674/75, 1684/85, 1757/58, 1784/85 – STAZ A. 236.8, Komtur von Merveldt an die KR in Wil, 30.5.1712; B. IV. 47, ZH an Lv in Ffd, 20.11.1587 – EA 5, 1, S. 1344, 1588.

Naturalbesoldungen und anderer aus dem herrschaftlichen Charakter herrührender Aufgaben benötigte man einiges Personal. In der Ernte- und Dreschzeit wurden zudem Taglöhner in Dienst genommen.

Ein weiterer Schritt zum Abbau der eigenen Landwirtschaft erfolgte zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Um 1713 war noch ein kleiner Viehbestand vorhanden, doch hatte Komtur von Merveldt Pferde und Feldgeschirr verkauft, weil der Betrieb zu wenig einbrachte. Er hinterlegte die gelöste Summe von 500 Gulden bei der Kirche Tobel, um jederzeit wieder Zugtiere und Geräte beschaffen zu können. Einige Zeit später gab man auch den Viehbestand auf. 1744 besass die Komturei an Haustieren nur noch einige Pfauen, Gänse, Enten und Hühner. Die Rechnung von 1757/58 nennt noch einen Esel und Jagdhunde. Auch das landwirtschaftliche Personal verschwand. 1757 wurde neben Verwalter und Sekretär nur noch ein Hausknecht erwähnt, der als vereidigter Beamter die mit den Gefällen und Abgaben zusammenhängenden Arbeiten besorgte. Er mass die Frucht beim Zehnteingang, beim Verkauf an die Händler oder bei der Abgabe an die Mühle, wies den Pfarrern und andern Berechtigten ihre Naturalbesoldung zu und versah zudem die Stelle eines Hausdieners. Das Ritterhaus begnügte sich mit dem Zins aus den an die Bauern verpachteten Ländereien. Es zog geringere, aber von Witterung und andern Zufällen gesicherte Einkünfte vor. Damit entfernte es sich jedoch erneut einen Schritt von der früher üblichen Selbstversorgung zugunsten einer erhöhten Bodenrente. Zu dieser Entwicklung dürfte stark beigetragen haben, dass sich bei der Eigenwirtschaft die Arbeit des Obervogts schlecht kontrollieren liess. Verlieh man das Land, so war wenigstens eine Schwäche des Verwaltungssystems behoben. Viele Administratoren brachten nun ihr Vieh mit und bauerten mit Erlaubnis des Herrn auf eigene Rechnung. Komtur Hohenlohe zog um 1776 die 500 Gulden wieder von der Kirche Tobel ab und schaffte dafür vier hellgraue Schimmel und einen wohlbeschlagenen Deichselwagen an. 1784 kaufte er sogar Hornvieh und bewirtschaftete die Güter wieder mit Knechten, gab diese im Gefolge der physiokratischen Bewegung begonnenen Versuche aber bald wieder auf⁷.

Obst- und Weinbau

Am Abhang hinter dem Ritterhaus und neben dem Kirchturm gegen Erikon hin befanden sich etwa 6 bis 8 Jucharten Reben, die Eigentum des Ordens waren. Die Komturei liess sie meist durch Tobler und Erikoner Bauern im Lohnverhältnis bewirtschaften. 1662 bezogen sie zehn Gulden pro Jucharte und einen halben Batzen für jeden neu eingeschlagenen Rebstock. Jede Fuhre Mist,

⁷ PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Verz 14.8.1667; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; 73639, Komtureirechnungen 1674/75, 1684/85, 1757/58, 1784/85; Inv 23.–29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790; 136135, Hausprot der Komturei Tobel – EA 4, 1c, S. 783, Nov 1536.

welche sie in die Weinberge trugen, brachte ihnen nochmals einen halben Batzen ein. Nachdem Komtur Rosenbach die Rebplätze erweitert und verbessert hatte, kelterte man jährlich etwa acht bis neun Fuder Wein, was den Eigenbedarf des Ritterhauses bei weitem deckte. 1637 beispielsweise wurden dort etwa dreieinhalb Fuder getrunken. Wichtiger als das eigene Gewächs waren allerdings die Weinreihen und die Einkünfte aus den Erblehensreben im Lauchetal und in Weinfelden, die nochmals etwa 15 Fuder eintrugen. Als sich die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Herrschaft zurückbildete, verlieh die Komturei die Eigenreben um den halben Ertrag einigen Untertanen. Erst Komtur von Hohenlohe entschloss sich 1768 zu einer für sein Haus günstigeren Lösung. Er befahl den Weinbauern Bernhard Wellauer von Kalthäusern zu einem Augenschein nach Tobel und liess sich von ihm eine Reihe von Verbesserungen vorschlagen. Dann holte er die bisherigen Bewirtschafter herbei, lobte die eifrigen, tadelte die nachlässigen und übergab beiden Gruppen die Rebstücke gegen eine Barentschädigung zum Bearbeiten, beanspruchte aber den ganzen Weinertrag für die Kommende. Den Gebrüdern Johann und Josef Krayer von Tobel, die als besonders fachkundig galten, übertrug er die Aufsicht über alle herrschaftlichen Reben. Wie lange diese Lösung bestehen blieb, geht aus den Akten nicht hervor.

Eine gewisse Rolle in der damaligen Ernährung spielte auch der Obstbau. Vor allem im Winter bereicherten gedörrte Apfel- und Birnenschnitze das einseitige und eintönige Essen. Das Visitationsprotokoll von 1627 erwähnt drei der Komturei gehörende Baumgärten mit zusammen etwa 12 Jucharten Fläche. Einer lag hinter dem Hause neben einem Krautgarten. Rosenbach erweiterte ihn und liess die vorhandenen Bäume auf bessere Sorten umpfropfen. Eine kleinere Anlage breitete sich vor dem Tor des Rittergutes gegen das Dorf aus. Der grösste Baumgarten lag oberhalb der Kommende auf der Höhe neben dem Turm. Adam von Schwalbach hatte ihn aus dem Seinigen gekauft und 1566 dem Orden geschenkt. Dafür sollten ihm und seinem Geschlecht an allen vier Fronfastentagen eine Jahreszeit mit einer Vigil, einem gesungenen Amt und zwei Messen gehalten und die Priester anschliessend zum Mahle in den herrschaftlichen Speisesaal geladen werden. Neben Wein und Obst wurden in bescheidenem Rahmen auch Hanf und Flachs angebaut⁸.

Der herrschaftliche Bauernhof

Im Wirtschaftskreis der Komturei standen als komplementäre Einrichtungen der herrschaftliche Bauernhof, die Schmiede und die Mühlen.

⁸ PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Nachricht über die der Komturei eigenen Reben, 12.3.1717; Prot betr. die herrschaftl Weinberge, 15.3.1768; Nota betr. Verleihung der eigenen Reben 1768; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

Der herrschaftliche Bauernhof, auch Tobelhof oder Meierhof genannt, kam 1228 als Stiftungsgut für Kirche und Pfründe Tobel wahrscheinlich aus dem Besitz der Herren von Heitnau ans Ritterhaus, das ihn bis nach der Reformation auf eigene Rechnung führte. Unter Komtur Gyss von Gyssenberg fand eine Visitationskommission des Ordens, der «Buwhof» bringe mehr Kosten als Nutzen. Die Knechte arbeiteten nicht mehr wie früher; wenn man meine, sie wirkten, so schließen sie. Man solle das Gut über die verhältnismässig lange Zeit von neun bis zwölf Jahren verdingen, weil der Pächter erhebliche Summen für Vieh und Geschirr aufbringen müsse. Die Eidgenossen stimmten dem Vorschlag 1539 zu, so dass der neue Bewirtschafter an Lichtmess «zu haberen» beginnen konnte.

Der älteste vorhandene Pachtbrief datiert aus dem Jahre 1605. Damals übernahm Hans Brun den Hof mit 169 Jurcharten Ackerfeld und 47 Mannmahd Wiese. Als Zins entrichtete er einen Dritteln der Getreideernte, doch gehörten ihm Obst und Eicheln, alles Zehntstroh und der im Ritterhaus übrigbleibende Mist. Aus den Wäldern versorgte er sich mit Schindel-, Bau- und Brennholz und führte während der Erntezeit mit seinem Gespann die Zehntgarben in die herrschaftliche Scheune. Nachts durfte er seine Pferde auf die Kuhwiese hinter der Komturei treiben, und im Herbst hatte sein Vieh dort die Nachweide, wenn der Hirte die Rinder des Ritterhauses anderswohin führte.

Als nächste Meier werden 1638 Georg Rundi und 1543 Georg Riemli genannt, dessen Nachkommen mindestens bis 1664 auf dem Hofe sassen. Die Vertragsbestimmungen hatten sich nur unwesentlich geändert. Der Pächter verlor seinen Anspruch auf den Mist und musste sich wie die anderen Tobler Einsässen mit Brennholz versehen, doch stellte ihm der Herr weiterhin das Hag-, Bau- und Schindelholz. Der bisherige Ernteanteil wurde in eine feste Pachtsumme an Hafer und Kernen umgewandelt, wozu der Bauer noch zwölf junge Bäume umpfropfen und dem Hause jährlich 20 Fuhlen leisten musste.

Im Jahre 1679 umfasste das Gut ein Wohnhaus, eine grosse Scheune, einen Stall und einen Wagenschopf, doch galt es als «etwas verödet». 1691 wird Jakob Brunner als Pächter erwähnt. Das Ritterhaus hatte zu dieser Zeit einen Dritteln des Ackerfeldes an sich gezogen. Komtur von Roll bewirtschaftete 1694 den ganzen Hof auf eigene Rechnung, doch blieb der erhoffte höhere Nutzen offenbar aus, so dass er den Betrieb 1696 an Hans Jörg Stadler aus Busswil verließ. 1712 wird Hans Jörg Widmer als Pächter genannt, dessen Sohn Franz Ludwig die Stelle 1770 noch innehatte. Sein Nachfolger Placidus Bühler gab den Hof 1784/85 an das Ritterhaus zurück, welches ihn kurze Zeit mit Knechten bearbeitete, dann aber an Mathias Weber weiterleitete. Als letzten herrschaftlichen Bauern führen die Akten 1802 Hans Conrad Hasler, Weibel von Erikon, auf. Nach dem Visitationsprotokoll von 1776 sassen allerdings bereits damals zwei Familien auf dem Gut, doch schloss die Komturei die Verträge jeweils mit einem Bauern ab, so dass der andere als Unterpächter gelten kann.

Interessant sind einige Bestimmungen aus Haslers Pachtvertrag: Während vierzehn Tagen im Jahr konnte ihn das Ritterhaus mit Zug und Wagen für Transporte aufbieten. Schickte man ihn nach Wängi, Matzingen, Stettfurt, Kalthäusern, Amlikon, Bänikon, Bussnang oder Weinfelden, so musste er pro Tag eine, innerhalb der Herrschaft jedoch zwei Fuhren machen. Reichte seine vertragliche Pflicht für die Bedürfnisse der Komturei nicht aus, erhielt er für jeden weiteren Tag zwei Gulden, musste jedoch dieselbe Summe zahlen, wenn der Herr seine Dienste nicht voll in Anspruch nahm. Für das Einsammeln der Zehnten und den Abtransport des Holzes aus dem Wald entschädigte man ihn separat. Schliesslich war er gehalten, gegen einen halben Eimer Wein die Hälfte der Äcker und Bündten der Kommende zu beackern und anzusäen und einen Rinderzug zum Dienst für das Haus zu unterhalten.

In den Pachtverträgen kommt ein typischer Zug zum Vorschein. Die Verleihung des herrschaftlichen Gutes wurde auf die Bedürfnisse der Komturei abgestimmt. Beurteilte sie die Eigenwirtschaft als günstig, zog sie Land aus dem Bauernhof an sich, trat es aber wieder ab, wenn sich die Lage änderte. Als sie die Landwirtschaft im 18. Jahrhundert fast ganz aufgab, musste der herrschaftliche Bauer den fehlenden Zug bereitstellen. Das Ritterhaus hatte sich also nicht ganz von der Tendenz zur Selbstversorgung abgelöst. Wahrscheinlich zog es auch der Pächter vor, wenigstens einen Teil seiner Leistungen in natura abzugeben.

Im 19. Jahrhundert wurde der herrschaftliche Bauernhof zum Restaurant Traube umgestaltet und dient heute als Wohnhaus⁹.

Die Schmiede

Dem Bauernhof gegenüber lag die der Komturei gehörende Schmiede. Sie bestand 1627 aus einem Gebäude mit Werkstatt, Wohnung und Stall, einem Garten und einem schlechten Häuslein, in welchem der Pfarrer lebte, weil das Pfrundhaus zu dieser Zeit baufällig war. Dazu kam eine Hanfbündt am Wege nach Fliegenegg. Bereits 1494 nennen die Akten einen Heinrich Gunter als Schmied in Tobel. Der älteste Lehenbrief stammt aus dem Jahre 1644. Damals übergab Verwalter Albrecht den Handwerksbetrieb mit allen Mobilien, zu denen auch eine Kutsche und eine Bettstatt gehörten, von neuem für drei Jahre Meister Hans Hörwart aus Punktstadt bei Frankfurt. Zum jährlichen Zins von 20 Gulden musste er die Pferde des Ritterhauses zu einem geringeren als dem

⁹ PAT, Vis Prot 1776, Inv 23.–29.12.1807 – STATG 73621, Lb 1605; Lb 1643; Lb 1696; Bestandesbrief, Juni 1712; Pachtzettel, 1.3.1716; Bestandesbrief, 15.3.1745; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; 73639, Rechnung Ov Trachs-lers, 1784/85, Inv 23.–29.12.1807; 73670, Lb 1643; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 736116, Zinsbuch 1738; Ungeordnete Akten; Verleihung des Bauernhofes, 2.2.1802 – STAZ A. 367.1, Über die Verleihung des Bauernhofes, um 1540 – EA 4, 1 c, S. 1129, 26.8.1539; S. 1152, 17.11.1539.

ortsüblichen Preis beschlagen. Bei der Pachtübernahme wurden die Werkzeuge gewogen. Gab der Schmied den Betrieb auf, so hatte er sie in gleichem Gewicht zurückzuerstatten, ein deutlicher Hinweis darauf, dass wegen der teuren Holzkohleverhüttung der Rohstoff und nicht die investierte Arbeit den Preis der Geräte bestimmte. Das Ritterhaus überliess Hans Hörwart kostenlos Holz aus ihren Waldungen, doch musste er es auf eigene Rechnung verkohlen, um Brennstoff für die Esse zu gewinnen. Schliesslich drohte ihm der Vertrag an, man werde ihm die Schmiede entziehen, wenn sich seine Frau «ihres gebrauchten Schwetzwercks nit würde müessigen.»

Als Nachfolger Hörwarts werden 1658 Johann Caspar Hegelbach und 1684 Johann Müller aus Tobel erwähnt. Der letztere erblindete um 1700 und lebte teilweise von Almosen, doch sassen seine Nachkommen noch bis 1752 auf der Schmiede. In den folgenden 12 Jahren wirkten Johann Spenni von Wängi, seit 1764 Meister Franz Ochsenreuter auf dem Betrieb. In Ochsenreuters Vertrag wurden nicht nur die Zinsen neu festgesetzt, sondern auch andere Pachtbedingungen verändert. Er musste kleinere Reparaturen am Gebäude selbst tragen und die Hälfte der Unterhaltskosten des neuen Blasbalgs berappen. Brannte das Haus durch seine Schuld ab, so haftete er mit seinem Vermögen dafür. Ochsenreuters Sohn Innozens starb 1800 und hinterliess eine Witwe mit zwei unmündigen Kindern. Um sie nicht ins Elend zu stossen, nahm der Herr das Lehen nicht zurück, wünschte aber, dass sie einen fähigen Schmied heirate. Kurz darauf versprach ihr Johann Lanther von Steinach die Ehe, sofern das Ritterhaus ihm den Betrieb übergebe. Es kam seinem Wunsche nach, da er nicht nur als guter Fachmann galt, sondern auch ein friedliches, christliches Leben führte.

Wie beim herrschaftlichen Bauernhof war auch die Verpachtung der Schmiede stark mit den Bedürfnissen des Ritterhauses gekoppelt. Da man in unmittelbarer Nähe einen derartigen Fachmann nötig hatte, löste es zunächst eine öffentliche Aufgabe, wenn es für Bau und Betrieb der Werkstätte sorgte. Andererseits schuf es sich dadurch eine Vorzugsstellung und liess sich durch niedere Preise bevorteilen. Das hinderte die Verwalter jedoch nicht, hin und wieder auch Auswärtigen Arbeit zu vergeben. So sind beispielsweise in der Rechnung von 1684/85 Zahlungen an Schmiede in Hittingen und Frauenfeld vermerkt¹⁰.

10 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Reversbrief, Martini 1658; Lehensrevers, Martini 1684; Spezifikation des in die Schmiede zu Tobel gehörenden Handwerkszeugs, 1752; Attest Ov Müllers von Schwarzenbach, 23.6.1752; Lb 18.7.1752; Lb 23.12.1764; Lehenskontrakt, 1800; Resolution betr. Schmied Ochsenreuters, s. d. (unter Komtur von Hatzfeld); 73632, Vis Prot 1656; Information und Klagpunkte gegen Verw Rüti, s. d.; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1679; Miglioramenti, um 1660; 73639, Komtureirechnungen 1643/44 und 1684/85; Inv 23.–29.12.1807; 73652, Kirchenrechnungen von Ev Bussnang 1703 ff.; 73670, Lb 1494; Lb 11.11.1644; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790.

Die Mühlen

Die Müllerei war in den Dörfern eines der häufigsten Gewerbe. In der Herrschaft Tobel zählte man in Hittingen, Tobel und Affeltrangen insgesamt fünf Mühlen. Die Obrigkeit verpflichtete die Untertanen, alles Getreide dort mahlen zu lassen. Nur wenn in strengen Wintern die Räder einfroren, gestattete sie den Bauern, mit Handmühlen soviel zu «rellen und zu musen», als sie vorweg benötigten.

Die zwei in Tobel stehenden Mühlen waren Eigentum der Komturei. Die eine lag auf der Höhe des Hauses jenseits des Bachs und wies zwei Mahlgänge und eine Relle auf. In der untern Mühle bei der heutigen Bahnstation war 1627 lediglich eine Säge und eine Reibe untergebracht, auf der 1656 etwa 60 Pfund «Gespinst» gestampft wurden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts berichten die Akten, dass sie jeweils etwa drei Monate im Jahr unter Wassermangel litt. Auch die obere Mühle stand im Sommer während zweier bis dreier Wochen still. Die Pächter, welche jeweils beide Betriebe zusammen übernahmen, wechselten deswegen meistens alle drei Jahre. Besonders ungünstig dürfte gewesen sein, dass die Gebäude zu weit auseinanderlagen. Ursprünglich bestand offenbar nur die obere Mühle. Als sie den Ansprüchen nicht mehr genügte, nutzte das Ritterhaus den Bach und das von Erikon herfliessende Wasser unterhalb des Dorfes ein zweites Mal. Komtur von Osterhausen prüfte um die Mitte des 17. Jahrhunderts verschiedene Pläne, um die Lage zu verbessern. Er gedachte, den Wassersammler neben der Komturei zu vergrössern und dahinter im Walde einen zweiten Weiher zu graben oder dem Müller ein Gütlein und etwas Land zuzuweisen, damit er Vieh und ein Ross halten könne. Bei der untern Mühle lief das Wasser jeweils nur auf eines der beiden Räder, so dass das zweite nutzlos nebenherlief. Man erwog, beide miteinander anzutreiben, um zugleich stampfen und sägen zu können. Nachdem dieser Betrieb eine Zeitlang stillgelegt worden war, renovierte Osterhausen die Gebäude, liess einen neuen Wassergraben und eine Wasserstube ausheben und richtete einen Mahlgang ein. 1670 übergab die Kommende dem Müller zudem ein Erblehengut, das sie später erweiterte. Bisher hatte er nur zwei schlechte Krautgärten genutzt. 1693 erzwangen die Verhältnisse eine gründliche Lösung, da die obere Mühle sehr baufällig geworden war. Haus und Scheune wurden ohne Mahleinrichtungen als Erblehen an den Hausknecht Michael Geugis verkauft, und 200 Schritte neben der untern Mühle, die auch «Dürrenmühle» hieß, eine neue, grosszügige Anlage mit vier Mahlgängen, einem neuen Kanal und zwei Wasserleitungen errichtet. Die Räder kamen zwischen zwei Mauern zu liegen, so dass sie auch bei starker Kälte betriebsfähig blieben. Beim Bau arbeiteten vor allem Herrschaftsleute mit. Froh um einen Zusatzverdienst, halfen sie als Handlanger; sie führten Ziegel aus der Matzinger Hütte und Kalk aus Elgg, Pfyn, Matzingen oder Wil herbei. In der «Dürrenmühle» wurde vorderhand nur noch gesägt und gestampft.

Bis zum Ende des Ancien Régimes änderte sich wenig am Erscheinungsbild und der Ausstattung der Mühlen. In der grossen wird 1731 neben den zwei Mahlgängen, der Relle und dem Musmehlbrecher auch eine Säge mit zwei Blättern, 1773 zudem noch eine Hafertrocknerei erwähnt. Die kleine Mühle wurde 1741 neu aufgebaut und mit einem Mahlgang und einer Reibe mit drei Stösseln für das Stampfen von Hanf und Flachs versehen.

Der älteste vorhandene Bestandesbrief aus dem Jahre 1646 zeigt, dass die Komturei ähnlich wie bei der Schmiede, mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Mühlen eine öffentliche Aufgabe erfüllte, gleichzeitig aber auch ihre eigenen Bedürfnisse befriedigte. Der Müller Hans Conrad Heuer musste die Hälfte seines Verdienstes sowie den Staub und die Kleie von der Frucht des Hauses dem Verwalter abliefern. Dazu hatte er allen Hanf und Werg der Komturei gratis zu stampfen und 25 Stämme kostenlos, weitere gegen ein geringes Entgelt zu Brettern und Balken zu verarbeiten. Was er sonst mit der Säge verdiente, gehörte ihm allein. Für jedes Mütt Kernen, das der Verwalter zum Mahlen brachte, erhielt er sechs Viertel Mehl zurück. Beide Vertragspartner teilten sich in die Unterhaltskosten von Gebäuden und Einrichtungen, doch kam der Müller allein für den Bach auf. Das Holz für Reparaturen führte der Verwalter unentgeltlich auf den Platz. Schliesslich half der Müller in der Heu- und Emdzeit, wo er wenig zu tun hatte, in der herrschaftlichen Scheune mit. Gab er die Pacht auf, vergütete ihm der Herr die dauerhaften Investitionen, nachdem unparteiische Leute sie geschätzt hatten. Dabei vermassen sie auch die teuren Mühlsteine, die von weitem herangeschafft werden mussten. So stammte beispielsweise der Bodenstein eines Mahlganges aus Mels, der Läufer aus Waldshut. Auch hier beglich der Müller die Hälfte der Abnutzung.

Die späteren Verträge wurden jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst, doch wich man vom Grundsatz nicht ab, dass jede Seite den halben Nutzen erhielt und sich im gleichen Masse an den Unkosten beteiligte. So übernahm der Müller 1775 eine höhere Unterhaltspflicht und mästete für das Ritterhaus auf Weihnachten ein Schwein, bezog dafür aber als Gegenleistung aus den Wäldern 15 Klafter Holz. Nach dem Abbau der eigenen Landwirtschaft war die Komturei froh um einen Fleischlieferanten, damit sie sich wenigstens teilweise selbst versorgen konnte.

Die häufigen Wechsel der Müller in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weisen auf die bereits erwähnte schmale Existenzbasis hin. 1635 wird Hans Bär als abziehender Pächter genannt. Ihm folgte für kurze Zeit Georg Wintergersten, bevor 1638 Jakob Stolz erstmals als Inhaber genannt wird. 1646 trat er den Betrieb an Hans Conrad Heuer aus Lommis ab, übernahm ihn aber bereits 1658 wieder. Die Verbesserungen unter Komtur von Osterhausen hatten die Ertragskraft der Mühlen offenbar stark gesteigert, so dass die Familie Stolz sie bis 1732 bediente. Dann kündigte ihr Komtur von Bevern «aus genugsamer Ursache» und nahm Franz Rütti, den Sohn des Affeltranger Müllers und Richters,

unter Vertrag. Als Komtur von Hohenlohe bei seinem Amtsantritt im Jahre 1766 die Güter des Hauses untersuchte, klagte Verwalter Vetter wieder über schlechte Einnahmen aus den Mühlen. Als Ursache nannte er Mangel an Wasser und an Kundschaft. Beides hing mit dem hohen Alter Franz Rüttis zusammen, der Weiher und Wassergänge schlecht wartete und die Geschäfte nur lässig führte. Hohenlohe erreichte, dass er die Mühlen an seinen Sohn abtrat, nachdem dieser bei seinem Bruder, der in Tänikon Klostermüller war, ein Viertel- oder Halbjahr gelernt hatte. Als letzten herrschaftlichen Müller erwähnt das Inventar von 1807 Franz Anton Lüthy aus Affeltrangen¹¹.

Die Weiher

Zum Besitzstand des Ritterhauses gehörten auch einige Weiher. Der 1560 erwähnte Walliseggerweiher bei Erikon war bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts verlandet. Nicht weit von ihm entfernt liess die Komturei vor 1627 als Ersatz das Auweiherlein und 1710 etwas oberhalb davon den Neuweiher ausheben. Neben der heutigen Käserei in Tobel lag der 1627 erstmals genannte Mühlbündeweicher, der 1761 völlig neu angelegt werden musste. Vor 1638 bestand ein weiterer Weiher im Kaa in der Nähe des Hofes Thürn, doch schwelte man ihn seit 1756 nicht mehr.

Die Weiher, die alle nicht sonderlich gross waren, dienten einem doppelten Zweck: Sie versorgten das Haus mit dem ziemlich teuren Frischfisch. 1694 war die Mühlbünde mit 400, der Kaaweiher mit 400 bis 500 und das Auweiherlein mit 100 bis 150 Setzlingen bestellt. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1761 scheint die Herrschaft vor allem Karpfen gezogen zu haben. Die Erträge blieben insgesamt gering; 1679 beispielsweise brachten alle drei Weiher nur zehn Gulden ein. War die Komturei verpachtet, so nutzte der Admodiator in Abwesenheit des Herrn die Gewässer, doch wurden sie 1720 ausdrücklich aus dem Vertrag herausgenommen, weil offenbar mancher Verwalter sie fast ausfischte. Wichtiger waren die Weiher als Staubecken für die Mühlen, da der Bach im Sommer und im Winter häufig zu wenig Wasser führte. Nach dem Bestandesbrief von 1773 sorgte der Müller für den richtigen Überlauf der Weiher, durfte jedoch nur soviel Wasser ablassen, dass die Fische keinen Schaden litten. Lediglich der Kaa-

11 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Schätzung des Mühlegeschirrs, 12.10.1635; Lehensrevers, Johannistag 1658; Bestandesbrief der Mühle Tobel, 26.5.1667; Kaufvertrag, 1.6.1693; Kaufvertrag, 8.9.1696; Bestandesbrief, 11.7.1716; Bestandesbrief, 6.4.1732; Inv Mühle Tobel, 28.5.1732; Bestandesbrief, 16.8.1773; 73623, Tb 7.9.1693; 73630, Revidierte Vorschriften ..., 1767; 73632, Receptor Metternich an Baschi Müller, 5.1.1646; Memorial wegen der Mühle Tobel, 14.1.1646; Brief Baschi Müllers, 14.1.1646; Vis Prot 1656; Information und Klagpunkte gegen Joh. Conr. Rüti, s. d., 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Rechnungen über die Bauten an der Mühle und der Kommende, 1692–1695; Baurechnung der Kommende Tobel, 1744–47; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73670, Lehensrevers, Lichtmess 1646; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736129, Zinsbuch 1790.

weiher war ein reiner Fischweiher, weswegen er früher als die andern stillgelegt wurde¹².

Waldwirtschaft und Waldkonflikte

Besondere Sorgfalt widmete die Komturei der Pflege ihrer ausgedehnten Wälder. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 umfassten sie insgesamt 300 Jucharten, während sie 1776 mit 440 Jucharten beziffert werden. Die Differenz röhrt vor allem daher, dass man die Flächen schätzte und nicht mass. Jedenfalls kaufte das Ritterhaus nach der Reformation kaum mehr grössere Stücke hinzu. Der Schwerpunkt des Forstbesitzes der Komturei lag vor allem in der Hartenau und in der Buchhalde. Hinzu kamen Bezirke am Braunauerberg, in der Hub oberhalb von Tägerschen, im Kaa beim Thürn und in Buch bei Märwil.

Das Holz, damals der einzige bedeutende Energieträger, bestimmte vor dem 19. Jahrhundert neben der Nahrung weitgehend die Lebensspanne der Menschen, weshalb Frevel schwer wogen. Diebstähle in den Herrschaftswäldern ahndete das Gericht mit drei Pfund Pfenning pro entwendeten «Stumpen». Dieses Strafmass fochten Untertanen in der Reformationszeit heftig an, weil ihre eigenen Hölzer schlechter geschützt waren. Der Vorwurf, die Bestände zu übernutzen, konnte aber auch das Ansehen des Herrn schmälern. So setzte sich Komtur von Neuland energisch gegen die Behauptung seines streitbaren ehemaligen Verwalters Rütti zur Wehr, er versehe alle Wiler Bäcker und einen Grossteil der dortigen Bürger mit Brennmaterial. Nach seiner Darstellung hatte er nur zwei Bäckern geringe Mengen verkauft. Trotz aller Vorsicht gingen der Komturei hin und wieder ganze Waldstücke verloren. Um 1642 holte sie rund 40 Jucharten zurück, welche die Bauern widerrechtlich an sich gezogen hatten.

Es versteht sich ohne weiteres, dass die Komturei ihren Verwaltern starke Zurückhaltung bei der Nutzung der Wälder auferlegten. Der Admodiationsvertrag von 1720 beispielsweise verpflichtete den Pächter des Ritterhauses nicht nur zu guter Aufsicht, sondern verbot ihm ausdrücklich, ohne Erlaubnis Holz zu veräussern. Für die Armen, die Bäcker und die Kapuziner durfte er jährlich 60 Klafter schlagen lassen, doch musste er dafür wie auch für das Holz der Geistlichen ausschliesslich Fichten nehmen. Zum Fällen von Eichen benötigte er einen besonderen Befehl des Herrn, da sie für Weinfässer und für Bauten reserviert waren. Um Schäden zu vermeiden, war es ausdrücklich verboten, Vieh in die Eichenwälder zu treiben. Dass die Sorge berechtigt war, zeigte sich im 18. Jahrhundert in Affeltrangen. Dort hatte die Gemeinde ihren Forst auf-

¹² PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7364, Ub, Donnerstag vor St. Andreas 1560; 73621, Pachtzettel, 1.3.1716; Lb 20.10.1696; Pachtschein, 2.2.1750; Bestandesbrief, 16.8.1773; 73632, Vis Prot 1656; Specification 1710; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; 73639, Admodiationsvertrag, 1720; Inv 23.-29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 736116, Zinsbuch 1738.

geteilt und an die Bürger verpachtet, die nun Baum für Baum fällten, so dass vielerorts nur noch verödete Plätze zurückblieben. Die Bürgerschaft musste die Stücke wieder an sich ziehen und durch den Statthalter «verbannen» lassen. Von Zeit zu Zeit rissen grössere Bauten beachtliche Lücken in die Komtureiwälder. Als gegen Mitte des 18. Jahrhunderts das neue Herrschaftsgebäude errichtet wurde, musste man die Eichenbestände stark lichten, um Holz für das Gebälk zu gewinnen. Auch der eigens im Hofe des Ritterhauses aufgebaute Ziegelofen frass viel Brennmaterial.

Zur Überwachung der Wälder beschäftigte die Komturei einen bis drei nebenamtliche Förster. Nach den Bestallungsbriefen hatten sie auf ihren täglichen Runden zu ungleichen Zeiten darauf zu achten, dass sich die Untertanen nur zu den festgelegten Tagen ins Holz begaben und lediglich aufsägten und spalteten, was ihnen zustand. Sie beobachteten Marken, Bäche, Weinberge, Weiher und Felder und sahen darauf, dass niemand fischte oder Krebse fing. Sie wiesen Handwerkern, Geistlichen, Tagelöhnnern der Komturei und andern Bezugsberechtigten Brennholz an, durften aber bei Verlust ihres Amtes nichts verkaufen, verschenken oder verleihen. Ausserdem dienten sie in der Herrschaft häufig als Weibel, Zehntknechte oder Jäger und versahen Botengänge für den Verwalter. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Ritterhaus zumindest zeitweise einen vollamtlichen Förster angestellt. Als Besoldung bezog er 150 Gulden, 3 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 3 Saum Wein, freie Wohnung, kostenloses Brennholz, einen Drittelpfennig der Frevelbussen sowie Schussgelder für Füchse, Hasen, Katzen, Rebhühner und Schnepfen, ein Hinweis übrigens auf die damals noch reichere Fauna¹³.

Dass der Wald bei seiner wichtigen Rolle als Energielieferant zu einem ausgedehnten Konfliktfeld werden konnte, erstaunt nicht. Bereits in der Reformationszeit sind Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen überliefert. Nach der Offnung durften jene Tobler, die keinen eigenen Holzboden besassen, in den Waldungen der Komturei in der Hartenau und in der Buchhalde Wipfel, Äste und Fallholz sammeln, mussten dafür aber beim Unterhalt von Weg und Steg fronweise mithelfen. Nun wollten auch die übrigen Gemeindegliedern an dieser Nutzung teilhaben, konnten sich aber gegen den Widerstand des Ritterhauses offensichtlich nicht durchsetzen. Ein weiterer Streitfall trug sich zu Be-

13 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73621, Kb 14.2.1502; Kb 27.8.1516; Kb 20.6.1519; 73622, Kb 15.10.1516; 73632, Recess der Kanzlei Wil, 3.2.1680; 73633, Verordnung, wie es mit dem Gemeindeholz Affeltrangen solle gehalten werden (s. d. 18. Jahrhundert); 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Rechnung Remigi Trachsler, 1767/68; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; 73639, Rechnung Johann Caspar Albrechts, 1643/44; Rechnung Valentin Speths, 1684/85; Bestallungsbrief für Förster Adrian Hug, 16.5.1708; Admodiationsvertrag, 1.5.1720; Rechnung der Komturei, 1757/58; Admodiationsvertrag, 12.12.1768; Rechnung Remigi Trachsler, 1784/85; Bestallungsbrief für Förster Jos. Ant. Lueger, 15.6.1797; Inv 23.–29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796; 73694, Urteil 1531.

ginn des 18. Jahrhunderts zu. Im Tausch gegen Trieb und Trät auf einem Wald- und Weidestück in Erikon hatten die Tobler von der Kommende das Recht erworben, ihr Vieh zum Grasen in die Hartenau zu treiben. Zudem erlaubte der Administrator von Roll gegen Ende des 17. Jahrhunderts einigen Bauern, zwischen den Tannen Hanfbündten anzulegen, um mehr Zehnten einnehmen zu können. Nun leiteten die Tobler daraus ein Miteigentumsrecht am Wald ab. Sie wurden dazu vom ehemaligen Verwalter und Landrichter Bosch angestiftet, der mit dem Ritterhaus in einen Rechnungsstreit geraten war. Als die Untertanen um 1710 begannen, Bäume zu schlagen, griff der Herr zu Strafmitteln. Tatsächlich war sein Besitzanspruch gut belegt. Er verwies darauf, dass der Wald nicht vermacht sei, dass die Gemeinde sich bisher nicht mit Wipfeln, Ästen und Fallholz begnügt hätte, wenn sie Miteigentümerin wäre, dass der Hofbauer, der kein Ortsbürger war, sich in der Hartenau beholze und dass der Schmied, der dort kohlte, dem Ritterhaus dafür eine bestimmte Summe Geldes entrichte. Komtur von Roll habe überdies dem Quartierhauptmann in Tägerschen ohne Widerspruch Tannen und Föhren geschenkt, und schliesslich setze das Ritterhaus und nicht die Gemeinde den Förster. Dagegen nahmen sich die Argumente der Untertanen eher mager aus. Sie erklärten lediglich, sie hätten das Holz in Erikon gegen dasjenige in der Hartenau getauscht. Die Herrschaft erwiderete, der Tausch betreffe nur das Weidrecht; es wäre widersinnig gewesen, wenn das Ritterhaus zwei Jucharten genommen und hundert dafür gegeben hätte. Vor der Tagsatzung, die sich 1711 mit dem Streit befasste, bestätigte der frühere Tobler Pfarrer Ledergerb den Standpunkt des Hauses ausdrücklich.

Im folgenden Jahre liess der zweite Villmergerkrieg den schwelenden Streit plötzlich hoch auflodern. Die Zürcher und Berner besetzten im April 1712 den Thurgau und legten auch Truppen nach Tobel. Nun sah die Gemeinde ihre Stunde gekommen. Unter Quartierhauptmann Bosch, der im Dorfe das grosse Wort führte, zogen die Untertanen im Mai in den Forst und fällten, sägten und spalteten dort nach Belieben. Komtur von Merveldt beschied sie vor sich und protestierte gegen die Übergriffe. Da ihm aber seine Schutzherrnen, die besiegten katholischen Orte, nicht zu Hilfe eilen konnten, gab er den Toblern in einem Vergleich im September 1712, was er nicht zu verweigern vermochte. Er gestattete ihnen, Bau-, Brenn- und Schindelholz zu schlagen, doch mussten sie sich jeweils im Ritterhaus darum anmelden. Bereits im folgenden Jahre brach der Vertrag zusammen. Die Gemeinde holzte nicht nur in der Hartenau und in der Buchhalde, sondern auch in andern Forsten des Hauses und versäumte es, vorher beim Verwalter vorstellig zu werden. Darauf kündigte der Herr das Abkommen, weil die Gegenseite es nicht halte. Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft hatten sich nach dem Friedensschluss deutlich verbessert, und von Merveldt durfte nun wieder auf die Hilfe der katholischen Orte hoffen. Auch die Gemeinde erkannte die neue Lage und wagte nicht, den Rechtsweg zu beschreiten. Sie begnügte sich schliesslich mit Trieb und Trät sowie mit dem Holz,

das ihr vor dem Konflikt zustand, und anerkannte, dass beides eine Gnade und nicht ein Recht sei. Landrichter Bosch war durch die Umtriebe und seinen Prozess tief in die Schulden geraten und versprach, nie mehr gegen den Orden zu klagen¹⁴.

Vierzig Jahre später äusserten einige Tobler gegenüber Komtur von Hatzfeld Bedenken, der Wald werde übernutzt. Dieser gab den Gemeindegliedern 1753 eine Holzordnung. Darnach war es ihnen nur noch am Mittwoch und Freitag gestattet, mit Hackmessern Brennmaterial aufzumachen. Am ersten Freitag im Monat und wenn die Herrschaft Bäume schlug, durften sie sich mit Beilen in den Wald begeben, um Äste und Wipfel zu zerkleinern und Stumpen und Stöcke zu spalten. Armen, die Holz sammelten, war hauendes und schneidendes Werkzeug verboten. Im übrigen untersagte der Herr, mehr wegzu führen, als man für den Eigenbedarf benötigte. Viele hatten angefangen, Brennmaterial zusammenzuraffen und es Bäckern und Garnwäscherinnen gegen gutes Geld zu verkaufen. Als auch andere Gemeinden den Komtur um Reglemente batzen, erliess er für die ganze Herrschaft ähnliche, wenn auch nicht so weitreichende Vorschriften.

Bereits 15 Jahre später hatte sich das Blatt gewendet. Die Gemeinde Tobel hatte eine grosse Zahl von Bürgern und Hintersässen angenommen, die nun ebenfalls in die Wälder zogen. Der Verwalter klagte, es würden ganze Baumstumpen abgehauen und halbe Fichten aufgespalten, so dass die Beigen der Untertanen manchmal schöner aussähen als jene der Komturei. Außerdem bedienten sich auch solche, die eigenes Holz besässen, in den Forsten des Ritterhauses. Im Auftrag Hohenlohes überarbeitete sein Generalbevollmächtigter, Abbé Franz von Guyot, die Verordnung von 1753. Er fügte den bisherigen Holztagen einen weiteren hinzu und gestattete, jeden Freitag neben dem Hackmesser auch die Axt zu gebrauchen, doch stiessen die Untertanen sich an einigen Beschränkungen. So mussten sie den Kontrolleur um Erlaubnis fragen, wenn sie von stehenden Tannen Äste abhacken wollten. Der Förster zeigte ihnen zwar, wo die Komturei Bäume fällte, doch war ihnen erst gestattet, Wipfel und Äste aufzumachen, wenn die herrschaftlichen Beamten sie angezeichnet hatten. Fallholz durfte nicht gesammelt werden, bevor es der Kontrolleur als solches anerkannt hatte. Schliesslich musste jeder, der ins Holz fahren wollte, im Ritterhaus Anzeige erstatten.

14 STATG 7365, Artikel der Gde Tobel, s. d. (Reformationszeit); 73631, Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; Klagen der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei, 1712; Vergleich, 27.5.1713; 73637, Memorial, dass das von der Gde Tobel als Eigentum angesprochene Holz im Tobel nicht ihr gehöre, ca. 1711; Information, dass die Gde Tobel die Waldung unter dem Titel eines Tausches ungerechterweise anspreche, ca. 1711; Attest Pfr Ledergerbs, Wuppenau, 29.4.1711; Vis Prot 1713; 73643, Komtur Duding an Komtur Merveldt, April 1713; 736134, Missivenbuch, Bericht, 2.6.1712.



Franz von Hatzfeld-Schönstein, Komtur in Tobel 1747–1765. (Kanton Thurgau).

Im Gegensatz zu Hatzfeld, der mit seinem Erlass wohl in erster Linie die bestehenden Zustände legalisiert hatte, versuchte Komtur Hohenlohe, die Hölzer besser vor Raubbau zu schützen. Die Gemeinde andererseits hatte die Begriffe «Wipfel», «Äste» und «Fallholz» vermutlich allzu weit ausgelegt und so den Wald stärker beansprucht. Im Vorfeld der Französischen Revolution war sie zudem empfindlicher geworden gegenüber der Kontrolle durch den Grundherrn, auch wenn diese kaum als schikanös bezeichnet werden kann. Als Abbé Guyot am 7. Januar 1768 den versammelten Toblern die Verfügung des Ritterhauses vorlegte, erhoben sie heftigen Widerspruch. Sie meinten, gegen Frevel habe man einen Förster, wolle ihn aber um Stumpen nicht fragen, weil er sie jenen zeige, die ihm zu trinken gäben. Die alte Ordnung genüge vollständig. Der Widerspruch steigerte sich schliesslich zu einem lärmigen Tumult, worauf Abbé Guyot den Raum verliess. In der folgenden Abstimmung lehnten 25 Bürger die Holzordnung ab, während sieben sie guthiessen. Darauf beurlaubte der Generalbevollmächtigte die in der Tenne der Kommende arbeitenden Drescher und erklärte, er beschäftige vorderhand keine Tobler mehr. Nun war mancher von ihnen auf solche Nebenverdienste angewiesen. Die Gemeinde trat darauf wieder zusammen und verlangte in einem «bittlichen Antrag», den Förster, einen der ihren also, mit der Kontrolle zu betrauen. Tatsächlich milderte Guyot den Erlass in einigen Punkten und legte ihn der Gemeinde am 15. Januar wieder vor, doch erhob sich ein noch geräuschvollerer Protest, und die Vorschriften wurden in einer lärmigen Abstimmung erneut abgelehnt. Hauptgrund für dieses Verhalten war wohl eine Bemerkung Guyots, die Verordnungen der Herrschaft bedürften nicht der Zustimmung ihrer Untergebenen. Die Komturei verwehrte ihnen nun Trieb und Trät in den Wäldern und wollte Dokumente für die Ansprüche der Tobler sehen, die jedoch keine besassen. Im Dezember verfügte Hohenlohe eine definitive Holzordnung, welche die Gemeinde, die beim Landvogt Einsprache erhoben hatte, demonstrativ nicht einhielt. Als der Komtur einige Unbotmässige bestrafte, halfen ihnen die andern. Sie stützten sich vor allem auf die Offnung, in welcher keine Holztage vermerkt waren. Ausserdem sprachen sie das Fallholz als Gemeindeeigentum an, über das sie nach Belieben verfügen dürften. Hohenlohe dagegen argumentierte, als Besitzer der Forste müsse sein Haus Missbräuchen steuern. Die Untertanen hätten es nun so weit getrieben, dass zwanzig Förster ohne Reglement machtlos wären. Im übrigen hätten die Tobler 1713 anerkannt, dass Holz, Trieb und Trät in den Ordenswäldern eine Gnade und nicht ein Recht seien. Als die Gemeinde sich weigerte, beim Unterhalt von Weg und Steg zu helfen, verbot ihnen der Landvogt 1771 das Holzen, bis sie ihre Pflichten erfüllt hätten. Der Herr bezeichnete das Verhalten seiner Untertanen schliesslich als Empörung, besonders da einige Vorgesetzte bei einem Verhör sich zu unbotmässigen Äusserungen gegen ihn hinreissen liessen. Als er beim Landvogt klagte, sprach die Gemeinde, welche sich allerdings in der Holznutzung inzwischen eingeschränkt hatte, beim Ordens-

meister in Leuggern vor, der den Prozess einstellte. 1776 verfügte die Visitationskommission jedoch, dass Hohenlohes Holzordnung bei der Landesobrigkeit durchgesetzt werden müsse, sobald die Tobler sich neuer Übergriffe schuldig machten¹⁵.

In der Folge kam es auch auf dem Rechtswege zu keiner Lösung, so dass Hohenlohe 1785 die Holzordnung erneuerte, was ihm einen Prozess vor dem Landvogt eintrug. Die Gemeinde verlor ihn und gelangte ans Syndikat, welches schliesslich folgenden Kompromiss vermittelte: Vom November bis in den Februar hinein darf an vier, während der übrigen Monate an drei Tagen wöchentlich ins Holz gefahren werden. Fällt die Kommende ausserhalb dieser Tage Bau- oder Brennholz, so ist es den Untertanen erlaubt, Wipfel und Äste zu holen. Vom Winde umgedrückte Bäume, alles Hartholz sowie ganze absterbende Bezirke gelten nicht als Fallholz. Von geschlagenen Bäumen gehören 9 bis 18 Schuh vom Wipfel her gemessen der Gemeinde. Sie darf Aufforstungen während zwölf Jahren nicht beweiden, kein Holz aus der Gemeinde veräussern und muss mithelfen, Wege und Stege im Walde zu unterhalten¹⁶.

Während zwanzig Jahren standen Hohenlohes Bemühungen um eine zurückhaltende Nutzung der Hölzer den Ansprüchen der Gemeinde gegenüber, welche ihre Energiebedürfnisse decken musste. Die Härte des Zwistes zeigt, wie wichtig der Wald für ihr tägliches Leben war. Befriedigend konnte das Problem erst gelöst werden, als im 19. Jahrhundert die Eisenbahnen billige Kohle aus dem Auslande herbeischafften.

Die Armenfürsorge

Zu den Aufgaben der Kommende gehörte die Armenpflege. Ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1581 verpflichtete sie, Bedürftigen dreimal wöchentlich ein Almosen zu geben, nicht aber jenen, die ihr Geld in den Wirtshäusern vertaten oder nicht arbeiteten. 1679 verteilte man täglich eine Spende und wöchentlich eine freiwillige Gabe. 1712 liess der Herr wöchentlich ein Almosen austeilten, und nach dem Urbar von 1770 erschienen die Armen jeweils am Samstag aus der ganzen Herrschaft im Ritterhaus. Der Kaplan befragte sie über die christliche Lehre und hielt die Katholiken unter ihnen an, vor der Spende die Messe zu besuchen und für ihre Wohltäter zu beten. Als Gaben empfingen sie Brot, Geld oder Hafer für Mus. 1757 wandte das Ritterhaus insgesamt 90 Gulden auf, 1775 waren es 120 Gulden und 13 Malter Roggen. Weil ein grosser

15 STATG 73637, Holzordnung für die Gden der Hsch Tobel 1753; Tobel, 1753; Verordnung, wie die Gde Tobel sich betr. Holzens zu verhalten hat, 1753; Ber von der Erneuerung der Holzordnung, 1768; Holzordnung von 1768, Projekt der Gde Tobel, 1768; Holzordnung für die Gde Tobel, 1768; Vortrag an die Gde Tobel, 7.1.1768; Lv in Ffd an Komtur in Tobel, 4.6.1768; Schein, 10.6.1768; Verfügung Komtur Hohenlohes, 2.12.1768; Citation, 18.9.1769; Lv in Ffd an Verw in Tobel, 2.10.1769; Klage wider die Gde Tobel wegen der Erneuerung der Holzordnung, 1769/70; Befehl, 14.1.1771; Ber s. d. (ca. 1769/70).

16 STATG 73637, Actum Ffd, 8.6.1786; Vergleich, 21.7.1786; Holzordnung, 24.7.1786.

Teil der Bevölkerung am Rande des Existenzspielraums lebte, war die Armut recht weit verbreitet. Noch 1870 bemerkte der Tobler Kaplan Fink, dass es in der Kirchengemeinde Tobel viele Bedürftige gebe. Daran hatte auch die am Ende des 18. Jahrhunderts aufkeimende Textilindustrie nur wenig geändert.

Wie alle karitativen Einrichtungen blieb auch diese nicht vor Missbrauch verschont. Zur Zeit des zweiten Villmergerkrieges 1712 beklagten sich beispielsweise einige Bettler, man weise sie in Tobel ab. Komtur Merveldt antwortete darauf, es bewärben sich jeweils zwischen 300 und 400 Männer, Frauen und Kinder um das wöchentliche Almosen, darunter auch solche mit Land und Eigentum, die ihr tägliches Brot selbst verdienen könnten. Ausserdem sei die Gabe keine Pflicht, sondern eine Gnade. Darin irrte er sich zwar, denn sie war in mehreren Dokumenten verbindlich festgelegt worden. Die meisten Komturen dürften sich jedoch auch innerlich mit der Armenpflege identifiziert haben, gehörte die wirtschaftliche Sorge für die Untertanen doch zur festen Tradition des deutschen Adels.

Neben der Herrschaft unterstützten auch die Kirchen und Gemeinden ihre Armen. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1741 lebten damals in der ganzen Herrschaft 54 Personen von der öffentlichen Fürsorge, wovon 12 in Tobel, 8 in Tägerschen, 5 in Affeltrangen, 3 in Zenzikon, 10 in Braunau und 16 in Märwil und Buch. Verliess sich jemand unnötigerweise auf die hohle Hand, so züchtigte man ihn mit Ruten oder schickte ihn auf die Trülle. Unter den fremden Bettlern betrachtete die Bevölkerung vor allem Gaukler, Deserteure, falsche Waldbrüder und Bettelpfaffen als Gesindel. Gegen sie stellten die Gemeinden gelegentlich Wachen auf, die sie von Dorf zu Dorf bis über die Landesgrenze hinausjagten. Wandernde Arme mussten Briefe ihrer Obrigkeit vorweisen, um als würdig zu gelten. Oft waren es Kranke, die nach Baden zur Kur fuhren oder sich von einem Arzt «schneiden» lassen wollten. Sie wurden, von Kindern und Kindbetterinnen abgesehen, jeweils eine Nacht beherbergt und anderntags in die nächsten Gemeinden gebracht. 1772 zum Beispiel unternahm der Matzinger Bettelführmann 57, im folgenden Jahr 42 Fahrten nach Frauenfeld, Wängi, Stettfurt, Thundorf und Weingarten. 1723 wird ein offenbar der ganzen Herrschaft dienender Armenleuteführmann erwähnt, den man aus den Kirchengütern für seine Mühen entschädigte. Kostenlos erwies die Gemeinde Bedürftigen die letzte Ehre. 1635/36 wurden allein in Matzingen vierzehn zu Grabe getragen¹⁷.

17 PAT, Beantwortung der Fragen ... 1809 – STATG 73631, Vergleich zwischen der Komturei und allen ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; 73632, Vis Prot 1656; Bettelmandat der VIII Orte, 12.7.1779; 73633, Vergleich zwischen Ritterhaus und Kirche Wängi, 7.7.1704; Mandat des Lv, 18.8.1715; Lv an Verw der Komturei, 23.2.1723; Recess, 15.3.1723; Vergleich mit beiden Religionen zu Wängi, 4.10.1739; Actum Tobel, 20.10.1741; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Mandat, 7.6.1738; Rechnung der Komturei, 1757/58; Mandate, 23.2.1771 und 5.4.1771; Inv 23.–29.12.1807; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen, Wängi und Bussnang; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 276, Ub 16.6.1581 – STATG 73631, Klage der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei 1712.

4. Die Erb- und Handlehen

Überblick

Zu den sichersten und reichhaltigsten Einnahmequellen des Ritterhauses zählten die Erblehen. In den meisten Fällen handelte es sich um einzelne Landstücke, gelegentlich auch um ganze Höfe, über welche die Kommende das Obereigentumsrecht beanspruchte und dafür einen Zins bezog. Die Inhaber durften die Grundstücke und Gebäude verkaufen oder teilen, belehnen oder verpachten, benötigten dazu jedoch die Zustimmung des Oberherrn. Die Einkünfte aus den Erblehen waren im Gegensatz zu den Zehnten fest und deswegen vom Wetterglück weitgehend unabhängig. Bei Missernten oder wenn Unglück eine Familie getroffen hatte, mässigte der Herr nicht selten den Zins. Rechtsverdunkelungen und Unterschlagungen waren im Vergleich zu den Zehnten selten. Die Komturei beanspruchte die Gerichtsbarkeit über ihre Lehen, konnte sie aber lediglich für die erste Instanz durchsetzen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die Komturei ihren Lehensbestand erreicht und beschränkte sich anschliessend darauf, den Besitz abzurunden. Die folgende knappe Übersicht nennt anhand der Akten und der Verzeichnisse von 1662 und 1796 die wichtigsten Erblehenhöfe, welche als Familienexistenz gelten können. Daneben wurden vor allem innerhalb der Dörfer einzelne Wiesen oder Äcker erblehensmässig vergeben und von den Lehensträgern neben ihren Eigengütern bewirtschaftet. Hin und wieder verlieh der Herr auch Wohn- und Ökonomiegebäude ohne Land.

Innerhalb des Dorfes Tobel hatte das Ritterhaus weite Teile des Bodens als unmittelbaren Eigenbesitz in seiner Hand, weshalb sich hier kein grösseres Erblehen findet. Dagegen waren die umliegenden Weiler Thor, Bühl, Isenegg und Fliegenegg sowie die drei grossen Bauerngüter in Erikon diesem Rechtszustand unterstellt. In Tägerschen lassen sich zwei bedeutende Erblehen erkennen, welche aber kaum geschlossene Höfe waren; das sogenannte Abendersgut etwa wies keine Gebäulichkeiten auf. Dagegen gehörten das Anet, die Karlshub und Oberhausen fast vollständig unter das Obereigentum des Ritterhauses¹.

In Braunau verfügte der Komtur über das Zimmermanns- und das Kalbergut. Die beiden ursprünglich geschlossenen Bauernhöfe waren bereits im 16. Jahrhundert auf verschiedene Lehensnehmer aufgeteilt, von denen einer jeweils als «Trager» galt; er empfing stellvertretend für die andern das Lehen, zog die Zinsen ein und lieferte sie dem Verwalter in Tobel ab. Die Weiler Bächlin-

¹ STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 7366, Elb des Gutes Fliegenegg 1495; 7367, Elb des Gutes Thor 1486; 7369, Elb des Gutes Isenegg 1517; 73610, Elb des Gutes Karlshub 1542; Elb des Labendersgutes in Tägerschen 1585; 73611, Elb des Gutes Oberhausen 1545; Elb des Gutes Bühl 1564. Grundsätzlich wird in dieser knappen Übersicht jeweils nur der älteste Lehensbrief eines Gutes genannt.

gen, Beckingen, Breitenacker, Bühl und das ehemals dem Ritterhaus Bubikon gehörende Riemensberg unterstanden ebenfalls dem Tobler Erblehensrecht. Ihren Besitz in Hittingen, darunter einen wahrscheinlich im Gebiet des heutigen Täental gelegenen Hof, musste die Komturei Tobel jedoch 1431 verkaufen, «durch unsers des ... huses ze Tobel redlichen not und öch kumber, das mit grösser gult yetz lange zit die an wachsendem schaden lag bekumbert und schädlichen überladen», ein Hinweis wahrscheinlich auf wirtschaftliche Verluste während der Appenzellerkriege. In Wuppenau zählte das Widumgut und die vom Kloster St. Katharina in Wil erworbene Widenhub unter die Tobler Erblehengüter. Im Oberhof stand dem Ritterhaus lediglich das sogenannte Zuzwiler Gütlein zu, welches wohl mit dem gelegentlich genannten Tooser Gut identisch ist².

Neben etwas Streubesitz verfügte die Komturei in Schönholzerswilen nur über den wenig bedeutenden Widumhof. In Bussnang galt neben einem Bauernhof vor allem der 1516 erstmals erwähnte Kehlhof als Tobler Erblehen. Meistens bewirtschafteten zwei Familien die ausgedehnten Ländereien. Im Jahre 1615 verkaufte Jakob Schaltegger seine Hälfte an die Gemeinde, doch war der Komtur über dieses Geschäft wegen der häufigen Zwiste mit den Evangelischen nicht glücklich, so dass er seine Bedingungen stellte: Der Hofteil sollte jeweils auf ein Jahr einem Bauern verpachtet werden, wobei der Herr den Gemeindegliedern zwei ihm Gefällige vorschlagen durfte. Nach Ablauf der Frist konnte er einen Wechsel verlangen. Entstand um das Lehen mit den Bussnangern ein Rechtshandel, war der Komtur befugt, den Kaufpreis von 450 Gulden zurückzuzahlen und den Besitz an sich zu ziehen. Auf diese Weise hoffte er zu verhindern, dass die Gemeinde den Boden des Kehlhofes in Allmend umwandelt³.

In Märwil war dem Ritterhaus ausser einem Bauernhof nur das zeitweise an vier Lehensträger vergebene Widumgut erblehenspflichtig, wobei ein von allen Inhabern genutzter Torkel die gemeinsame Abkunft anzeigen. Dem gleichen Recht unterstellt waren das Bohl mit dem Hofe Winikon, der heutigen Schindegg, die Weiler Oberlangnau, Nägelishub, Rüti und Waremburg sowie der Haghof.

Das grosse Lehen Buch fiel 1455 durch einen von Komtur Walter von Bussnang getätigten Tausch an das Ritterhaus. Man unterteilte es später in mehrere

2 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73623, Kb, Samstag vor oculi 1431; 7366, Elb des Zuzwiler Gutes 1646; 73611, Elb des Hofes Beckingen 1488; Elb des Gutes Riemensberg 1560, Elb des Hofes Bächlingen 1750; 73620, Urkunde betr. das Tooser Gut 1528; 73670, Elb über ein Gut im Oberhof 1533; 73671, Elb des Kalbergutes 1560; 73674, Elb des Gutes Breitenacker 1489; 7360, Schenkungsurkunde über das Gut zu Zuzwil, genannt Toosgut, 12.7.1385.

3 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73619, Elb des kleinen Kehlhofs von Bussnang 1615; 73672, Elb des kleinen Kehlhofs von Bussnang 1516; 73669, Elb des halben Widumgutes zu Schönholzerswilen 1546; Urteil des Gerichtes zu Mettlen 1553.



Geometrische Grundlegung der Landgrafschaft Thurgau. Hans Conrad Gyger 1629, Kopie Joh. Jakob Wagner. (Staatsarchiv Zürich, Plan G 139).

Bauerngüter, wobei der Herr jeweils einen der Inhaber als «Trager» bestimmte⁴.

Innerhalb Affeltrangens lassen sich sechs grössere Erblehen der Komturei feststellen, die Mühle im Dorfe, der grosse und der kleine Kehlhof, das Goldin-

⁴ STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73612, Reversbrief über das Gut Oberlangnau 1575; Fertigungsbrevier, 28.4.1477; Elb verschiedener Märwiler Güter 1539; 73613, Elb des Gutes Buch 1494; Elb des Gutes Bohl und Winiken 1520; 73614; Elb des Haghofs 1501; 73615, Elb des Gutes Warenberg 1496; 73670, Reversbrief des Hofes Nägelishub 1538; 73671, Tb über das Gut Buch 1455; Elb über zwei Märwiler Güter 1539; Elb über einen Viertel des Widumgutes Märwil 1646; 7369, Elb des Hofes Rüti bei Erikon 1563.

gersgut, das ehemals dem gleichnamigen Ritterhaus gehörende Bubikoner Gut und der Kirchhof, die heutige Kreuzegg. Auch der Kehlhof in Zezikon stand zusammen mit einem Bauernhof der Botmässigkeit des Hauses Tobel. Zwischen beiden Dörfern liegt der Riethof. Er tritt als Mühle im Riet oder als Tiermühle in den Tobler Erblehensverzeichnissen auf. Ein in Wetzikon feststellbarer Lehenhof war schon im 16. Jahrhundert in mehrere Einzelstücke aufgesplittet⁵.

Im untern Lauchetal zählten die Widumgüter von Wängi, Matzingen und Tuttwil sowie je ein Hof in Kalthäusern, Stettfurt und Halingen zum Erblehensbestand der Kommende⁶. In Thundorf verfügte sie über das kleine Widumgut und den Hof Lipfensberg. Eine interessante Lösung wurde im Gericht Herten getroffen. Dort konnte der Komtur ein Rebgut mit Wohnhaus, Ökonomiegebäuden, einem Acker und einem Weinberg erblehensweise vergeben. Darum herum lagen vier grössere Bauernhöfe, von denen drei Erblehen und einer Handlehen des Ritterhauses waren. Aus dem Rebgut bezog die Herrschaft Tobel neben einem Geld- und Kernenzins die Hälfte des frisch gepressten Traubensaftes und versah den Inhaber dafür mit dem nötigen Getreide. Die Lehenbauern lieferten Rebstecken, Flachs und Mist in den Weinberg und leisteten dort ihre Frontage. Der Rebmann sammelte den Zehnten ein, drosch ihn, machte das Stroh mit seinen Kühen zu Mist und führte ihn ebenfalls in den Weinberg. Der Komtur unterhielt die Trotte und schickte im Herbst Winzer auf seine Kosten nach Herten. Wir treffen hier eine erweiterte Form der geschlossenen Hauswirtschaft, welche alle Erzeugnisse im eigenen Raum zu verarbeiten suchte. Das Ritterhaus brachte nur die hochwertigen Erträge wie Wein, Getreide, Bohnen und Hennen nach Tobel. Die übrigen Einkünfte wurden auf dem Rebgut verwendet, um den Weinberg zu bebauen⁷.

Erwähnenswert sind schliesslich noch zwei Erblehenshöfe in Weinfelden. Der eine lag östlich des Schlosses am Ottenberg, der andere, das Kärderlinengütlein, lässt sich nicht lokalisieren⁸.

5 STATG 7368, Elb des grossen Kehlhofs Affeltrangen 1506; Elb des kleinen Kehlhofs Affeltrangen 1563; 7369, Ub betr. die Mühle Affeltrangen 1558; Elb des Kirchhofs 1563; 73614, Elb des Eberhardsgutes, Zezikon 1394; 73669, Elb des Goldingersgutes, Affeltrangen 1494; Elb des Bubikonergutes, Affeltrangen 1563; 73670, Elb des Kehlhofs zu Zezikon 1489; Elb der Mühle im Riet 1538; 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796;

6 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73617, Elb des Widumgutes Tuttwil 1493; Elb des Widumgutes Wängi 1522; 73618, Elb des Hofes Kalthäusern 1542; Elb des Hofes zu Stettfurt 1544; 73669, Elb des Widumgutes Matzingen 1519.

7 STATG 73684, Urbar 1718; 73687, Urbar 1796; 7365 Ub 1542; 73616, Handlehensbrief des Hofes Oberherten 1528; Elb des Rebgutes Herten 1516; Elb des Gütleins Funstingshus 1535; Elb des Hofes Oberherten 1560; Elb des Karrergutes zu Oberherten 1594; Elb des Hofes Oberherten 1628; 73617, Elb des Hofes Lipfensberg 1562; Elb der Goldingershub zu Herten 1594; 73669, Elb des Gutes zu Halingen 1485; Elb des kleinen Widumhofes Thundorf 1562; 73675, Urbar 1662.

8 STATG 73675, Urbar 1662; 73687, Urbar 1796; 73619, Elb des Gutes zu Weinfelden 1532; Elb des Kärderlinengütleins, 1558.

Überblickt man den ganzen Erblehensbesitz, so wird ein deutlicher Schwerpunkt im oberen und mittleren Lauchetal sichtbar, wo die Kommende schon früh die Kirchensätze in ihre Hand bekam. Die verschiedenen Widumgüter weisen darauf hin, dass sie dabei grössere Ländereien an sich zog. Die ehemaligen Bubikoner Höfe in Riemensberg, Affeltrangen und in der Rüti bei Erikon dürften zur Erstausstattung der jungen Ordensniederlassung gehört haben. Wie das 1807 bei der Aufhebung der Komturei erstellte Inventar zeigt, standen die Grund- und Erblehenszinsen mit einem Wert von rund 82 683 Gulden unmittelbar hinter der bedeutendsten Einnahmequelle, den Zehnten. In dieser Summe inbegriffen sind einige geringe in Geldzinsen umgewandelte Heuzehnten sowie alle Handlehen. Die Letzteren lagen vor allem in der Gegend von Weinfelden, Mettlen und Friltschen und dürften über die Herren von Bussnang dem Ritterhaus zugewachsen sein. Diese Güter wurden dem Lehensnehmer jeweils für eine bestimmte Zeit übertragen, so dass man das Verhältnis als pachtähnlich bezeichnen kann⁹.

Die Erblehensreben

Neben den oben erwähnten Gütern vergab die Komturei mehrere Weingärten um einen Dritt oder um die Hälfte des Ertrags erblehensweise an Bauern. Das Urbar von 1662 erwähnt folgende Rebstücke:

- 5 Jucharten in der Umgebung von Wildern
- 2 Jucharten an der Grüssi bei Hinterweingarten
- 2 Jucharten in Weingarten
- 3 Jucharten in Kalthäusern
- 3 Vierlinge in Stettfurt
- 6 Jucharten in Herten
- 6 Jucharten in Weinfelden
- eine halbe Juchart in Lommis (Handlehen).

Der Otten- und der Immenberg, heute noch geschätzte Weingebiete, müssen schon damals zu den besten Lagen im Thurgau gezählt haben. Das erklärt, warum das Ritterhaus, abgesehen von der Arbeitsleistung, praktisch die gesamten Anbaukosten übernahm, um dafür einen um so höheren Anteil am Ertrag fordern zu können. Nach dem Urbar von 1662 gab es den Rebleuten in Wildern in der Fastenzeit 5 Mütt und 2½ Viertel Kernen und 3 Gulden. Aus den Lehenshöfen in Affeltrangen wurden 28 Fuhren Mist in die Weingärten geliefert. Neun weitere Fuhren stellten die Rebleute selbst, wofür sie 400 Garben Stroh aus dem Zehnten von Zezikon empfingen. Aus den herrschaftlichen Wäldern wurde jedes Jahr eine grosse Tanne in den Hof der Komturei gebracht und von den Lehenträgern zu Rebstecken aufgespaltet. Diese transportierte der Fuhrmann

⁹ STATG 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73679, Handlehensverz 1691; 73682, Handlehensverz 1770.

des Hauses nach Wildern, wobei die Rebleute ihm beim Auf- und Abladen halfen. Im Herbst holte er die Trauben nach Tobel, wo man sie im Torkel presste. Dann wurde der Ertrag Eimer für Eimer zwischen dem Herrn und den Bauern geteilt.

Zwischen 1788 und 1796 bezog die Komturei aus den Erblehensreben jedes Jahr durchschnittlich 160 Eimer Wein. Diese Menge entsprach etwa dem aus der ganzen Herrschaft anfallenden Weinzehnten¹⁰.

Konfessionelle Einflüsse

Hatte jemand ein Erblehen erworben, so konnte er es nur antreten, wenn ihn der Komtur als Lehensmann annahm. Dass die Konfession des Bewerbers dabei eine Rolle spielte, ist in der spannungsgeladenen Atmosphäre zwischen beiden Religionen nicht erstaunlich. Zwar dürften nur die wenigsten Fälle aktenkundig geworden sein, doch geben die knappen Spuren einen recht deutlichen Einblick in die herrschende Praxis. So empfahl der Statthalter von Lommis bei der Verleihung der Weingarter Reben im Jahre 1649 den Sohn des Weibels von Lommis mit der Begründung, er sei ein gut katholischer Mann. Dasselbe Argument verwendete der Abt von Fischingen für den Weibel von Weingarten. Gelegentlich lassen sich gegenreformatorische Tendenzen bis in die Lehensbriefe hinein verfolgen. Um 1630 hatten evangelische Bauern in Wängi und im Stegenhof katholische Frauen geheiratet. Sie mussten bei Verlust des Lehens versprechen, die Kinder katholisch taufen und mit ihren Müttern ungehindert die Messe besuchen zu lassen. Der Hof würde auch heimfallen, wenn die Frauen sich nach evangelischem Ritus wiederverheirateten oder die Kinder die Konfession wechselten.

Ging es bei diesem Vorfall zunächst noch darum, die Rechte katholischer Glaubensgenossen zu sichern, so wurde die Lehensvergebung andernorts dazu benutzt, die katholische Bevölkerung zu vermehren. 1692 musste der evangelische Bauer Ulrich Stadler, der wegen Fehlernten in Schulden geraten war, sein Gut Oberlangnau verkaufen. Er bot es nach Lehensrecht zuerst dem Verwalter des Ritterhauses an, aber dieser wollte nicht darauf eingehen. Als er den Hof einem katholischen Toggenburger veräusserte, beanspruchte ein Verwandter Stadlers das ihm zustehende Vorkaufsrecht. Jetzt, als ein evangelischer Lehenträger in Aussicht stand, zeigte sich der Verwalter plötzlich am Erwerb des Gutes interessiert, stiess aber auf den Widerstand der Gegenpartei. Leider lässt sich aus den Akten nicht erkennen, wer sich schliesslich durchsetzte. Insgesamt scheint jedoch die Politik des Ritterhauses, über die Lehensvergebung den Katholizismus zu fördern, nicht fruchtlos geblieben zu sein. So befanden sich in der überwiegend evangelischen Pfarrei Märwil 1692 fast die Hälfte aller Lehenshöfe in katholischen Händen, und die Protestanten bangten vor der Stun-

10 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1627, 1679; 73639, Inv 23. – 29.12.1807; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770.

de, in welcher die Gegenseite einen Altar in der Kirche forderte. Andererseits blieb auch der Stand Zürich nicht untätig. Es streckte Angehörigen seiner Konfession Geld zum Erwerb von Gütern vor, damit sie nicht von Katholiken besetzt würden¹¹.

Konflikte um Lehensfragen

Nach dem Urbar von 1662 versprachen die Bauern beim Empfang der Erblehen dem Herrn eidlich, gehorsam zu sein. Nach altem Brauch hoben sie dabei die rechte Hand mit drei ausgestreckten Fingern. Der Daumen bedeutete Gott Vater, der Zeigefinger Gott Sohn, der dritte Finger den Heiligen Geist, der Ringfinger die eigene Seele und der kleine Finger den eigenen Körper, der «geringer zu achten ist als die Seele». Nach dem Eid stellte der Schreiber für Lehensherrn und Lehensmann je einen gleichlautenden Brief aus und bezog das Lehensgeld¹².

Konflikte traten vor allem um die Abgaben auf. Beim Amtsantritt des Komturs Konrad von Schwalbach 1501 weigerten sich 35 Weinfelder Handlehensnehmer, eine erhöhte Taxe zu entrichten, so dass die Eidgenossen diese auf sechs Kreuzer für den Herrn und einen für den Schreiber ermässigten. Während der Reformation versuchten die Bauern die wankende Macht des Komturs auszunutzen, um ihm die Senkung der Lehenszahlungen und andere Zugeständnisse abzuringen. Sie wollten ihre jährlichen Naturalzinsen in Geld oder wenigstens mit dem Getreide begleichen, das sie auf ihren Feldern ernteten. Oft seien sie genötigt, dafür erstklassige Frucht zu kaufen. Im Ritterhaus fürchtete man verschiedene Nachteile: Man müsse schlechte Qualitäten annehmen und könne im Frühjahr aus den steigenden Preisen keinen Gewinn mehr schlagen. Bereits drückten sich einzelne Bauern um die Abgaben. Es war ein Glück für den Herrn, dass die katholischen Orte 1531 bei Kappel über die Evangelischen siegten, so dass er seine Untertanen in die Schranken zu weisen vermochte¹³.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts scheint sich in der Herrschaft Tobel in den Lehensfragen eine gewisse Unordnung breitgemacht zu haben. Lange Zeit residierten keine Komture im Ordenshaus, und manchem von ihnen fehlte die Kenntnis der örtlichen Rechte. Beamte schalteten nach Gudünken, und einer von ihnen, Verwalter Rütti, soll das Urbar verloren haben, welches über die Erneuerung der Lehen und die dabei fällig werdenden Gebühren Auskunft gab.

11 STATG 73617, Elb des Widumhofes Wängi 1522; 73621, Interzessionsschreiben, 7.12.1649; Metternich an Verw Albrecht, 21.12.1649 – STAZ A. 266.1, Ber der ev Gde Wängi 1631; A. 267, Pfr Wirz, Affeltrangen, an ZH, 15.12.1692; Ber über versch landfriedliche Beschwerden in Affeltrangen und Märwil, 17.12.1692; ZH an Ov in Wfd, 19.12.1692; A. 274, Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 10.1.1694; Coram Senatu, 15.1.1694; Ber des Stadtschreibers, 15.1.1694.

12 STATG 73675, Urbar 1662.

13 STATG 7364, Ub 12.2.1534; 73631, Vertragsbrief 1501; Absch der IV Orte, Samstag nach Heiligkreuztag im Herbst 1530; Absch der IX Orte, Dienstag vor St. Anton 1532 – EA 4, 1 c, S. 900 f., Nov 1537.

Die Pest und andere Seuchen rafften viele Güterbesitzer dahin. Andere verpachteten ihre Lehen, so dass Rechte verdunkelt wurden oder der Vergessenheit anheimfielen. Komtur von Osterhausen liess 1662 sämtliche Befugnisse und Einkünfte des Ritterhauses neu aufzeichnen. Trotzdem weigerten sich viele Lehensbauern 1679 beim Amtsantritt Komtur von Metternichs, ihre Güter aus seiner Hand wieder zu empfangen, indem sie geltend machten, das sei bisher nie Brauch gewesen. Sie mussten zwar nachgeben, doch traten bereits 1682 und 1685 neue Konflikte auf. Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brach schliesslich der grösste Lehensstreit in der Geschichte des Kommende aus¹⁴.

Als Komtur von Merveldt 1708 erstmals in der Herrschaft Tobel erschien, befahl er Verwalter Bosch, die Erblehen nach bisheriger Praxis zu vergeben. Dieser stützte sich auf einen schriftlichen Bericht, den einer seiner Vorgänger nach dem Verlust des Erblehenbuches niedergelegt hatte. Darnach waren beim Lehensempfang folgende Abgaben üblich:

Für einen Zins von einem Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer	1 Gulden
für den Lehensbrief des Herrn	1 Dukaten
für den Lehensbrief des Bauern	1 Gulden

Die Untertanen zahlten diese dem Landesbrauch entsprechenden Summen ohne Widerspruch. Zwei Jahre später geriet von Merveldt mit Bosch in einen heftigen Zwist um die Komtureirechnung. Er beschlagnahmte dessen Wein im Keller des Ritterhauses. Nun erinnerte sich der streitbare Verwalter an eine Stelle im Urbar von 1662, nach welcher beim Lehensempfang dem Herrn nur fünfzehn, dem Schreiber nur sechs Pfennige zustünden. Bosch selbst hatte 1708 ohne Gewissensbisse die höhere Schreibtaxe für sich bezogen, obwohl ihm von Merveldt, des Landesbrauches unkundig, deutlich befohlen hatte, alles beim alten Herkommen zu lassen. Der Komtur stellte sofort klar, die Angaben im Urbar seien nur für die Handlehen gültig. Die Erblehensgebühren des Ritterhauses entsprächen den Abschieden der Tagsatzung und dem im Thurgau Üblichen. Andererseits hatte sich die Herrschaft selbst bisher wenig folgerichtig verhalten und einmal mehr, dann wieder weniger gefordert.

In eifrigen Umtrieben fand Bosch unter den Lehensbauern eine ebenso zahlreiche wie unruhige Anhängerschaft, die hoffte, sich den bisherigen Zahlungen entwinden zu können. Dabei bestritt er des weitern die Pflicht, Erblehen beim ersten Auftritt eines Komturs oder beim Tode eines Lehensmann neu zu empfangen, obwohl die Bauern selbst zugaben, dass dies seit spätestens 1640 in der Herrschaft Tobel immer so gehandhabt wurde. Merveldt befürchtete zu Recht, dass seine Nachfolger bei ihrem Amtsantritt mehrerer hundert Gulden

14 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73670, Lehensreverse und andere auf Güter und Zinse Bezug habende Akten 1662.

Einnahmen verlustig gingen. Weil das Erblehenbuch fehlte, geriet er in Beweisnotstand, was Bosch als ehemaliger Verwalter gewusst haben muss¹⁵.

In einer Eingabe machten die Bauern geltend, ein Erblehen sei eine Vermietung liegender Güter auf unbeschränkte Dauer, die so lange in Kraft bleibe, als der Zins bezahlt werde. Deswegen sei es sinnlos, die Lehensbriefe zu erneuern. Abgesehen davon, habe der Herr die Taxen allmählich gegen das Recht erhöht. Diese Argumentation lässt ausser Acht, dass von Zeit zu Zeit eine Bestätigung schon deshalb nötig und im Thurgau üblich war, um die gegenseitigen Rechte unverdunkelt zu erhalten. Die Tagsatzung hatte die Gebühren genehmigt, und von Merveldt wies überdies darauf hin, dass kein einziger Bauer sein Lehen nach den Ansätzen des Urbars von 1662 empfangen habe. Dass einzelne Verwalter Fehler gemacht hätten, bestritt der Komtur nicht, doch könne man dafür weder das Ritterhaus noch den Orden belangen¹⁶.

Der anhebende Prozess war bereits vor die Tagsatzung gelangt, als Zürcher Truppen nach dem Ausbruch des zweiten Villmergerkrieges im April 1712 in Tobel einmarschierten. Die Niederlage der katholischen Heere nötigte Komtur Duding, den Vertreter des Ritterordens, im September 1712 unter dem Druck der Limmatstadt zu einem Kompromiss Hand zu bieten. Die Untertanen versprachen darin, beim Aufritt eines neuen Herrn und nach dem Tode eines Lehensträgers ihre Güter gegen 15 Pfenninge Lehenstaxe und 6 Pfenninge Schreibgebühr bestätigen zu lassen. Die Belehnung sollte auf dem Brief vermerkt werden. War dieser vollgeschrieben, so müsse ein neuer erstellt werden, wobei für je ein Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer einen Gulden zu bezahlen sei.

Damit hatten die Bauern ihre Ziele zwar nicht ganz durchgesetzt, doch waren beim Amtsantritt eines Herrn nur noch geringe Summen zu entrichten. Komtur Duding liess sich allerdings einen Rückzugsweg offen, indem er die Ratifikation des Ordens vorbehielt. Dieser dachte keineswegs daran, den Vertrag anzunehmen, ja er verbot dem Verwalter ausdrücklich, irgendwelche Lehen nach den neuen Bestimmungen zu vergeben. Duding hatte vermutlich nur eingelenkt, um Zeit zu gewinnen. In den folgenden Jahren bearbeitete der Verwalter die Bauern, freiwillig auf das Abkommen zu verzichten, und tatsächlich gab der Grossteil aus «Furcht oder Einfalt» nach. In einem neuen Urteil im Oktober 1721 erhöhte das Landvogteiamt die Taxen beim Lehensempfang geringfügig. Damit verliess es grundsätzlich die Rechtsbasis der Bauern, das Urbar von 1662. Weil die Abgaben aber immer noch weit hinter den bisherigen

15 STATG 73631, Extrakt aus dem Urbar 1662; Klage der Hsch Tobel und Verantwortung der Komturei 1712; Appellationsbrief, 16.6.1722; Deposition einiger Lehensleute, s. d.; Kürzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Memorial der Tobler Erblehenleute an die reg Orte, s. d.

16 STATG 73631, Appellationsbrief, 16.6.1722; Kürzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Memorial der Tobler Erblehenleute an die regierenden Orte, s. d.

zurückblieben, gab der Orden sich damit noch nicht zufrieden. Er appellierte mit der Begründung an die Tagsatzung, der Vergleich von 1712 sei in Kriegszeiten geschlossen worden, als niemand sich über die Rechte des Hauses richtig habe informieren können. Das Archiv sei damals ausser Landes gewesen. Im übrigen verlange man nur, was andern thurgauischen Gerichtsherren auch zu stehe¹⁷.

Zur Enttäuschung des Komturs deckte die Tagsatzung das Urteil des Landvogteiamtes. Er entschloss sich nun, die Appellation unmittelbar in die einzelnen regierenden Orte zu tragen, ein langwieriges und kostspieliges Verfahren. Er meldete sich zuerst beim Stande Uri, wo die dem Orden wohl gewogene Familie von Roll bedeutenden Einfluss ausübte. Der dortige Rat wies zunächst den Landvogt im Thurgau an, die Parteien gütlich miteinander zu vergleichen. Des langen Prozessierens müde, blieben die Bauern jedoch einem Rechtstag im Januar 1724 mit der Begründung fern, die Sache sei ausgemacht und entschieden. Sie erschienen auch nicht, als der Stand Uri sie nach Altdorf zitierte. So sprach er das Urteil: Die Erblehen sollten künftig beim ersten Auftritt des Komturs und beim Tode eines Lehenbauern neu empfangen werden, wobei für einen Zins von einem Mütt Kernen oder drei Mütt Hafer einen Gulden Taxe zu bezahlen sei. Die Prozesskosten hätten die Untertanen zu tragen¹⁸.

Bereits 1716 hatte nach den Angaben des Verwalters mehr als die Hälfte der Bauern bei einem Vermittlungsversuch erklärt, die Lehen wieder wie zur Zeit der Komture von Freitag und von Aspermont empfangen zu wollen. Die neue kostspielige Prozessrunde liess die Zahl der Kampfwilligen arg zusammenschmelzen. Sie wandten sich hilfesuchend an Zürich. Dort versuchte man, den Konflikt als Landfriedensfrage darzustellen, die nach dem Wortlaut der Verträge ein Schiedsverfahren nötig machte, ein Begehren, das doch zu gesucht wirkte, als dass es sich ernsthaft durchsetzen liess. Die Limmatstadt bemühte sich in der Folge zusammen mit Bern um Zeitgewinn und erreichte, dass sich die Tagsatzung nochmals mit dem Streit befasste. Der Komtur hatte inzwischen für den Urner Entscheid die Zustimmung von Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Obwalden erwirkt. Damit wusste er die Mehrheit der regierenden Orte hinter sich, doch vermochten die von Zürich und Bern unterstützten Bauern einer Exekution noch beträchtlichen Widerstand entgegenzusetzen. Im September

17 STATG 73631, Rezess des Lv, 20.6.1711; Zitation des Lv, 2.7.1711; Rezess der TS, 29.7.1711; Vergleich zwischen der Komturei und ihren Gerichtsangehörigen, 13.9.1712; Vollmacht Komtur von Merveldts, 8.8.1722; Kürzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.; Pro Informatione, s. d. – STAZ A. 238.7, Pfr Nötzli, Affelstrangen, an Statthalter Ulrich, ZH, 30.11.1718; Gutachten der Landfriedensverordneten, 3. und 7.12.1718; LA Albrecht, Ffd, an ZH, 3.2.1719; A. 367.2, Komtur Duding an ZH, 12.9.1711.

18 STATG 73631, Rezess von Ffd, 27.10.1721; Appellationsbrief, 16.6.1722; Vollmacht Komtur von Merveldts, 8.8.1722; Verw von Tobel an Uri, 27.3.1723; Uri an Lv im TG, 22.9.1723; Lv im TG an Uri, 14.1.1724; Uri an Lv im TG, 27.5.1724; Ortsstimme von Uri, 17.6.1724; Kürzliche Nachricht dess noch obschwebenden Lechenstreits, s. d.

1727 schlossen beide Parteien unter der Aegide der zwei Stände einen Vergleich miteinander. Darnach mussten die Lehen bei jedem Todfall eines Bauern und beim Amtsantritt eines Komturs erneuert werden, wobei die Taxe für ein Mütt Kernen 1 Gulden, für drei Mütt Hafer 15 Kreuzer betrug. Vom Reversbrief durfte der Herr lediglich einen halben Gulden von jedem Mütt Kernen nehmen. War ein Lehensbrief vollgeschrieben, so stellte der Sekretär für drei weitere Gulden einen neuen aus.

In einem fast zwanzigjährigen Streit hatte das Ritterhaus damit einen Entscheid durchgesetzt, der von seinen ursprünglichen Forderungen nur geringfügig abwich. Die Bauern liessen sich, hohe Kosten fürchtend, schon frühzeitig auseinandertreiben. Als der Komtur die Appellation von einem Ort zum andern zog, vermochten sie ihm nicht mehr zu folgen, so dass ihre Argumente in den Verhandlungen unverteidigt blieben. Im Jahre 1726 mussten sie aus Geldmangel sogar auf eine nötige Gesandtschaft nach Bern verzichten. Als der 1727 ausgehandelte Vergleich in der Herrschaft Tobel veröffentlicht wurde, fühlten sich aber auch jene Lehensbauern hintergangen, welche sich frühzeitig der Herrschaft gebeugt hatten. Im Abkommen stand nämlich klar und deutlich, dass die hohen Prozesskosten von allen, also nicht nur von den Streitwilligen, zu tragen seien. Eine Anzahl Bauern aus Wahrenberg, Zezikon, Affeltrangen, Tobel, Oberhausen und dem Bohl richteten eine Bittschrift an den Herrn und ersuchten ihn, sie als Willige und Erbarmungswürdige zu verschonen, wie es ihnen der Sekretär seinerzeit versprochen habe. Sie hätten es sonst schon schwer genug. Die andern Lehensleute sässen ihnen auf und wärfen ihnen vor, ihretwegen sei es zu einem derart schlechten Vergleich gekommen. Leider sagen die Quellen nicht, ob sie mit ihrem Begehrungen durchdrangen. Der Orden hingegen durfte mit dem Ausgang des Prozesses wohl zufrieden sei. Die Komture konnten damit zu Beginn ihrer Regierungszeit wenigstens einen Teil der bedeutenden Summe bei den Bauern eintreiben, welche sie den Eidgenossen als Schirmgeld abliefern mussten. Philipp von Hohenlohe beispielsweise bezog bei seinem Amtsantritt im Jahre 1765 über 640 Gulden an Lehenstaxen¹⁹.

5. *Die Zehnten*

Allgemeines

Wenn die Bauern im Spätsommer auf den angepflanzten Zelgen das Getreideschnitten und auf die Wagen luden, liessen sie jede zehnte Garbe auf den Äkkern stehen. Die Knechte des Komturs sammelten diesen grossen Zehnten und

¹⁹ STATG 73631, Tobler Verw an Uri, 27.3.1723; Ortsstimme von Uri, 17.6.1724; ZH an BE, 12.12.1725; Extrakt des Absch von 1726; Rezess, BE, 28.3.1726; Ortsstimme von OW, 1.6.1726; ZH und BE an Lv im TG, 20.6.1726; Vergleich, 24.9.1727; Bittschrift einiger Lehenleute, 11.12.1729 – EA 7, 1, S. 799, 1725 und 1726.

fuhren ihn in die Scheunen des Ritterhauses. Aus der Brachzelg sowie aus den Obst- und Krautgärten bei den Häusern holten sie den kleinen Zehnten, Abgaben an Baumfrüchten, Bohnen, Erbsen, Rüben, Hanf und Flachs und den 1768 in der Herrschaft Tobel erstmals erwähnten Kartoffeln. Vom Heu und Emd gehörte ebenfalls jeder zehnte Haufen dem Orden. In den Trotten goss der Torkelmeister jeden zehnten Eimer Wein in das bereitstehende herrschaftliche Fass, wobei er streng darauf achtete, dass die Bauern nicht nur vom hellen, dünnen Vordruck, sondern auch vom dunklen, kräftigen Nachdruck ihren Teil ablieferten. Die Komturei beanspruchte schliesslich den Blut- und Immenzehnten vom Vieh, das geschlachtet, und vom Honig, der geschleudert wurde¹. Das Zehnrecht kann insgesamt als eines der wesentlichsten Attribute der Grundherrschaft gelten.

Die Zehnten innerhalb der Herrschaft Tobel

Innerhalb der Herrschaft trat der Orden in allen Dörfern ausser in Braunau als Generaldecimator auf und beanspruchte in dieser Eigenschaft grundsätzlich alle Zehnten. Wenn andere Herren Abgaben forderten oder einzelne Bauern Güter als zehntfrei ansprachen, waren sie und nicht der Komtur beweispflichtig. Tatsächlich lassen sich in jeder Gemeinde solche Rechte feststellen. In Tobel selbst zählte man zwar nur zwei kleine abgabenfreie Äcker, und die Höfe Erikon, Thor und Fliegenegg unterstanden ausnahmslos dem Tobler Zehnten. Im Weiler Isenegg gehörten die Einkünfte dem Abt von St. Gallen, doch hatte er sie dem Komtur als Erblehen übertragen, und von Zeit zu Zeit begab sich der Verwalter in den Hof nach Wil, um das Recht von neuem zu empfangen. In Tägerschen, Thürn und Karlshub verfügten die Gotteshäuser St. Gallen und Fischingen über geringe Abgaben. Hier rundete der Orden seinen Besitz vor allem im 16. Jahrhundert durch den Kauf mehrerer Heuzehnten ab. In Affeltrangen durchbrach die dortige Kirche mit einigen Jucharten Acker den Zehntbezirk des Ritterhauses, und in Zuzikon stand die Pfründe Lustdorf und die Abtei Fischingen in einer ähnlichen Rechtssituation. In dieser Gemeinde hatte die Herrschaft Tobel 1442 vom Stift Reichenau beträchtliche Einkünfte erworben. In Märwil mit seinen umliegenden Höfen war der Komtur alleiniger Zehntherr, während in Buch auch der Konvent Fischingen Befugnisse besass, die 1549 nach einem Streit mit dem Generaldecimator neu beschrieben wurden².

Das Bild relativer Geschlossenheit ist allerdings täuschend. Das ganze Zehntgebiet war mehr oder minder stark mit zahlreichen abgabenfreien Äckern

1 STATG 73624, Verz der kleinen Zehnten, s. d. (um 1768); Pro memoria, die kleinen Zehnten betr. 1768 – EA 6.2. S. 1819, 1683.

2 STATG 73620, Lb 6.9.1629; Requisitionsschein, 5.1.1737; 73622, Kb 10.8.1442; Kb 15.5.1532; Kb 20.9.1559; Kb 11.5.1581; 73623, Tb 11.5.1693; 73625, Vertrag, 30.9.1549; Austauschinstrument, 12.4.1793; 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. (17./18. Jhd.); 73683, Urbar 1691; 73689, Zehnturbar 1691; 73675, Urbar 1662; 73694, Sb zwischen dem Haus Tobel und dem Kloster Fischingen 1492.

und Wiesen durchsetzt. Zudem hatten Untertanen einzelne Einkünfte erblehensweise übernommen und entrichteten dafür feste Zinse. Die Komturei bemühte sich zwar, die Lücken durch Käufe allmählich zu schliessen, doch gelang es ihr bis zum Ende des Ancien Régimes nicht, ihre Zehnthoheit nahtlos über die ganze Herrschaft auszubreiten.

Mit den Pfarreirechten hatte die Komturei im Mittelalter wohl auch die Zehnten der Gemeinde Braunau und den dazu gehörenden Höfen übernommen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des frühen 15. Jahrhunderts dürften das Haus veranlasst haben, diese Rechte an den Fischinger Konvent zu veräussern, doch behielt es die Abgaben der umliegenden Höfe Oberhausen, Bächlingen, Riethüsli, Ghürst, Bühl, Hohrüti, Breite, Breitenacker und Hitzliswies. Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden Zehntherren führten 1491 und 1585 zu Kompromissen, wobei vor allem klargelegt wurde, dass ein Teil der Üterscher und Ziebelsberger Güter dem Abt von Fischingen zustanden. 1593 machte der Komtur geltend, wegen der Kollaturrechte müsse ihm auf dem gesamten Brauner Gemeindegebiet der Novalzehnten abgeliefert werden. Dieser fiel von frisch gerodeten und neu unter dem Pflug genommenen Grundstücken an und gehört seit alters dem Pfarrer. Wahrscheinlich vermochte die Abtei die Ansprüche abzuwehren, weil ihr Kaufbrief auch auf die Zugehörden des Brauner Zehnten lautete. Den kleinen Zehnten der Höfe Hitzliswies, Ghürst, Oberhof, Bühl, Breitenacker und Üterschen nahm der Tobler Pfarrer als Teil seiner Besoldung ein. Schliesslich besassen die Kirchen Tobel und Bussnang einige Abgaben auf dem Hof Breite³.

Im Gegensatz zu Braunau wird Hittingen in den Rödeln der Komturei aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht erwähnt. 1566 kaufte die Herrschaft vom Wiler Bürger Joachim Kluftinger für 600 Gulden den grossen und kleinen Zehnten und legte fünf Jahre später für ein weiteres Stück nochmals 25 Gulden aus. Damit rückte sie, wie ein Urteil aus dem Jahre 1572 zeigt, zum Generaldeciator auf, verfügte sie doch bis auf einige zehntfreie Stücke über alle Abgaben in Hittingen. Hinzu kamen die Novalzehnten im benachbarten Beckingen, das sich sonst zum Bezirk der Abtei St. Gallen zählte⁴.

Die Zehnten im Bereich der Kirchgemeinde Bussnang

Noch im 13. und 14. Jahrhundert tauchten in den Tobler Rödeln nur wenige in der Kirchhöre Bussnang gelegene Ortschaften auf. Nachdem die Herren von Bussnang das Ritterhaus bereits 1292 bedacht hatten, liess ihre Vergabung aus dem Jahre 1464 den Orden zum grössten Zehntherren dieses Gebiets aufsteigen.

³ STATG 73623, Sb 5.11.1491; Sb 16.9.1585; Sb 1593; Urteil des Lv 16.4.1663; 73689, Zehnturbar 1691.

⁴ STATG 73622, Kb 20.6.1566; Kb 25.1.1571; 73623, Sb 28.2.1572; Ber, wie sich der Abt von SG und der Komtur wegen des Novalzehnten des Hofes Beckingen verglichen, s. d. (18. Jahrhundert); 73689, Zehnturbar 1691 – Regesten, S. 36.

Im Jahre 1518 übernahm Konrad von Schwalbach zudem für 400 Goldgulden Zehnten in Niederhof, Stehrenberg und Lanterswil aus den Händen von Ritter Ulrich Muntrap zu Weinfelden. Elf Jahre darauf veräusserten zwei Wiler Bürger der Komturei für 300 Gulden den Zehnten zu Puppikon bei Weinfelden. Einzelne kleinere Käufe rundeten den ganzen Besitzstand ab.

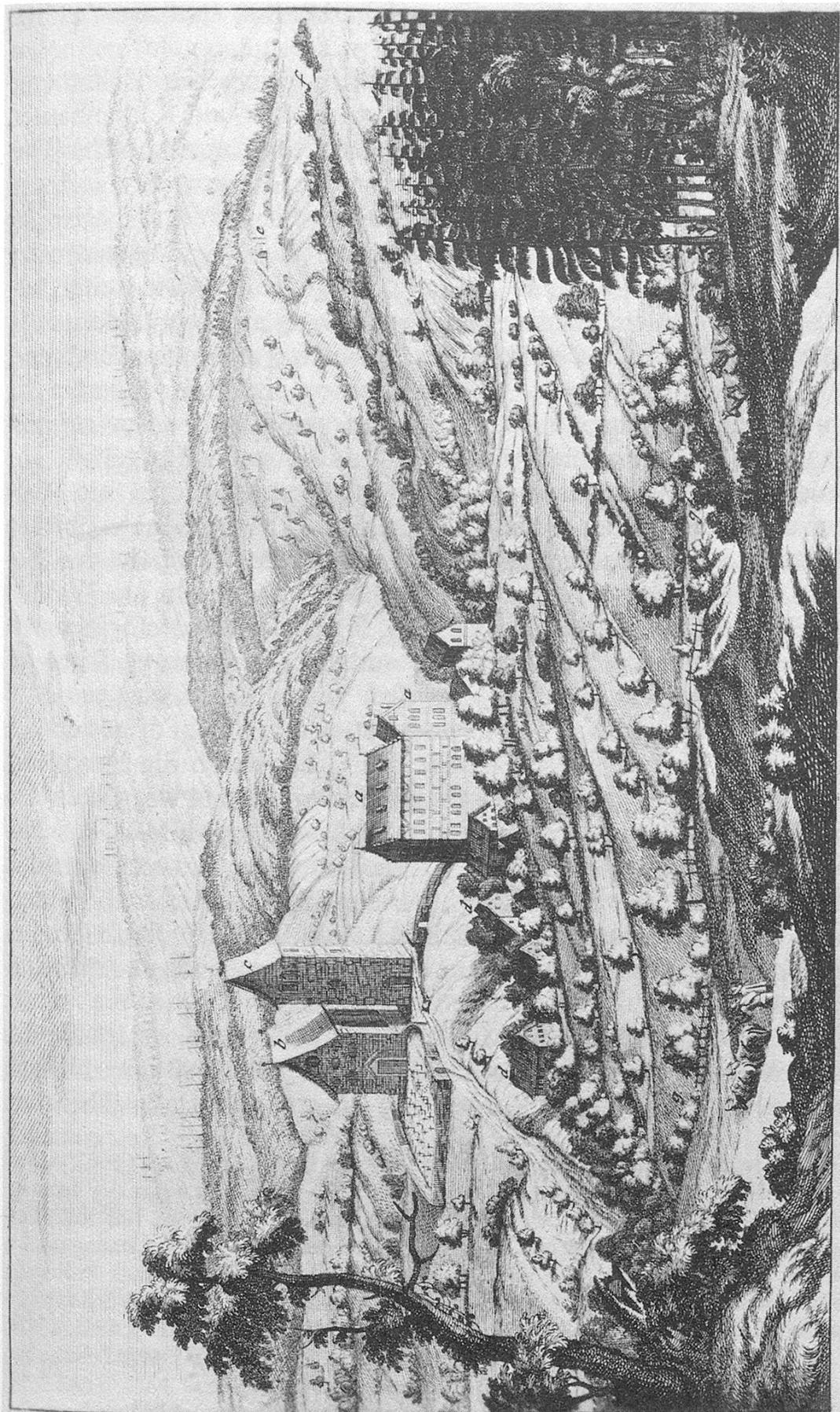
Auf dieser Grundlage beanspruchte der Herr von Tobel in der Pfarrgemeinde Bussnang die Stellung eines Generaldecimators, was jedoch nicht unbestritten blieb. Zumindest einen Teil der Grossen und Kleinen Zehnten in Ober- und Niederbussnang hielt er nur als Erblehen der mit dem Kloster St. Gallen verbundenen Herren von Bürglen inne. Der kleine Zehnten wurde von den Geistlichen in Bussnang als Teil ihrer Besoldung eingezogen. Zudem war das ganze Zehntgebiet in mannigfacher Weise durch Fremdrechte durchbrochen⁵.

In Oberbussnang besass die Abtei Feldbach als Vergabung der Herren von Bürglen ausgedehnte Zehnten. Im Laufe der Jahrhunderte kam es mit dem Ritterhaus immer wieder zu Streitigkeiten um die Grenzziehung, weil die Zehnknechte beider Seiten wohl unabsichtlich da und dort zu viele Garben wegnahmen. Nach neuen Reibereien übergab das Frauenkloster 1677 seine Rechte dem Komtur gegen einen jährlichen Zins von 70 Gulden oder eine einmalige Zahlung von 1400 Gulden. Im Hintergrund des erst 1685 ratifizierten Vertrags stand die wegen den Neubauten eingetretene schlechte Finanzlage des Konvents. Im Jahre 1678 schrieb die Äbtissin, sie müsse Fleisch und Fisch für die Tagelöhner aus ihrem eigenen Vermögen berappen. Sie war deshalb froh, dass sich der Tobler Herr im Abkommen verpflichtete, den Antoniusaltar für die neue Kirche zu stiften, wofür er 200 Gulden auslegte⁶.

Als weiterer Bussnanger Zehntherr tritt die Herrschaft Weinfelden auf. Ein um 1650 ausgebrochener Streit wegen der Rothenhauser Abgaben endete 1661 mit einem Kompromiss. Offensichtlich hatten die Knechte der Komturei jahrelang zu viele Garben von den Äckern mitgenommen, so dass die Herrschaft Weinfelden schliesslich nicht mehr auf die ihr zehntbaren rund 240 Jucharten kam. Da auch ihre Knechte auf Tobler Feldern gesammelt hatten, musste man im Vergleich die beiden Bezirke, von den unzuverlässigen Angaben der Urba-

5 STATG 73630, Lb 16.2.1538; 73628, Extract aus der Bereinigung von 1662; Gründte, worauf sich Tobel wegen des Zehenden in Bussnang fundiert, s. d., nach 1662; Pro memoria betr. Bussnanger streitige Zehnt, s. d. (um 1759/60); 73629, Ub 6.9.1490; 73672, Lb, Samstag vor St. Valentín 1538; 73622, Kb 12.7.1518; Kb 12.11.1529 – Regesten, S. 36.

6 STATG 73623, Vergleichsproject, 20.4.1677; 73628, Sb 26.8.1469, 15.12.1483, 15.12.1523; Ub wegen eines strittigen Zehnts 1594; Ub der VII Orte, 12.7.1594; Äbtissin Anna Regina, Feldbach, an Komtur von Neuland, 1.11.1666, 26.12.1678; Der Komtur an die Äbtissin von Feldbach, 26.12.1678, 8.5.1679; Der Kanzler in Heitersheim an Baron von Neuland, 14.2.1683; Vergleich zwischen dem Gotteshaus Feldbach und dem Ritterhaus Tobel, s. d. (um 1677); 73638, Vis Prot 1679; 73672, Sb Montag nach St. Luzia, 1483; Tb 1551; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73694, Kopialbuch Bussnang, Sb 1502; 73623, Donation der Herren von Bürglen an das Kloster Feldbach 1293.



Die Comenthu: Tobel.

a. dorf Schloß ist zugesändig den Herren Rittern Johamiter Ordens in Nürnberg; hat einen Wächter, Schafffuß oder ein Zeichner; b. die Kirch. c. der Glaubn. Thore; d. dorf Dorf; e. die Nachwacht f. Wach auf dem Füllig, dicht. St. Gallisch. Stadt im Wyd. f. Weg nach Lomms und Egg

Jeremias Wolff exau. illu. et sculps.

Stich von Jeremias Wolff. 1. Drittel 18. Jahrhundert. (Zentralbibliothek Zürich).

rien ausgehend, neu abgrenzen. Ein weiterer Zehntkonflikt ähnlicher Art liess sich 1767 ebenfalls gütlich beilegen.

Gefährlicher als diese beiden Verfahren erwies sich ein bei der Zehntbereinigung 1758 ausgebrochener Zwist. Fünfzehn Bussnanger und Rothenhauser, die mehrere zusammenhängende Grundstücke als zehntfrei ansprachen, bestritten, dass die Kommende Generaldecimator sei. Sie forderten den Nachweis der Zehntrechte für jeden einzelnen Acker. Weil in den Tobler Urbarien die Güter spezifiziert aufgeführt wurden, entschied der Landvogt zugunsten der Bauern. Der Orden zog den Prozess 1760 an die regierenden Orte weiter, war sich seiner Sache aber nicht eben sicher. Die Stellung als Generaldecimator wankte bedenklich. Als die Beschwerdeführer, einen teuren Prozess fürchtend, anstelle des Zehnten einen ewigen Geldzins anboten, lenkte der Komtur ein, wobei er im Vergleichsvertrag ausdrücklich anmerken liess, das Frauenfelder Urteil sei null und nichtig, und die Urbarien hätten als unverletzt zu gelten⁷.

In den zum Kirchspiel Bussnang gehörenden Dörfern Istighofen und Moos war die Herrschaft Bürglen Besitzerin des grossen und kleinen Zehnten. Neben einem Heuzehnten sprach der Komtur als Kollator der Pfarrkirche den Novalzehnten an, die Abgaben von jenen Landstücken also, welche aus Wald in Kulturland umgewandelt wurden. Die geringen Einkünfte aus den beiden weit entlegenen Weilern verlieh er an Eingesessene mit der Verpflichtung, frisch gerodete Güter zu melden. Im Jahre 1685 fiel dem Verwalter auf, dass seit 1515 keine einzige Anzeige erfolgt war. Die Pächter hatten ihre Pflicht offensichtlich vernachlässigt. Das Ritterhaus liess darauf das Urbar durch die Herrschaft Bürglen erneuern, focht es aber sofort an, weil man zu schlecht weggekommen sei. Bei einer Zeugenbefragung im September 1694 stellte sich heraus, dass unter den Bürgler Zehnten tatsächlich bedeutende Rodungen versteckt waren, ja der dortige Obervogt scheint bei den Aufzeichnungen für das Urbar die Untertanen zu fraglichen Aussagen zu seinen Gunsten veranlasst zu haben. In einem Vergleich im Jahre 1694 holte der Komtur über 35 Jucharten abgabenpflichtiger Grundstücke zurück⁸.

Als bedeutendste Zehntherrin in Mettlen kann die St. Barbarapfründe des Domstiftes Konstanz gelten. Ihr überliess die Kommende 1490 ihre dortigen Novalzehnten gegen einen Malter Kernen und einen Malter Hafer jährlichen

7 STATG 73628, Ov Hofmeister, Wfd, an den Tobler Verw, 4.7.1651, 3.7.1652, 14.7.1662; Actum Ffd, 30.8. und 2.9.1651; Urkunde des Lv, 4.7.1652; Verz 21.10.1653, Recess wegen des Bussnanger Zehnts 1661; Urbar 1661; Recess zwischen den Hsch Tobel und Weinfelden, 10.5.1662; Entwurf eines Vergleichs zwischen Tobel und Wfd, 1662; Befehl des Lv, 17.6.1759; Citation des Lv, 22.9.1759; Lv an Verw Vetter, 25.9.1759; Actum Ffd, 12.12.1759; Extractus Protocolli, 12.12.1759; Verw an Lv, 1.3.1760; Ov Hirzel, Wfd, an Verw, 20.8. und 27.12.1767; Vergleich zwischen den Hsch Tobel und Wfd, 22.3.1768; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1660; 73646, Memorial, Oktober 1653; 73689, Zehnturbar 1691; 73692, Zehnturbar, 1787.

8 STATG 73629 Diverse Aktenstücke über den Zehntstreit um Istighofen und Moos.

Zinses, wobei sich diese Summe jeweils erhöhte, sobald die Bauern neues Land unter den Pflug nahmen. Geringe Einkünfte bezogen schliesslich die Pfründe Leutmerken und die Herrschaft Griesenberg in der Pfarrei Bussnang⁹.

Der Zehntkreis der Pfarrei Bussnang umfasste etwa den Bereich der Ortschaften Ober- und Unterbussnang, Hünikon, Amlikon, Junkholz, Bisseggen, Bänikon, Hueb, Vogelsang, Holzhäusern, Eppenstein, Ober- und Unteroppikon, Schmidshof, Feldhof, Bohl, Friltschen, Weingarten, Stehrenberg, Niederhof, Toos, Mettlen, Moos, Istighofen, Reuti, Puppikon und Rothenhausen. Überall verfügte das Ritterhaus über Einnahmen, an keinem Ort aber standen ihm die Rechte uneingeschränkt zu, da andere Zehntbesitzer Ansprüche stellen oder die Bauern zehntfreie Güter vorweisen konnten. Dass es angesichts dieser komplizierten Lage immer wieder zu schwierigen Prozessen kam, erstaunt wenig. Gelegentlich mag die Komturei gutgläubig auch Rechte erstritten haben, die ihr gar nicht gehörten. So zwang Verwalter Rüti 1665 einen Bauern aus dem Niederhof gerichtlich, den Zehnten von dreieinhalb Jucharten Acker aufzustellen, welche dieser für zehntfrei hielt. Als Komtur von Neuland dreizehn Jahre später das Archiv durchstöberte, entdeckte er einen Brief aus dem Jahre 1520, der dem Bauern Recht gab. Es spricht für die gerade Gesinnung des Herrn, dass er seinem Untertan den Sachverhalt mitteilte und künftighin auf dessen Abgaben verzichtete¹⁰.

Die Zehnten im Bereich der alten Kirchgemeinde Wängi

Im Jahre 1296 hatte sich die Komturei als ersten Grundbesitz im Lauchetal ein Stück Reben und einen Acker in Kalthäusern gesichert, zu welchen später weitere Erwerbungen hinzukamen. Die Urbare aus dem 13. und 14. Jahrhundert weisen Zehnten in Lommis, Kalthäusern, Stettfurt und in der Umgebung dieser Ortschaften auf. Einen Teil davon musste das Haus aus wirtschaftlicher Not 1351 an die Toggenburger verkaufen. Der wichtigste Zuwachs an Besitz datiert aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts: Komtur Ulrich von Tettingen erworb 1401 für 960 Gulden den Kirchensatz von Wängi, welcher auch die spätere Pfarreien Matzingen und Stettfurt umschloss. Damit konnte sich das Ritterhaus in dieser Gegend als Generaldecimator betrachten. Es forderte den Grossen und alle Kleinen Zehnten, alle Novalzehnten sowie bedeutende Wein-zehnten. Seine Stellung in der Kirchhöre Wängi war jedoch angefochtener als in Bussnang. Nach den Urbarien des 16. Jahrhunderts erscheint der Zehntbezirk

⁹ STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73619, Güterverz betr. Mettlen, s. d. (18. Jhd.); 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. (17./18. Jhd.); 73689, Zehnturbar 1691; 73629, Ub 6.9.1490; 73637, Vis Prot 1694.

¹⁰ STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73628, Urbar 1528; 73629, Zehntbefreiungsbrief, 17.2.1678; 73689, Zehnturbar 1691.

stärker aufgegliedert und durchbrochen. Einzelne Käufe verbesserten das Bild nur unwesentlich¹¹.

Am unklarsten und am schwersten mit Konflikten belastet war das Verhältnis zur Herrschaft Sonnenberg. Bereits 1460 verteidigte Komtur Walter von Bussnang einen Kleinzehnten in Stettfurt und einen Novalzehnten in Kirchberg bei Thundorf erfolgreich gegen Hug von Landenberg¹². In eine Kaskade von Prozessen geriet das Ritterhaus zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit Barbara von Knöringen. Als 1511 ein Bauer aus dem Hof Chöll einen der Gerichtsherrin zehntbaren Acker mit Reben bepflanzte, verlangte der Komtur die Abgaben davon, weil er in der Herrschaft Sonnenberg alle Weinzehnten besitze. Die Edelfrau widersetzte sich und gewann den Prozess. Beim nächsten Streit im Jahre 1517 um Weinzehnten am Stettfurter Hang musste die Komturei erneut weichen und die Einkünfte mit der streitbaren Sonnenbergerin teilen. In den folgenden Jahren stand diese mehrmals mit den Vertretern des Ordens vor dem Landgericht und forderte, dass ihr überall dort, wo sie den den grossen Zehnten nehme, auch der kleine zustehe. Damit setzte sie den ungeschmälerten Anspruch des Ritterhauses auf den ganzen Kleinen Zehnten in der Kirchgemeinde Wängi in Frage. Sie meinte, dieses Recht des Ordens beziehe sich nicht auf die offene Feldflur, sondern nur auf Bündten, Kraut- und Baumgärten bei den Häusern sowie auf Gross- und Kleinvieh in den Ställen. Diesmal jedoch verlor sie. Komtur Konrad von Schwalbach wies mit Zeugen und Dokumenten nach, dass alle andern Grundherren in Wängi diese Befugnis des Kirchherrn respektierten. Barbara von Knöringen versuchte nun, wenigstens den kleinen Zehnten von jenen Weinbergen an sich zu reissen, die ihr im Prozess von 1517 zugesprochen worden waren, um Einkommensverluste zu vermeiden, wenn die Bauern statt Reben etwas anderes anbauten. Doch sie scheiterte erneut¹³.

Die Prozesse hatten längerfristig den Vorteil, dass die Einkünfte der Kommende im Gericht Sonnenberg gut dokumentiert waren. Trotzdem wagte der dortige Herr Jost Zollikofer in den Jahren nach 1590 einen Streit, indem er behauptete, die kleinen und die Weinzehnten des Ritterhauses in seinen Gebieten seien lediglich Novalzehnten. Damit wäre das generelle Recht des Komturs auf alle kleinen Zehnten in Wängi auf eine punktuelle Befugnis geschrumpft, die er von Fall zu Fall hätte nachweisen müssen. Vor der Tagsatzung verlor Zollikofer den Prozess zunächst, erreichte aber später eine nähere Erläuterung des Urteils, nach welcher der Orden künftige Novalzehnten nur während dreier Jahre nach der ersten Bepflanzung nutzen dürfe. Damit war der kleine Zehnten für die

11 STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73624, Memorial betr. den kleinen Zehnten in der Pfarrei Wängi, s. d.; 73638, Vis Ber 1660; 73674, Ub des Lv 1561; 73675, Urbar 1662–Regesten, S. 36.

12 STATG 73624, Sb Petermanns von Raron 1460.

13 STATG 73624, Ub 21.5.1518; Memorial nach Baden, s. d.; 73626, Ub 22.9.1517; Ub 2.7.1517; Ub 23.6.1518; Ub 19.10.1519; Ub 15.12.1520; 73674, Schiedsgerichtsurteil 1519.

Kommende gerettet, doch hatte Zollikofer ihr zweites generelles Recht in der Pfarrei Wängi, den Novalzehnten durchlöchert. Weil die Tagsatzung bereits gesprochen hatte, sah der Komtur sich zu einer mühsamen Prozessführung genötigt. Er reiste in jeden regierenden Ort, um die dortigen Räte über die Sachlage aufzuklären. Schliesslich brachte er eine Mehrheit der Ortsstimmen hinter sich, so dass Zollikofer diesen Prozess verlor und den Grossteil der Kosten tragen musste. Die Eidgenossen drohten zudem jeder Partei mit einer Busse von 200 Kronen, die den Konflikt als erste Wiederaufnahme, ein deutlicher Hinweis auf die erbitterte Härte der Auseinandersetzung¹⁴.

Mit diesen Urteilen endeten zwar die grossen Prozesse zwischen den beiden Parteien. Kleinere Zusammenstösse ereigneten sich jedoch durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch, bis man schliesslich dauerhaftere Lösungen fand. 1673 verlieh das Ritterhaus die gegenwärtigen und zukünftigen Novalzehnten für einen jährlichen Zins von zwei Eimern Wein und einem Mütt Kernen an den Gerichtsherrn von Sonnenberg. Eine ähnliche Lösung vermittelte 1714 ein Schiedsgericht unter Altlandammann und Oberstwachtmeister Joseph Ignaz Rüpplin für den Kleinen Zehnten. Das Kloster Einsiedeln, welches Schloss und Herrschaft 1678 erworben hatte, erhielt gegen einen jährlichen ewigen Zins von 23 Gulden die entsprechenden Abgaben von Sonnenberg, Immenberg, Chöll, Stettfurt und Kalthäusern zu Eigentum. Damit waren die Rechtsverhältnisse so vereinfacht worden, dass sich weitere kostspielige Prozesse erübrigten, die sich ohnehin weniger durch den Wert der Erträge als mit der Erhaltung prinzipieller Rechte begründen liessen¹⁵.

Mit dem Kloster Fischingen teilte die Kommende den grossen Zehnten in Tuttwil, wo sie noch etwas Heuzehnten einnahm. Beide Gotteshäuser verfügten über den Grossen Zehnten in Matzingen und die Weinzehnten in Halingen, Heiterschen, Ristenbühl und Weingarten¹⁶.

Anteil am Zehnten in Matzingen und Ristenbühl hatten die Kaplanpfründe Sirnach und das Kloster Magdenau, welches auch noch Abgaben in Halingen

¹⁴ STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73626, Ub Samstag nach Kreuzerhöhung, 1590; Ub 10.7.1591; Ub 6.7.1592; Ub 5.7.1593; Ortsstimmen von LU, UR, SZ, OW, ZG und GL 1593.

¹⁵ STATG 7364, Ber betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73626, Ortsstimme von LU, 30.8.1619; Sb 7.12.1672; Sb 7.11.1673; Memorial wegen der streitigen Zehnten zu Sonnenberg, um 1674; Hptm von Beroldingen zu Sonnenberg an Lv, 26.11.1674; Schein, 6.7.1701; Commutation, 1.2.1714; 73638, Vis Prot 1679.

¹⁶ STATG 73624, Ub 28.2.1502; Beschreibung des Heuzehnten von Wängi und Obertuttwil 1758; 73625, Ub 28.2.1502; Urbar der Fischinger Zehnten am Tuttwiler Berg 1558; Vertrag zwischen Tobel und Fischingen, 29.2.1636; Vergleich zwischen Fischingen und Tobel, 16.7.1717; Schein, 21.12.1720; Revers, 28.6.1725; Zehntaustausch zwischen Tobel und Fischingen, 21.8.1721; Ein Undergang mit dem Ritterl. Haus Tobel, 22.9.1721; Verz strittiger Zehntgüter zu Tuttwil 1736; Vergleichsinstrument, 3.7.1737; 73627, Zehntbeschreibung von Matzingen, 6.7.1716; Augenschein und Vergleich, 28.5.1727; Zehntmarchung in Halingen, 25.2.1739; 73632, Vis Prot 1656; 73674, Sb 1549.

einzag¹⁷. Bis zur Reformation wird das Kloster St. Johann im Thurtal in Berg, Hunzikon und Heiterschen als Zehntherr bezeugt. Das Spital Wil sammelte Weinzehnten in Ristenbühl und Halingen und die 1492 erworbenen Einkünfte in Rengerswil und Berg. Weitere Rechte machten das Kloster Tänikon, die katholischen Kirchen in Frauenfeld und Kurzdorf sowie die Pfründen und Kirchen von Wängi und Matzingen geltend. Wie unübersichtlich die Verhältnisse geworden waren, zeigt die Ausmarchung von 1739 in Halingen, wo neben dem Ritterhaus die Gotteshäuser Fischingen und Magdenau, die St. Nikolauskirche in Frauenfeld und die St. Johanneskirche in Kurzdorf Einkommen besassen. Es erstaunt nicht, dass das Kloster St. Gallen, welches die Herrschaft Wängi mit ihren Zehnten 1642 gekauft hatte, nach 1790 einen allgemeinen Austausch der Abgaben vorschlug, um geschlossene Bezirke zu schaffen. Bevor es dazu kam, wurden die Feudallasten abgelöst, nachdem die eingebrochenen französischen Heere dem Ancien Régime in der Schweiz ein Ende gesetzt hatten¹⁸.

Überblickt man den Wängemer Zehntbezirk, so wird deutlich, dass die Komturei ihre Stellung als Generaldecimator höchstens für den kleinen und den Novalzehnten geltend machen konnte. Weinzehnten besass sie zwar am ganzen Immen- und Sonnenberg wie auch am gegenüberliegenden Tuttwiler Berg, doch war er überall stark mit fremden Rechten durchsetzt. Ähnliches lässt sich in noch stärkerem Masse vom grossen Zehnten sagen. Um in diesen zerfrazten Verhältnissen Streitigkeiten auszuweichen, verlieh das Ritterhaus Streubesitz häufig gegen feste Abgaben oder als Erblehen weiter. Der ganze Bezirk war schon deswegen schwer zu überwachen, weil er sich weit von Tobel entfernt befand. In der dazwischenliegenden Herrschaft Lommis verfügte die Kommende, vom Weinzehnten am Immenberg abgesehen, nur über geringe Einkünfte¹⁹.

Persönliche Bitterkeit und verleumderische Streitlust waren in Zehntgeschäften eher selten, wusste doch jeder, wie schwer Urbarien oft zu interpretieren waren und wie leicht sich die Rechtskenntnisse im Laufe der Jahre verwischten. Hin und wieder klangen doch persönliche, ja allzu persönliche Töne an. So hielt der Orden dafür, alle Zehnten an Hühnern, Enten, Gänsen, Schafen und Bienen aus dem Schloss Wängi seien sein Eigen. Um 1639 lieferte sie der damalige Gerichtsherr, Rittmeister Landschaad von und zu Steinach, einfach nicht ab. Der Komtur erinnerte ihn durch einen Knecht an seine Schuldigkeit,

17 STATG 73627, Ub 4.7.1510; Ub 9.11.1545; Zehntbeschreibung 1606.

18 STATG 73617, Recess, 22.6.1662; 73624, Ub 4.7.1510; 73627, Recess der Kanzlei Wil, 1.7.1627; Beschreibung der Zehnten auf dem Berg, 29.6.1632; Urkunde, 27.1.1650; Augenschein und Vergleich betr. den Zehntstreit mit den Gotteshäusern Fischingen und Tänikon, 28.5.1727; Zehntausmarchung in Halingen, 25.2.1739; 73638, Meliorament 1795; 73674, Sb 1519; 73689, Zehnturbar 1691.

19 STATG 7364, Ber Betr. Novalzehnten, s. d. (17. Jhd.); 73625, Sb zwischen dem Haus Tobel und den Muntparten zu Spiegelberg, 16.9.1502; 73630, Verz der Weinzehnten 1808; 73689, Zehnturbar 1691

doch Landschaad, der mit dem Prädikanten eben zu Tisch sass, meinte bissig, der Herr von Tobel solle kommen und ihn «im hinderen küssen». Dieser, in seiner Ehre gekränkt, klagte den Junker ein. Der Landvogt äusserte sich zwar nicht zur wenig hoffähigen Bemerkung Landschaads, verknurrte ihn aber dazu, den Ordensritter in seinen materiellen Forderungen zu befriedigen²⁰.

Die Hertener Zehnten

Herten gehörte schon im 12./13. Jahrhundert zum Zehntbereich des Ritterhauses. Nach kleineren Käufen in den Jahren 1484 und 1566 erwarb dieses 1684 für fast 3000 Gulden von Hans Caspar Kauf von Wellenberg den sogenannten Stockzehnten und rückte damit zum Generaldecimator auf. Es verfügte nun in Ober- und Niederherten, Griesen, Hub und Ergarten über den grossen, den kleinen, den Heu- und den Novalzehnten. Hinzu kamen noch Weinzehnten im nahen Dingenhart. Einige geringe Abgaben bezog weiterhin die Herrschaft Wellenberg.

Die günstige Stellung des Ritterhauses blieb nicht unangefochten. 1710 weigerte sich Ulrich Fleckenstein von der Bannhalde, der ein Waldstück in einen Acker umgewandelt hatte, davon den Zehnten aufzustellen, weil das Feld mitten in einem als zehntfrei anerkannten Bezirk lag. Vor Gericht verlangte er, dass der Komtur sein Recht belege. Dieser versuchte als Generaldecimator, die Beweislast auf den Bauern abzuwälzen. Sowohl der Landvogt wie auch die Tagsatzung schützten Fleckenstein; das Ritterhaus schickte sich an, den Prozess an die Räte der einzelnen regierenden Orte zu tragen. Fleckenstein, der als armer Mann galt, kapitulierte darauf vor den in Aussicht stehenden Kosten. Immerhin musste auch der Komtur erkennen, dass ihn seine Stellung in Herten nicht von jeder Beweislast entband²¹.

Der Wert der Zehnten

Über die Bedeutung der einzelnen Dörfer und Gehöfte für das Zehntaufkommen des Ritterhauses gibt die von der thurgauischen Kantonsregierung 1807 befohlene Inventur die wesentlichsten Informationen. Weil der Orden nach dem Ende des 16. Jahrhunderts, abgesehen vom Stockzehnten in Herten und dem Feldbacher Zehnten in Bussnang, nur noch geringe und vereinzelte Käufe als Abrundung der bereits vorhandenen Bezirke tätigte, geben die Zahlen ungefähr die Struktur der Einkünfte seit der Reformation wieder. Im Inventar von 1807 wurde der durchschnittliche Ertrag über zwölf Jahre hinweg

²⁰ STATG 73624, Ub 24.10.1639; 73625, Komtur an Lv in Ffd, 1.8.1639; Zeugenverhör, 22.1.1640.

²¹ STATG 73617, Recess, 22.6.1662; Urkunde, 26.1.1665; 73622, Kb 5.5.1484; Kb 5.12.1566; 73624, Kaufvertrag, 28.6.1684; 73627, Ub 16.7.1711; Appellationsrecess, 17.6.1713; Appellationsrecess, 31.7.1713; Schein des Lv, 31.1.1714; Ber über den Prozess mit Fleckenstein, s. d. (um 1713); 73637, Vis Prot 1713; 73669, Lehensreversbriefe des Ritterhauses; 73689, Zehnturbar 1691 – Regesten, S. 36.

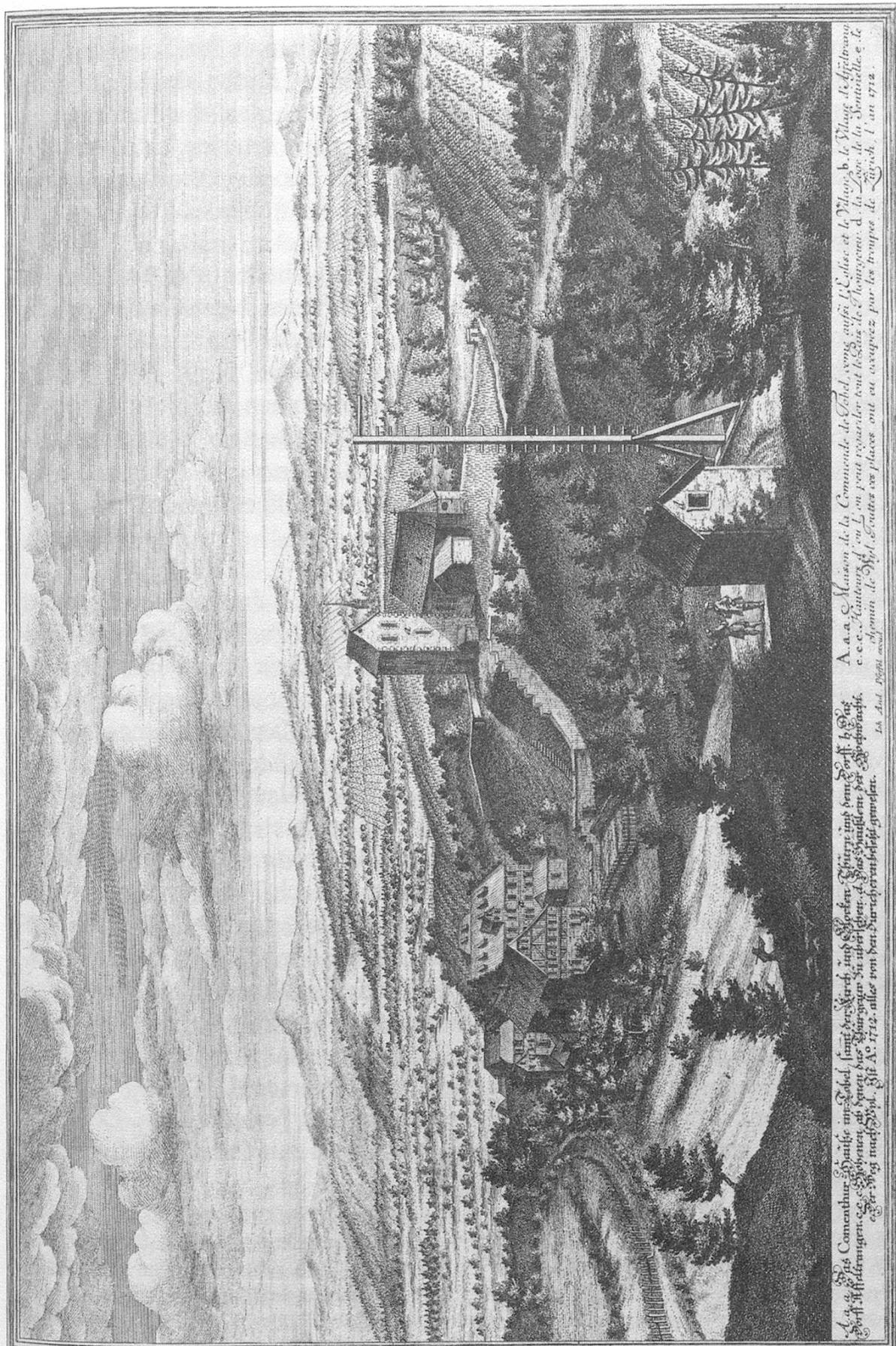
errechnet und kapitalisiert. Auf diese Weise erhielt man die Ablösungssumme für die in der Helvetik beschlossene Aufhebung der Zehnten. Es ergaben sich im einzelnen folgende gerundete Werte (in Gulden):

Tobel und Isenegg	23 465	Karlishub	1 808
Bussnang	17 768	Thürn	857
Buch	7 847	Bohl	3 399
Märwil/Unterlangnau	8 293	Rüti	787
Zezikon	9 489	Berg/Hunzikon	3 121
Stehrenberg	6 071	Oberhof	2 069
Herten	4 411	Ghürst	934
Wängi	7 884	Matzingen	1 994
Nägelishub	1 208	Moos/Istighofen	360
Ueterschen	927	Hittingen	2 293
Oberhausen	3 899	Hitzliswies	684
Thor	912	Hohrüti	317
		Total	110 797

Im Jahre 1807 waren die Zehntpflichtigen der Herrschaft Tobel bereits dazu übergegangen, die Summen in Geld zu verzinsen. Lediglich die Weiler Hitzliswies und Hittingen sowie einige Bauern in der Gemeinde Tobel stellten als letzte ihre Garben auf den Feldern in natura auf, damit die Knechte des verwaisten Ritterhauses sie einsammeln konnten.

Wie die «trockenen» wurden auch die Werte des «nassen Zehnts», des Weinzehnten also, berechnet. Man notierte im Inventar folgende Erträge (in Gulden):

Tobel/Tägerschen	1 343	Halingen	2 473
Affeltrangen/Buch/		Wängi	916
Bohl/Feldhof	2 789	Dingenhart	811
Zezikon	2 352	Herten	1 296
Kaltenbrunnen/		Oberoppikon	289
Schlatt	169	Frittschen	110
Maltbach	155	Rothenhausen/	
Eutenberg	75	Oberbussnang	1 596
Märwil	126	Bussnang	682
Schloss Lommis	355	Amlikon	1 194
Dorf Lommis	105	Hünikon	454
Kalthäusern	1 331	Bisseggi	125
Hinterweingarten	588	Bänikon	161
Wetzikon	615	Holzhäusern	191
Stettfurt	3 177	Unteroppikon	385
Matzingen	1 102	Total	24 965



A. a. & Maison de la Commande de Gobel, vers enfin l'Edel, et le Plat, b. le Plat, c. le Plat, d. la Lave, e. la Sentinelle, f. Le
c. e. Planteur, g. ou, h. on peut regarder tout le Gouvernement, i. la Lave, k. la Sentinelle, l. Le
d. mon. m. Hotel, n. autres les places ont été exquisez pour les troupe de Zurich, l. un 1712.
L. A. et P. P. engrav.

Stich nach Johann Melchior Fuesslin von David Herrliberger, zwischen 1712 und 1744. (Zentralbibliothek Zürich).

Im durchschnittlichen Eingang von 512 Eimern Wein jährlich sticht die Gegend am Immenberg deutlich hervor. Zwar lassen sich auch für Tobel und Tägerschen sowie für Affeltrangen und Buch gute Werte ablesen, doch handelt es sich hier um verhältnismässig grosse Zehntkreise. Man darf davon ausgehen, dass in den guten Reblagen nördlich des mittleren und unteren Lauchetals im Gegensatz zu anderen Dörfern nicht nur Wein für den Eigenbedarf, sondern auch für den Verkauf angebaut wurde. Auch in der Komturei schätzte man dieses Gewächs höher ein als das aus den übrigen Gebieten.

Die Heu- und Emdzehnten, wirtschaftlich wenig bedeutend, wurden seit Beginn des 17. Jahrhunderts mit den kleinen Zehnten bezirksweise an die Untertanen um eine Geldsumme verpachtet, welche der Herr zusammen mit den Grund- und Bodenzinsen er hob. Ihr Wert wurde 1807 mit 7192 Gulden angenommen. Insgesamt stellten alle Zehnten zusammen ein Vermögen von 142 954 Gulden dar. Teilt man diese Summe durch zwanzig, erhält man ungefähr den jährlichen Durchschnittsertrag. Damit können die Zehnten als die bedeutendste Einnahmequelle des Ritterhauses bezeichnet werden²².

Der Zehntenbezug

Beim Einbringen der Ernte liessen die Bauern jeweils den zehnten Teil aller Feldfrüchte auf den Äckern und Wiesen für den Herrn zurück. Um sie zu sammeln und in die Scheunen zu führen, ernannte der Komtur für jedes Dorf einen oder mehrere Zehntknechte. Sie mussten ihm schwören, alle Abgaben getreulich und vollständig einzuziehen und darauf zu achten, dass sich niemand gegen die Mandate verfehlte und jeder die Gefälle richtig aufstellte. Als Lohn empfingen sie entweder einen Teil der Erträge oder eine Geldsumme, welche aus der Zahl der Fuhren oder der eingebrachten Garben ermittelt wurde. In Bussnang amtierten meist die Inhaber des Kehlhofes als Zehntsammler. Sie mussten im Herbst zudem den Zehntwein mit ihrem Fuhrwerk nach Tobel bringen, wofür der Verwalter sie mit Geld und einer Mahlzeit entschädigte. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1716 musste der Einzüger in Herten die Garben in seiner Scheune ausdreschen. Dafür stellte er auf seine Rechnung fünf Männer ein, während ihm der Komtur als sechsten Drescher seinen Hausknecht kostenlos zusandte. Für seine Mühen behielt der Zehntsammler das Stroh sowie den kleinen und den Heuzehnten aus dem ganzen Bezirk Herten²³.

Eine weitere Form des Zehntbezugs bestand in den Verleihungen. Der Herr überliess die Abgaben auf dem stehenden Halm gegen eine feste Entschädigung

22 STATG 73630, Verz der Weinzehnten des Ritterhauses Tobel 1808; 73639, Inv 23. – 29.12.1807.

23 STATG 73619, Elb 17.4.1630; 73624, Verordnung zum Einsammeln des Hertener Stockzehnten, 8.7.1716; Eid der Zehntleute für den kleinen Zehnten 1768; 73628, Akkord mit den Lehenleuten von Bussnang 1716; 73639, Zehntknechteid, 9.7.1716; Bestallungsbrief des Holzforsters Adrian Hug, 16.5.1708; Versicherung wegen des Zehntknechts Johann Lüthy, 1768; 73672, Erblehensrevers betr. den Bussnanger Kehlhof 1566; 73675, Urbar 1662.

in Geld oder Naturalien einem zahlungskräftigen Untertan, der sie auf eigenes Risiko einsammelte. Häufig handelte es sich dabei um weit entlegene oder geringe Einkünfte, die sich nur mit hohen Kosten hätten einbringen lassen. So wurde der Bussnanger Zehnten 1626/27 für 500 Gulden dem dortigen Ammann übertragen, welcher im folgenden Sommer darüber einen Fünfjahresvertrag abschloss. Als die Herrschaft Tobel noch den Feldbacher Zehnten erwarb, kletterte der Preis 1679 auf 750 Gulden. Hin und wieder führte die Herrschaft die Abgaben wieder selbst zusammen, wenn die Einzüger aus ihrer Stellung ein dauerndes Recht machen oder zu wenig bieten wollten. Zeitweise sammelte die Komturei die Zehnten nur noch in Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und den umliegenden Höfen selbst ein. 1679 warfen diese Dörfer einen Ertrag von rund 4000 Garben Korn ab, wozu noch geringe Mengen Roggen, Gerste und Hafer kamen. Für den kleinen und den Heuzehten liess das Ritterhaus sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Bauern mit einem Geldzins entschädigen. Gelegentlich wurden solche Leistungen auch den Gemeinden als Ganzes verkauft, welche die Summen nach Gütergrösse auf die Einwohner verteilten. Dieses Vorgehen förderte jedoch das «Verliegen» der Ansprüche, was häufig mit Gerichtsfällen endete. Deshalb erneuerte die Herrschaft von Zeit zu Zeit die Urbare, wobei sie Unklarheiten mit Prozessen oder gütlichen Vergleichen beseitigte. Bis die Obrigkeit die Dokumente siegeln konnte, vergingen oft Jahre. So gab Komtur von Schönau um 1740 eine Neuaufzeichnung in Auftrag, welche der Verwalter jedoch erst gegen 1760 unter Komtur von Hatzfeld abzuschliessen vermochte. Zusammen mit der Bereinigung der Leibeigenen kostete diese Arbeit mehrere tausend Gulden²⁴.

Konflikte um Zehntverleihungen waren selten, obwohl es sich meist um beachtliche Streitwerte handelte. Die heftigste Auseinandersetzung dieser Art spielte sich 1638/39 ab. Im Sommer 1637 hatte Komtur von Rosenbach den Zenzikoner Zehnten um 34 Malter Kernen an Weisshans Oberhänsli von Maltbach vergeben. Als dieser ein Verlustgeschäft machte, tröstete ihn Verwalter Albrecht mit dem Versprechen, er werde ihm die Abgaben im kommenden Jahre wieder überlassen. Oberhänsli hielt 1638 in der Meinung um den Zehnten an, er werde ihn um dieselbe Summe wie bisher empfangen. Der Verwalter aber wollte die Felder erst besichtigen, um den Preis festzulegen. Für den Umgang berief er Johann Jakob von Beroldingen, Gerichtsherr zu Sonnenberg, Andreas Kym, Vogt auf dem Tuttwiler Berg, und Galli Hug von Atzenwilen, Herr-

²⁴ STATG 73637, Vis Prot 1761; 73624, Pro memoria betr. kleine Zehnten 1768; Betr. kleine Zehnten, s. d. (um 1768); 73628, Kontrakt betr. den grossen Zehnten zu Bussnang, 24.6.1628; Verleihung des grossen und des Heuzehten, 20.6.1647; Zehntverleihung zu Bussnang 1662; Kontrakt betr. Verleihung des Bussnanger Zehnts, 28.5.1732; 73630, Verleihung der Zehnten 1717; Pro memoria betr. Zehntbereinigung 1756; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 736102, Zinsbuch 1667 – EA 4, 1 c, S. 1152, 17.11.1539; 6.2. S. 1752. 1711.

schaftsvogt von Tobel. Nach dem Ritt über die Äcker setzte man sich im Wirtshaus im Bollsteg zusammen, um zu verhandeln. Verwalter Albrecht verlangte 38 Malter Kernen, weil mehr als im vergangenen Jahr angesät worden sei. Oberhängli bot 34 Malter. An das nun Folgende konnten sich zwei der aufgebotenen Zeugen nicht mehr erinnern, weil sie bereits «wol bezecht» waren. Der Verwalter erklärte, er habe den Preis auf 36 Malter gemindert, doch habe Oberhängli nicht eingewilligt. Dieser jedoch erklärte, er sei damit zufrieden gewesen. Jedenfalls wurde der Zehnten nun an Landrichter Lienhard Widmer von Blasenberg übertragen. Um des Friedens willen war dieser zu einem Verzicht bereit, doch widersetze sich das Ritterhaus. Man warf Oberhängli vor, den Verwalter beleidigt und wie ein Rebell bei den Untertanen Stimmung gemacht zu haben. Dabei verhinderte die streitbare Verwalterin offenbar mehrmals eine Einigung unter den Männern. Die Frage entwickelte sich zu einem Prinzipiengangstreit, als Oberhängli vor dem Landvogt klagte, und die Komturei fürchtete, die freie Verfügung über die Zehnten zu verlieren. Der Landvogt erklärte, es gehe nur um das Versprechen. Der Verwalter beharrte darauf, er habe es von Anfang an nur in dem Sinne gegeben, dass der Zehnteinnehmer soviel zahlen müsse, wie man von jedem andern hätte bekommen können. Komtur Rosenbach, der sich in seiner ritterlichen Ehre gekränkt fühlte, drohte, er werde Oberhängli «beim Kopf nehmen» und einsperren, worauf der Landvogt trocken erwiederte, wenn der Gerichtsherr zu Gewalt und «Passion» Zuflucht nehme, müsse die Obrigkeit handeln. Das Urteil fiel entsprechend aus: Der Komtur wurde dazu verknurrt, seinem Widersacher den Zehnten für 36 Malter zu überlassen. Rosenbach rief darauf die Tagsatzung an, welche den Fall an den Landvogt zurückwies. Jetzt lautete das Urteil zugunsten der Herrschaft, weil Oberhängli sich zumindest eine Zeitlang gegen die 36 Malter gesträubt hatte. Dieser plädierte auf ein Versehen, und die Prozesse gingen weiter. Erst im folgenden Jahre schlossen die Parteien einen Vergleich, welcher dem Komtur das Recht zusprach, die Zehnten frei zu vergeben, wobei ihm der Landvogt in einem Empfehlungsschreiben Oberhängli für die nächsten zwei bis drei Jahre als Einzieher vorschlug. Dass der Herr sich nicht widersetzen würde, hatte man wohl bereits abgesprochen. Ein Hauch von Misstrauen an Rosenbachs Treue zum gegebenen Wort blieb bestehen. Formell behielt er zwar Recht, doch musste er seine Prozesskosten selbst bezahlen²⁵.

Einen andern Problemkreis eröffnet der Konflikt, den Komtur von Hohenlohe 1768 mit den Gemeinden der Herrschaft ausfocht. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts lieferten diese den kleinen Zehnten nicht mehr in Natura, sondern bezahlten dafür eine Abschlagssumme. Nun hatte sich im Laufe der Zeit der Geldwert vermindert, ohne dass man die Entschädigung angemessen

25 STATG 73624, Diverse Akten zum Fall Weisshans Oberhängli, 1638/39 – STAZ A. 274, Pfr Ochsner von Bussnang an ZH, 30.7.1639; B. IV. 99, ZH an den Obristmeister in Deutschen Landen, Heitersheim, 13.10.1638.

erhöhte. Hohenlohe, der sich tatkräftig um die Wirtschaft des Ritterhauses bemühte, muss das wenige Jahre nach seinem Amtsantritt bemerkt haben. Wahrscheinlich weigerten sich die Gemeinden, mehr zu bezahlen, so dass er 1768 befahl, den kleinen Zehnten in Natura zu stellen. Die Untertanen, von der Ankündigung wenig begeistert, ersuchten ihren Herrn, auf die Massnahme zu verzichten. Sie machten geltend, es könnte Futtermangel eintreten, weil die Bauern künftig weniger anpflanzten. Damit gaben sie indirekt zu, dass die Kommende aus den kleinen Zehnten zu wenig herausschlug. Hohenlohe wies sie entschieden ab. In seinem Haus sei genug Futter vorhanden, um einem Mangel bei den Untertanen zu steuern. Ausserdem wolle er die Preise erheblich tiefer als auf dem Markte ansetzen und so Bedürftige vor der Begehrlichkeit der Kornhändler schützen. Das Ritterhaus sei also ein Magazin, aus welchem sich arme Leute günstig mit dem Nötigen eindecken könnten. Schliesslich erwähnte Hohenlohe noch einen andern Grund für seinen Befehl: In der Herrschaft Tobel hatte sich das Spinnen und Weben in Heimarbeit stark verbreitet. Viele Tuchhändler nahmen nun den Bauern die fertige Ware gegen Getreide ab, das sie zu einem überhöhten Preis berechneten. Das Ritterhaus liess demgegenüber die Zehnteneinkünfte an Hanf und Flachs bei den Untertanen verarbeiten und entlöhnte sie in Geld. Dadurch würden diese, so argumentierte der Komtur, von der Härte der Händler befreit.

Insgesamt suchte Hohenlohe in erster Linie, mehr Nutzen aus den Rechten seines Hauses herauszuwirtschaften. Tatsächlich verkaufte er den kleinen Zehnten bereits im folgenden Jahr beträchtlich teurer als bisher wieder an die Gemeinden. Andererseits bleibt sein soziales Verantwortungsbewusstsein unübersehbar. Als aufgeklärter Zeitgenosse führte er seine Untertanen durch ein väterlich-strenges, aber auf ihr Wohl bedachtes Regiment²⁶.

Das Trottenrecht

Für den Einzug der Weinzehnten vereidigte der Verwalter in jedem Dorfe einen oder zwei Bauern und stellte das herrschaftliche Fass in ihren Trotten auf. Weil die meisten Untertanen keine eigenen Torkel besassen, brachten sie ihre Trauben dorthin, liessen sie pressen und gossen jeden zehnten Eimer in das Fass des Ritterhauses. Die Trotteninhaber erhielten als Entschädigung den sogenannten «Truckwein». Um Unterschlagungen zu verunmöglichen, war es nach dem Urbar von 1662 verboten, Trauben aus dem Rebberg nach Hause zu nehmen, doch durfte man sie allem Anschein nach auf irgendeiner Presse mosten lassen. Nachher mussten die Bauern dem geschworenen Torkelmann die Abgaben abliefern, wobei dieser darauf achtete, dass niemand den Traubensaft mit Wasser verdünnte. Weinzehnten wurden auch in den beiden haus-

²⁶ STATG 73624, Bittschrift an Komtur Hohenlohe, 6.5.1768; Deklaration des Komturs, 27.5.1768; Resolution des Komturs, 27.5.1768; Pro memoria, die kleinen Zehnten betreffend, 1768; Verz der kleinen Zehnten, s. d. (um 1768); 73639, Inv 23.–29.12.1807.

eigenen Trotten gesammelt. Die eine stand im Ritterhaus selbst, die andere auf dem Bühl bei Weinfelden. Die letztere hatte Komtur Adam von Schwalbach um die Mitte des 16. Jahrhunderts für 100 Gulden gekauft. Nach der Lese transportierten die Fuhrleute des Herrn die Fässer von den Trotten in die Keller des Ritterhauses.

In seinem Bestreben, die Wirtschaft der Kommende zu verbessern, erliess Philipp von Hohenlohe 1767 eine Reihe von Zehntvorschriften. Darin wies er die Untertanen an, die Trauben nur noch in den geschworenen Trotten zu pressen. Das war offenbar in andern Gegenden des Thurgaus bereits üblich und wurde teilweise auch in den Dörfern der Herrschaft Tobel so gehandhabt. Zudem ernannte der Komtur vier beamtete Aufseher, welche die Torkelleute beim Mosten überwachten. Sie sollten mit einem Teil des Zehntertrags belohnt werden, wobei Hohenlohe die Weine aus Weinfelden und Kalthäusern für sich reservierte. Offensichtlich wusste er die besseren Tropfen gebührend zu schätzen.

Solange die vereidigten Trottenbesitzer ihre Einrichtungen besser nutzen und mehr «Truckwein» für sich abzweigen konnten, hatten sie gegen das neue Reglement nichts einzuwenden. Im Jahre 1769 musste jedoch eine ungewöhnlich reiche Trauben-, Äpfel- und Birnenernte zur gleichen Zeit verarbeitet werden. Nun weigerten sich die geschworenen Torkelleute aus Märwil, die Trauben anderer Zehnfpflichtiger zu drücken, bevor sie nicht ihre eigenen Äpfel und Birnen gemostet hatten. Diese suchten nun andere Pressen auf und wurden deswegen vom Herrn gebüsst. Beim ganzen Vorgang spielten vermutlich auch Konflikte unter den Gemeindegliedern eine Rolle. Hohenlohe jedenfalls bemerkte:

«Wenn gegenwärtig der üble Willen oder vielmehr der Parthey Geist ... nicht die Gemeinde Leuthe von Merwil überrascht hätte, so würde sich niemahl er eignet haben, dass dieselben an Einen widerspruch von dieser arth gedacht hätten.»

Der Komtur klagte nun die Trottenbesitzer ein. Wenn man die Untertanen schon verpflichte, nur bei ihnen zu mosten, dürfe man niemanden zurückweisen, sonst verliere das ganze Recht seinen Sinn. Zudem hätten die Torkelleute eidlich zu verhindern versprochen, dass Zehntrauben auswärts gepresst würden. Diese wandten ein, sie leisteten den Schwur nur für ihre eigenen Zehntfrüchte, die Trotten seien ihr Eigentum und überdies nicht gross genug für alle. Wenn es auf diese Weise gehe, hielt Hohenlohe ihnen entgegen, brauche er keine Zehntsammler mehr, denn jeder gäbe dann, was er gerade so wolle. Bisher habe er die Knechte auf das Einbringen aller und nicht nur der eigenen Abgaben vereidigt. Solange Trauben vorhanden seien, dürfe auf den Zehnttrotten kein Kernobst gepresst werden. In Märwil gebe es dafür genug Mostpressen. Diese mussten nicht verschworen werden, weil man den Zehnten an Äpfeln und Birnen beim Baume ablieferte. Hohenlohe warf den Torklern schliesslich vor, sie hätten die Offnung und die hoheitlichen Mandate «ohnverschampt zu Äffen

gesuecht». Wenn sie nicht mehr schwören wollten, baue das Ritterhaus in Märwil eine eigene Presse. Dann könnten sie ihrem guten Einkommen nachsehen.

Der Landvogt in Frauenfeld hatte schliesslich über den Streit zu befinden, und er entschied, dass der Komtur seine Ansprüche nicht rechtsgenügend beweisen könne. Einmal mehr ging die nächste Runde an die Tagsatzung. Jetzt, da hohe Kosten in Aussicht standen, gaben die Trottenbesitzer auf. Sie versprachen, die Trauben aller Zehnlpflichtigen zu pressen, bevor sie ihr Kernobst mosteten. Dafür verzichtete Hohenlohe auf die bereits ausgefällten Bussen. Er war mit dem Ausgang der Sache wohl zufrieden, hatte er doch mit der ihm eigenen Energie ein Prinzip durchgesetzt, das zwar nicht unvernünftig erscheint, aus den Dokumenten jedoch nur dürftig belegbar ist²⁷.

Die Zehntscheunen

Von den Zehnten brachten die herrschaftlichen Fuhrleute nur die wertvollen Erträge wie Kernen, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen und Wein in die Schütten und Keller der Komturei. Den Rest, vor allem Heu und Stroh, lagerte der Verwalter in den Zehntscheunen in Zezikon, Märwil, Bussnang und Wängi, wo auch die eingebrachten Garben gedroschen wurden. Zwischen 1660 und 1679 liess der Komtur zudem eine Scheune in Stehrenberg errichten, die bereits 1785 so baufällig geworden war, dass man sie abtragen und neu aufbauen musste. 1779 schliesslich kaufte das Ritterhaus für 200 Gulden ein kleines Ökonomiegebäude in Buch und ein weiteres für 150 Gulden in Herten. Die Märwiler Scheune gehörte ins erblehensmässig vergebene Widumgut, war also nicht unmittelbar Eigentum des Ritterhauses. Nach einem Vertrag aus dem Jahre 1509 benutzte es nur die Tenne und den Heuboden, bezahlte dem Lehensträger dafür einen Zins und stellte ihm die Schindeln für die Bedachung. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sprach Komtur von Roll diesen Teil als Eigentum an, konnte sein Begehr aber nicht hinlänglich belegen, so dass er, um einen aussichtslosen Prozess zu vermeiden, das vom Ritterhaus benutzte Stück kaufte.

Grundsätzlich unterhielt das Ritterhaus die Zehntlager selbst. In Bussnang, wo die Scheune auf dem Boden eines Tobler Erblehenshofes stand, musste dessen Inhaber für Reparaturen in seinem Walde von Zeit zu Zeit eine Tanne oder eine Eiche fällen. Brannte das Gebäude vollständig nieder, hatte er «nach biderber Leute Erkanntnus» Holz für den Neubau zu liefern. Die Zezikoner Zehntscheune fiel 1630 wegen Unachtsamkeit der Hausleute dem Feuer zum

²⁷ STATG 73630, Revidierte Vorschriften 1767; 73632, Zehntmandat, 9.10.1767; Memorial betr. Trottenstreit 1769; Pro memoria 1769; Probation, s. d., um 1769; Urteil des Landvogteiamtes, 9.10.1769; Information betr. die Rechte der Komturei bezügl. der Weintrotten, Dezember 1769; Appellationsbrief des Lv, 12.12.1769; Vergleich zwischen der Komturei und der Familie Vollenweider, 14.7.1770; Vergleich zwischen Quartierhptm Bosch und der Komturei, 18.7.1770; Ber des Ritterhauses an Lv, s. d. (um 1770); 73637, Vis instrument 1713; 73638, Vis instrument 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; Mandat Verw Vetters, 30.9.1764; 73675, Urbar 1662.

Opfer. Als Ersatz kaufte Verwalter Albrecht einige Jahre später einen grösseren Schuppen, liess ihn abbrechen und auf dem Brandplatz wieder aufstellen²⁸.

6. Das Ritterhaus und die ihm unterstellten Gebäude

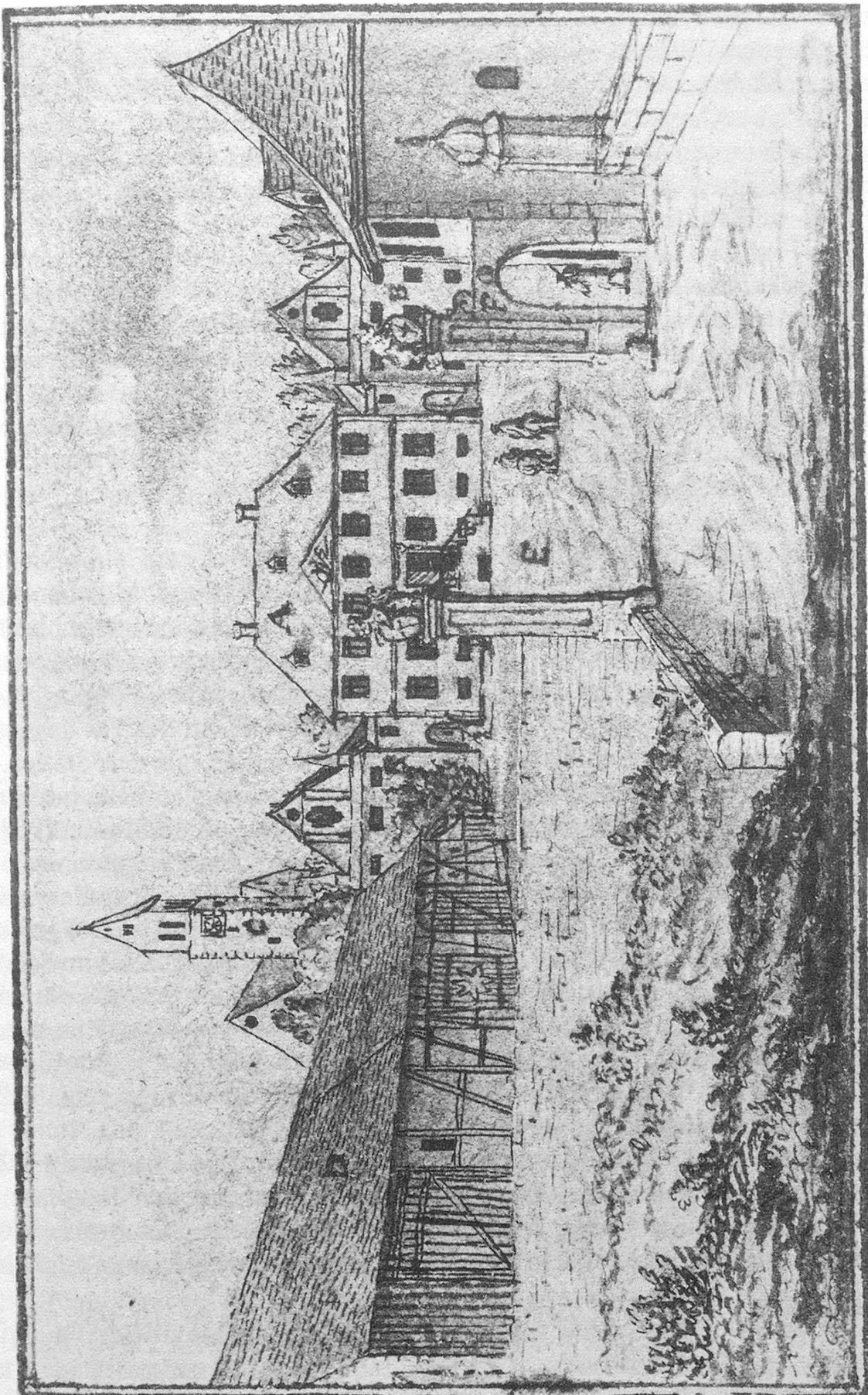
Die Komtureibauten

«Tobel ... samt zugehörigem Dorff ist ein herrliche Commeterey ...» Mit diesen Worten schildert die gegen Ende des 16. Jahrhunderts erschienene Chronik des Johannes Stumpf das Ritterhaus. Der älteste Baubeschrieb aus dem Jahre 1638 erwähnt neben der Schaffnerei, die als Hauptgebäude gelten kann, ein Backhaus, die Kanzlei, eine Trotte und eine Scheune mit Ställen. Mauer und Graben umfassten den ganzen Bezirk, der damit eine bescheidene Wehrhaftigkeit zeigte. Vom Dorf und vom Hartenautobel her führte je ein Tor in den Hof. Neben dem hintern Zugang legte Komtur von Rosenbach 1636 einen kleinen Lustgarten an, der in den folgenden Jahrzehnten jedoch rasch zu einem Krautgarten verkam. In seiner Nähe befand sich auch eine Trotte, die Rosenbach 1640 abbrechen und innerhalb der Mauer neu aufstellen liess. Nach den ältesten Abbildungen, den Stichen von Jeremias Wolf und David Herrliberger aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, präsentierten sich die Schaffnerei und die rechtwinklig dazu stehende Kanzlei grösstenteils als Riegelbauten. Gegen das Dorf hin erhob sich schmal und hoch das Pförtnerhaus.

Aus den Akten lässt sich nicht eindeutig feststellen, wann die Komturei das auf den Bildern wiedergegebene Aussehen gewonnen hat, doch weisen einige Indizien auf das beginnende 16. Jahrhundert hin. Nach Stumpf hat der 1501–1524 regierende Komtur Konrad von Schwalbach «das Hauss an Gebeuw träftentlich geziert und wolerbessert.» Sein zweiter Nachfolger Gyss von Gyssenberg soll nach einem Abschied aus dem Jahre 1537 einen grossen Bau aufgeführt haben. Vielleicht trug ihm dies den Ruf ein, Misswirtschaft und Verschwendug getrieben zu haben. Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts dürfte sich dann am Bestand des Ritterhauses nur noch wenig geändert haben.

1627 bemängelten die Visitatoren, die Komturei befindet sich in einem so schlechten Zustand, «dass es eine Schande und ein Spott» sei. Möglicherweise war dieses Urteil jedoch beeinflusst durch den Streit zwischen dem Orden und dem Komtur von Roll. Konrad von Rosenbach nahm in den folgenden Jahrzehnten umfangreiche Renovationen vor. Er schuf durch einen Anbau Raum für eine Stube und eine Kammer, zog eine Brandmauer hoch, errichtete eine Rauchkammer, einen Keller und einen Kornspeicher und stellte einen zusammengestürzten Schopf wieder auf. Verwalter Albrecht allein will über 4000

28 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73619, Elb über den halben Kehlhof zu Bussnang, 17.4.1630; 73624, Vertrag vom 30.5.1509; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761, 1713; 73638, Vis Prot 1660, 1679; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.



Lavierte Federzeichnung auf Blaupapier, 2. Hälfte 18. Jahrhundert. (Zentralbibliothek Zürich).

Gulden verbaut haben. Bereits 1656 lautete das Urteil der Visitatoren denn auch günstiger: Sie bemerkten, das Ritterhaus liege an einem «lüstigen Ort», die Gebäulichkeiten seien zwar «altfränkisch», aber gut unterhalten. 1660 wird erstmals ein sechseckiger Brunnen im Hof und ein Waschhaus erwähnt, welches auch als Sommerhaus diente. 1679 erscheint das Pförtnerhaus; damals zählte man insgesamt fünf Ställe für die Milchkühe, das Mastvieh, die Schweine, die Arbeits- und Reitpferde.

Das Fest des Apostels Mathias 1692 war für das Ritterhaus ein schwarzer Tag. Mittags um zwei Uhr krachte ein Teil des Hauptgebäudes mit zwei Ställen donnernd in sich zusammen, ohne dass jemand zu Schaden kam. Nachdem der Schutt weggeräumt war, entstanden 1693/94 ein neues Stockwerk und drei Schütten für Getreide. Die Untertanen karrten mit ihren Fuhrwerken Ziegel aus der Matzinger Hütte sowie Kalk aus Elgg, Pfyn, Wil und Matzingen herbei. Nachdem auch das Kanzleihaus schadhaft geworden war, brachte man 1713 die Amtshäuser im Hauptgebäude unter¹.

Im 18. Jahrhundert entsprachen die uneinheitlichen und als altmodisch empfundenen Bauten dem gesteigerten Bedürfnis nach herrschaftlicher Repräsentation nicht mehr. Ausserdem hatte sich ihr Zustand derart verschlechtert, dass der Ordenstresor 1737 beim Amtsantritt von Komtur von Schönau auf die Erträge des Vakanzjahres und die Hinterlassenschaft seines Vorgängers verzichtete, damit der neue Herr das Ritterhaus renoviere. In der Tat liess er die beiden Hauptgebäude abreißen. Lediglich die Scheune mit den Ställen, das Pförtnerhaus und die Umfassungsmauern blieben stehen. Der bekannte Architekt Jean Caspar Bagnato, der die Rathäuser von Delsberg und Bischofszell sowie das Schloss Mainau geplant hatte, entwarf eine dem Zeitgeschmack und den neuen Bedürfnissen besser angepasste Residenz. Mit der Schaufassade gegen den grossen Hof hin entstand 1744–1747 das von zwei zurückgesetzten Trakten flankierte Zentralgebäude. Über den beiden Kellern liess von Schönau im Erdgeschoss sechs Kammern und die Küche mit den nötigen Nebenräumen einrichten. Im ersten Stock zählte man sechs grosse und vier kleine Zimmer, alle mit teilweise noch heute vorhandenen Stuckdecken geschmückt. Im Flügelgebäude gegen den Berg hin waren die Fruchtschütte, das Holzlager und die Pferdeställe, im Seitengebäude gegen den Bach ein Fruchtboden, das Archiv und Werkstätten für Küfer und Schreiner untergebracht. Die Untertanen fuhren Holz aus den Komtureiwäldern in die Sägerei oder auf den Bauplatz und brachten Steine aus der Murg bei Münchwilen oder aus den Steinbrüchen in der Hartenau, in Weingarten oder Kalthäusern heran. Gips bezog man aus Schaff-

1. STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694, 1714; 73638, Vis Ber 1727, 1638, 1660, 1679; Inv 1685; Inv 2.5.1693; 73683 Baurechnung von Verw Bosch, 1.5.1693–1.5.1694; 73683, Urbar 1691 – EA 4,1 c, S. 820, 19.3.1537 – Johannes Stumpf, Schweizer Chronik 1585, Buch V – KDM II, S. 345 ff.

hausen. Im Hof des Ritterhauses brannten die Maurer in einem eigens dafür errichteten Ofen Kalk und Ziegel. Der vielbeschäftigte Bagnato selbst erschien nur fünf Mal in Tobel, um die Arbeiten zu inspizieren. Weitere drei Male sandte er seinen Sohn. 1747 stand das neue Haus, welches rund 19 779 Gulden gekostet hatte, fertig da. Davor zierte anstelle des beim Abbruch zerstörten sechseckigen Brunnens ein neuer Trog mit einer hölzernen Säule «in schöner Schreinerarbeit» den Hof.

Auch die neuen Gebäulichkeiten befriedigten nicht vollständig. Der Keller unter dem Seitenflügel am Bach war anfangs wegen einer Wasserader unbrauchbar, doch liess sich der Schaden beheben. Beim Trakt gegen die Kirche hin machte sich schon früh starker Bergdruck bemerkbar, den Bagnato in seiner «Unbedachtsamkeit» nicht beachtet hatte. Die Mauern waren so feucht, dass Komtur von Hatzfeld bereits 1761 die Tragbalken ersetzen musste. 1768/69 erwog die Visitationskommission, die Wände gegen den Hang hin zu öffnen und als Bogengänge auszubauen, doch genügte es schliesslich, einen Graben zu ziehen. Komtur von Hohenlohe erneuerte 1768/69 den Flügel am Bach und wandelte wahrscheinlich bereits damals die dortigen Werkstätten in Zimmer um. 1787 befahl die Visitationskommission zudem, das Archiv besser gegen Feuer zu schützen. Das Hauptgebäude blieb bis zur Aufhebung der Komturei fast unverändert. Vor 1776 wurde lediglich eine Hauskapelle im oberen Stock untergebracht.

Über den sonstigen Baubestand gibt das Visitationsinstrument von 1761 einen Aufschluss. Bei der Pforte gegen das Dorf befand sich ein kleines Haus mit drei Zimmern. Rechts davon erhob sich ein weiteres mit einer Küche, einem Kellerlein und zwei Stuben für den Pförtner. Es wurde 1768/69 zusammen mit dem hinter der Residenz gelegenen Back- und Waschhaus neu aufgerichtet. In der grossen Scheune im vordern Hof lassen sich zwei Kuh- und zwei Schweinställe, ein Pferdestall, ein doppeltes Tenn, ein Wagenschopf und eine Trotte feststellen. Die Ringmauer um den ganzen Komtureibezirk wurde kurz vor 1776 samt den beiden Toren renoviert und die zur Kirche hinaufführende Treppe mit Steinstufen belegt.

Der Unterhalt der Komturei und der ihr unterstellten Kirchen, Pfarrhäuser, Trotten und Zehntscheunen erforderte eine grosse Menge von Baumaterial. Herr und Verwalter standen oft nicht wenig in Sorge, wie sie die Kosten in einem erträglichen Rahmen halten konnten. So plante man 1769 beispielsweise, einen Brennofen zu erstellen, um sich selbst mit Dachziegeln zu versorgen. Weil auch minderwertiges Holz als Heizmaterial verwendbar war, hoffte man, kostbare Schindeltannen zu sparen. Allem Anschein nach blieb der Plan jedoch unausgeführt. Insgesamt galt das Ritterhaus im Laufe der Jahrhunderte als gut

unterhaltene, stattliche Anlage, auch wenn besorgte Klagen hin und wieder nicht zu überhören sind².

Ähnlich wie die Architektur hielt sich auch die Ausstattung des Ritterhauses in einem bescheidenen Rahmen, wobei jedoch auf einen gewissen soliden, herrschaftlichen Glanz Wert gelegt wurde. Der streitbare Komtur Johann Conrad von Roll soll zwar bei seinem Abzug um 1629 das Haus fast völlig ausgeräumt und sogar die Weinfässer mitgenommen haben. Nach dem Visitationsprotokoll von 1627 war zudem die Leinwand damals so schlecht, dass es eine Schande gewesen sei. In den folgenden Jahrzehnten erwarben die Komture jedoch verschiedene Möbel, unter anderem eine eingelagerte Bettstatt und eine Schlaguhr. Allein für bessere Leintücher gab Verwalter Albrecht 100 Gulden aus, doch galten 1685 bereits viele Stücke als alt, defekt und wertlos.

Silberzeug war immer nur in geringen Mengen vorhanden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam zwar das eine oder andere Stück dazu. Vieles scheint jedoch im Laufe des zweiten Villmergerkrieges 1712 nach Deutschland geflüchtet und nicht wieder zurückgebracht worden zu sein. Die Zürcher Offiziere, die eine Zeitlang in Tobel einquartiert waren und jeweils im Ritterhaus speisten, liessen nach Angaben des Administrators zudem vier silberne Löffel und zwei Messkannen mitlaufen. Verluste traten auch bei den häufigen Wechseln der Verwalter ein, weil mancher sein eigenes Silber von dem des Hauses nicht auseinanderhalten konnte oder wollte. Selten werden grössere Zugänge erwähnt. Es war jedenfalls eine grosszügige Geste, als Komtur von Merveldt 1711 einen Service mit 44 Tellern und zwei grossen und vier kleinen Schüsseln aus englischem Zinn nach Tobel schickte.

Ähnlich bescheiden blieb der Bildschmuck, der jeweils aus 15 bis 20 Ölgemälden oder Stichen bestand. Hinzu kamen hin und wieder textile Wandbehänge oder Tischteppiche. Lediglich 1694 wird ein Bodenteppich im Zimmer des Herrn erwähnt. Dass der Ritterorden in Tobel kaum ein militärisches Gepräge zur Schau trug, zeigt ein Blick in die Waffenkammer. Noch 1627 verzeichnet der Visitationsbericht vier weisse und sieben schwarze Harnische. 1685 war nur noch ein Panzer mit aufgemaltem Malteserkreuz ohne Helm vorhanden. Dagegen werden zwei lange Flinten, ein Karabiner, ein gezogenes Rohr, vier Paar Pistolen, zwei Rapiere und ein Stossdegen aufgeführt. Beim letzteren handelt es sich wohl um den 1700 genannten Zweihänder, vermutlich ein altes Richtschwert. Um 1752 fanden sich im Ritterhaus überhaupt keine Waffen mehr vor.

2. PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 7362, Instrumentum notariale, 29.1.1737; 73637, Vis Instrument 1761; 73638, Generalübersicht der Kosten wegen der Neuerbauung der Kommende Tobel, 1744–47; Baurechnung 1744; Verfügung der Kommission für die Untersuchung der Kommende Tobel, 20.7.1787; Ber über die Melioramente ... 1795; 73639, Inv der Kommende Tobel, 23.–29.12.1807; 73648, Vortrag an das Provinzialkapitel, 19.6.1769; 73686, Urbar 1770 – KDM II, S. 345 ff.

Beim Abbruch der alten Kommende ging ein Teil des bisherigen Mobiliars verloren. Die Komture von Schönau und von Hatzfeld beschafften einiges. Letzterer hinterliess der Nachwelt sein lebensgrosses Porträt, das heute dem Kanton Thurgau gehört. Sein Nachfolger, Komtur von Hohenlohe, teilte den ersten Stock des Hauptgebäudes neu ein und verlieh ihm einen festlicheren Charakter. Tannenböden wurden mit Eichenriemen durchsetzt, Wände mit englischem Stoff tapeziert, Vorhänge und Lamperien an den Fenstern angebracht. Die Akten zählen vier neue, teils bemalte Fayenceöfen, einen weissen Ofen, mehrere eingelegte Kommoden, Fauteuils, Sessel und sogar ein «royal» gefertigtes Liegebett auf. Wichtigster Empfangsraum war der heute noch erhaltene, mit Stukkaturen und einem welschen Kamin verzierte Saal. Man darf wohl annehmen, dass Hohenlohe das Rittergut zu einem Landadelssitz ausgestalten und ihm einen Abglanz deutscher Fürstenhöfe verleihen wollte³.

Kirche und Pfarrhaus von Tobel

Der älteste Teil des heutigen Tobler Kirchenbezirks, die untere Partie des Turms, dürfte im späten 13. Jahrhundert als Wehranlage zur Sicherung des Ritterhauses erbaut worden sein. Der Bemerkung im Visitationsinstrument von 1776, er habe als Überrest eines gräflich toggenburgischen Schlosses zu gelten, wird man sehr vorsichtig gegenüberstehen müssen. Möglicherweise wohnten die ersten Johanniter darin, bevor bessere Behausungen im Tale entstanden. Bis in die Neuzeit hinein diente der Turm Verteidigungszwecken. Noch 1694 wird berichtet, er sei von einem tief in den Felsen gehauenen Graben umgeben.

Aus der Gründungsurkunde von 1228 lässt sich schliessen, dass in Tobel bereits damals eine Kirche existierte. Wahrscheinlich stand sie unterhalb des Wehrturms im Tal. Im Jahre 1489 rekonzilierte sie der Konstanzer Bischof und weihte auch einen Altar in der neuerbauten Friedhofskapelle ein. Kurz vor der Reformation segnete er 1518 das Gotteshaus nochmals. Nach dem Bildersturm im Jahre 1529 galt es bis 1642 als profaniert. Gyss von Gyssenberg richtete 1534 den Hochaltar, sein Nachfolger Adam von Schwalbach 1565 die beiden Seitenaltäre wieder auf. Die älteste Beschreibung aus dem Jahre 1627 nennt das Beinhaus als nördlichen, die Ritterkapelle als südlichen Anbau der Kirche. 1636 gab Komtur von Rosenbach dem Bildhauer Thomas Kurz aus Biberach, dem Maler Franz Arparel aus Freiburg und dem Schreiner Daniel Büchli aus Tobel den Auftrag, einen neuen Hochaltar zu gestalten. Er wurde zusammen mit der Kirche am 1. Oktober 1642 von Weihbischof Johannes von Pressberg konsekriert. Zwei Jahre danach stiftete die Rosenkranzbruderschaft einen weiteren Altar.

Grundsätzlich mussten die Pfleger die Gebäulichkeiten aus dem Kirchengut unterhalten. Die Herrschaft war nur verpflichtet, das Holz zu liefern, Wein,

3. PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1660, 1679; Meliorament 1642; Inv 1685, 1686, 1696, 1700, 1752, 1766; 73639, Komtureirechnung 1643/44.

Salz und Brot für die Kommunion zu reichen und einen Teil der Ausgaben für die Ritterkapelle zu tragen. Dort brannte ein Licht, welches Konrad von Schwalbach 1521 gestiftet hatte, weil er hier begraben sein wollte. Für das Öl hinterlegte er 60 rheinische Gulden. Später übertrug die Komturei die Sorge um die Ampel dem Kirchengut gegen eine einmalige Zahlung von 200 Gulden. Die Herrschaft kam überdies für das Dach des Wehrturmes auf, besoldete den Mesmer für das Richten der Uhr und trug auch die Kosten für das Gefängnis, das sich in einem Häuschen neben dem Turm befand.

Im 17. Jahrhundert wurde an der Kirche neben dem Komtureigebäude, wenn man vom Neubau der Sakristei um 1649 absieht, wenig verändert. 1660 befahlen die Visitatoren, die brandgefährlichen Schindeln durch Ziegel zuersetzen. Der Dachreiter über dem Gotteshaus, in welchem 1638 zwei Glocken hingen, blieb vermutlich im alten Zustand. Im Wachtturm, der auch die Uhr trug, läutete an Sonn- und Feiertagen sowie bei Begräbnissen und Prozessionen jeweils eine grosse Glocke. 1661 zersprang sie und wurde im folgenden Jahr durch Hans Conrad Flach neu gegossen, wobei er verschiedene Heiligenreliquien einliess. 1663 erwarb Kirchenpfleger Galli Hug von Leonhard Rosenlächler in Konstanz zwei weitere Glocken, die in den grossen Turm aufgezogen wurden. Bereits 1690 goss der Zuger Ludwig Kaiser auf dem Platz in Tobel die grosse Glocke zusammen mit einer kleineren erneut um. Zwischen 1662 und 1694 muss eine weitere angekauft worden sein, so dass im Wehrturm nun vier, im Dachreiter über der Kirche zwei Glocken läuteten. 1703 fertigte Augustin Müller aus Waldkirch zudem für 318 Gulden eine neue Uhr.

Die Paramente bezeichneten die Visitatoren 1627 als schlecht. Sie schoben die Schuld daran auf Komtur von Roll, weil er zwar das Einkommen des Hauses bezogen, sich aber nicht um seine Pflichten gekümmert habe. Diese Erklärung vermag nicht zu befriedigen, weil das Kirchengut und nicht von Roll für diese Kosten aufkommen musste. 1656 war dieser Missstand offensichtlich behoben.

Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts befriedigte es nicht mehr, dass Komtureigebäude, Kirche und Friedhof nebeneinander in der engen Talsohle lagen. Auf dem felsigen Boden war es zudem mühsam, Gräber auszuheben. 1611 berichtigte die Tagsatzung den Komtur, einen bessern Platz für den Friedhof zu suchen und ihn mit Mauern einfassen zu lassen; doch geschah vorderhand nichts. In zunehmendem Masse fühlte die Herrschaft sich durch die Nähe der Untertanen gestört, wenn sie das vordere Tor durchschritten und, den Hof durchquerend, den Weg in die Kirche nahmen. Die Ansteckungsgefahr in Pestzeiten, aber auch der Mutwille einzelner Gottesdienstbesucher, die vor oder nach der Messe in der Residenz umherliefen und Küche und Zimmer besichtigten, veranlassten Komtur von Sturmfeder 1629, für die Kirchgänger einen Weg hinter dem Ritterhaus hindurch anzulegen. Einige von ihnen, allen voran die Tägerscher, weigerten sich jedoch, ihn zu benutzen, so dass der Landvogt sie schliesslich zum Gehorsam bringen musste. Lediglich die Bewohner der beiden

Freisitze Tägerschen und Wildern durften wie bisher den Hof überqueren. Diese Bestimmung enthüllte eine andere mögliche Ursache für das Vorgehen des Herrn. Er suchte offensichtlich, dem aufkeimenden absolutistischen Denken folgend, seine Untergebenen auf respektvolle Distanz zu halten.

Als an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Kirche für die wachsende Bevölkerung zu klein wurde, entschlossen Herrschaft und Untertanen sich 1706, das bisherige Gotteshaus niederzureißen und auf dem Felsen neben dem Turm einen Neubau zu errichten. Auch der Friedhof wurde dorthin verlegt. Verwalter und Kirchenpfleger beauftragten den Zimmermeister Konrad Kreier, den Dachstuhl und die Empore samt Säulen und Treppen aufzurichten. Das Holz fällte er auf seine Kosten in den Komtureiwäldern, wobei ihm der «Beilhieb der Fronleute» zustand. Weil der Kirchenrat seinen Fähigkeiten wenig traute, musste Baumeister Johann Heim für ihn bürgen. Wahrscheinlich führte er die Maurerarbeiten aus. Im Sommer 1706 schütteten die Untertanen den Graben um den Wehrturm zu und zogen bis in den Spätherbst hinein frondienstweise die Mauern hoch. Im Frühjahr 1709 stand der Bau fertig da. Nun überstiegen die Kosten von 7450 Gulden die Kraft des Kirchenfonds bei weitem, so dass eine breitere Trägerschaft nötig wurde. Nach einem vor die Reformation zurückreichenden Stiftungsbuch hatten vor allem Tobel und Tägerschen das Gut zusammengetragen. In der Gegenreformation wurden die Gläubigen aus den andern Gemeinden der Herrschaft gnadenhalber zum Gottesdienst zugelassen, weil in ihren Pfarrkirchen der neugläubige Kultus Einzug gehalten hatte. Sie trugen jedoch fast zwei Jahrhunderte lang nichts an die Kosten bei. Der Komtur und die Pfleger argumentierten nun, auf diese Weise seien die evangelischen Kirchen zu Lasten des Tobler Fonds geschont worden, weshalb sie nun zum Neubau beitragen müssten. Da alle Kirchengüter innerhalb der Herrschaft dem Ritterhaus inkorporiert waren, konnte es leicht darauf zurückgreifen. Das Tobler Gut steuerte nun an die Bauschuld 2100, die Rosenkranzbruderschaft 500 Gulden bei. 4000 Gulden verzinsten die Kirchen Affeltrangen und Märwil, weitere 800 Gulden die Rosenkranzbruderschaft und die Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen. Wohl deshalb nahmen seit 1708 Mitglieder aus Affeltrangen und Zürich in der Tobler Pflegschaft Einsitz. Auch in späterer Zeit zog das Ritterhaus die Fonds von Affeltrangen und Märwil vor allem zur Finanzierung von Bauauslagen bei. Es betrachtete alle Kapitalien als ein einziges Kirchengut, was den Katholiken nicht wenige Vorteile bot.

Auch nach diesen Zuschüssen gestaltete sich die Finanzlage der Tobler Kirche nicht rosig. Sonntag für Sonntag erinnerten die Pfleger die Gläubigen im Gottesdienst mit dem Kollektenbeutel an den kostspieligen Entscheid von 1706. Mit Schrecken dachten sie daran, in welcher Lage sich die Gemeinden befänden, wenn das noch unbezahlte Gebäude abbrennen würde. 1712 beschloss der Kirchenrat, beim Opfergang an den vier Hochfesten ein «Nebenschüsslein» aufzustellen, um Geld hereinzuholen. Vier Jahre später entzog man

der Kapelle Kaltenbrunnen nochmals 100 Gulden, der Kirche Affeltrangen 900 Gulden, versprach aber, diesen Gotteshäusern ebenfalls beizustehen, wenn sie sich in einer ähnlichen Notlage befänden. Noch 1713 war Augustin Müller aus Waldkirch für die Uhr, die er 1703 geliefert hatte, nicht entschädigt worden. Wahrscheinlich tat auch die Komturei in dieser Zeit das ihre, indem sie die Unterhaltspflicht für das Chor übernahm.

Die letzte Finanzspritze scheint die Lage doch sehr verbessert zu haben, denn bereits 1717 baute die Kirchengemeinde wieder. Maurermeister Joseph Mathis erhöhte den Turm um den zurückgestuften obren Teil und brachte das bisher an der Nordwestkante eingelassene Zifferblatt der Uhr mitten in der neuen Fassade an. Nebenbei sei erwähnt, dass Komtur von Merveldt 1713 auf seine Kosten für sich und den Pfarrer zwei neue Stühle ins Chor setzen liess.

Der Visitationsbericht von 1761 vermerkt in der Kirche vier dunkel gebeizte, teilweise vergoldete Altäre. An Ausstattung werden aufgeführt ein grosses Kreuz im Chorbogen, die teilweise vergoldeten Statuen der Mater dolorosa und des Evangelisten Johannes, die von Magdalena Frölich von Braunau gestifteten vierzehn Stationen des Kreuzwegs sowie zwei vom Komtur geschenkte Bilder, die Kreuzauffindung darstellend. 1765 verfertigte der Eremit Johannes Bayerer aus Sipplingen mit seinen Gesellen zudem einen neuen Altar. Vierzehn Jahre vorher hatte der Visitator Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen in Rom die bereits 1731 aus der Kalixtuskatakomben gehobenen Gebeine des Märtyrers Innozentius nach Tobel bringen und in einem Prunksarkophag auf einem Altar ausstellen lassen. 1787 wurde die Kultstätte bei einer Umgestaltung des Chores an die Nordwand gerückt. Damals liessen die Pfleger auch neue Bilder für die Seitenaltäre malen. Weitere Umbauten wurden erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen.

Beim Abbruch der alten Kirche hängte man die beiden Glocken aus dem Dachreiter in den ehemaligen Wehrturm. Jedenfalls führt das Visitationsinstrument von 1761 darin fünf Glocken und ein kleines Glöcklein zum Zeichengeben auf. 1803 liess die Kirchengemeinde die kleine und die Mittagsglocke nach Konstanz bringen, wo Joseph Leonhard Rosenlächler sie umgoss und wieder in den Turm aufziehen liess. Das Geld dafür spendeten die Gläubigen, wobei Komtur von Hohenlohe 18 Louisdors zuschoss.

Spärlicher als über die Kirche fliessen die Nachrichten über das Pfarrhaus. Bis zur Reformation lebten die Geistlichen im Ritterhaus. Kurz danach muss das erste hölzerne Pfrundhaus auf einem «Bergli» oberhalb der Komturei errichtet worden sein. Um 1630 war es dem Einsturz nahe, so dass der Priester eine Zeitlang in einer Wohnung neben der Schmiede hauste. Im Jahre 1638 liess Konrad von Rosenbach für rund 1110 Gulden anstelle des alten das heutige Pfarrhaus aufrichten, zu welchem neben einem Kraut- und Baumgarten eine Scheune, ein Stall sowie eine Kornschütte gehörten. 1712 zertrümmerten die Zürcher Soldaten die Fensterscheiben, rissen Schlösser weg und traten Türen

ein. Pfarrer Kränzlin behob die Schäden auf seine Kosten. Der Kollator seinerseits schritt 1762 und 1776 zu Renovationsarbeiten. Er kam jedoch nie vollumfänglich für den Bau auf. Oft lieferte er nur das Holz oder überband dem Pfarrer sonst einen Teil der Ausgaben⁴.

Die Pfarrkirchen von Affeltrangen und Märwil

Grundsätzlich war das Ritterhaus für den baulichen Zustand der in seinen Kollaturpfarreien gelegenen Kirchen und Pfarrhäusern verantwortlich, auch wenn meistens die Kirchengüter die Auslagen deckten. Im Folgenden soll ein knapper baugeschichtlicher Überblick versucht werden.

Das Gotteshaus zu Affeltrangen war, wenn die mehrfachen Aussagen in den Quellen stimmen, ursprünglich die Hauptpfarrkirche der Herrschaft Tobel. 1275 übergab Graf Wilhelm von Toggenburg den Kirchensatz an den Johanniterorden. Eine Altarweihe fand 1289, eine Rekonziliation 1480 statt. In beiden Fällen dürften die Gebäude vorher ganz oder teilweise erneuert worden sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren bereits wieder Handwerker an der Arbeit. 1508 setzten sie zwei von Konrad von Schwalbach und seinem Schaffner Johann Bannwart gestiftete, heute noch vorhandene Glasgemälde in die Fenster ein. Neben die von 1435 datierte Glocke hängte die Gemeinde 1502 eine durch Niklaus Oberacker aus Konstanz gegossene grosse Glocke in den Turm und beschaffte 1523 von Hans Schlosser aus Wil eine Zeitglocke. Während der Glaubenserneuerung hielt ein Prädikant in der Affeltranger Kirche Einzug, doch suchte der Kollator zielbewusst, sie zurückzuerobern. Ein Altar aus reformatorischer Zeit betonte die Ansprüche der Katholiken. Im Laufe des 17. Jahrhunderts vermehrten sie die bereits 1638 erwähnten Gottesdienste allmählich und hielten seit 1739 jede Woche eine Messe. Nachdem 1669 Boden, Bestuhlung und Fenster erneuert worden waren, brachte ein Abkommen nach langen

4. PAT, Urkunde, 12.6.1611; Inv 30.4.1635; Akkord wegen einer gesprungenen Glocke, 1662; Quittung, 3.12.1663; Vertrag mit Glockengiesser Kaiser, 20.7.1690; Akkord mit Zimmermeister Kreier, 17.5.1706; Prot des KiR. 3.6.1708; Baurechnung 1708; Publicatum, die freiwillige Beisteuer zur Tilgung der Tobler Kirchenbauschuld betr., 12.6.1712; Vortrag an die Vorgesetzten der kath Gde Tobel, 2.10.1712; Liquidation mit Landrichter Bosch, s. d. (um 1712); Memorial Augustin Müllers, Waldkirch, 11.3.1713; Akkord wegen dem neuen Altar 1765; Hohenlohe an den Guardian in Ffd, 8.4.1773; Vis Prot 1776; Inv der Kirche Tobel 1787; Vertrag mit Glockengiesser Rosenlächler, 29.1.1803; Schein des Zollamtes Konstanz, 29.11.1803; Aufstellung der Kosten und Sammelrodel für die neue Glocke 1803; Rechnung Rosenlächlers 1803; Quittung Rosenlächlers, 1.2.1805; Auszug aus den Kirchenrechnungen 1795–1818; Begründung der Rechtsansprüche ... 1810; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Memorial von Pfr Amandus Ledergerb, s. d. – STATG 7365, Landvogteilicher Kompromiss, 17.5.1629; 73656, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1713, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Melioramente 1642, 1795; Rechnung wegen der neuen Kirchenuhr 1703; Akkord betr. den Tobler Turm, 6.5.1717; Akkord mit Glockengiesser Rosenlächler, Juni 1803; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73643, Prot des KiR, 5.7.1716; 73650, Rapport der Untersuchungskommision für Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770; 73687, Urbar 1796 – Kuhn I, S. 324 ff. – KDM II, S. 332 ff.

Streitigkeiten zwischen beiden Konfessionen im Jahre 1696 eine weitere Umgestaltung. Die Katholiken schoben den alten Stein an die Chorwand zurück und setzten einen Altar ohne Standbilder und Seitenflügel darauf. Wahrscheinlich liessen sie damals das 1776 erwähnte Kreuzigungsbild malen. Der Komtur erweiterte den Chorbogen und restaurierte Kanzel, Stühle und Fenster. Später schloss er das Chor mit einem Holzgitter ab. Den Evangelischen erlaubte er einen neuen Taufstein. Die Paramente versorgten die Katholiken in einem tannenen Schrank in der Sakristei. Der Friedhof mit dem Beinhaus blieb jedoch trotz aller Vorstösse der Gegenseite im Besitz der Evangelischen. Sein Unterhalt gab Anlass zu häufigen Klagen. 1714 beschwerten sich die Kirchenpfleger, die Mauer sei morsch und es fehle ein Tor, so dass das Vieh frei zwischen den Gräbern hindurchlaufe. Grundsätzlich finanzierte das Kirchengut alle Ausgaben für das Gotteshaus wie den Turm, der noch bis 1900 mit Holzsindeln gedeckt war.

Zu häufigen Konflikten Anlass gab das Affeltranger Pfarrhaus. Das Visitationsinstrument von 1638 bezeichnete es als schlecht. Vor 1656 verkaufte es der Kollator und liess ein neues Gebäude für 804 Gulden mit Scheune, Stall und einem Brunnen aufrichten, umgeben von einer Hofpünkt sowie einem Kraut- und Baumgarten. Vorher hatte der Prädikant lange in einem Bauernhaus gewohnt. Strittig war zeitweise die Unterhaltpflicht. Die Komturei versuchte, sie der Gemeinde zu überbinden, die erfolgreich Widerstand leistete. Die Geistlichen mussten sich jedoch an den Kosten beteiligen, was sie widerwillig taten. Nach verschiedenen Reparaturen in den Jahren 1694/95 war das Pfarrhaus um 1750 in einem trostlosen Zustand. Der Keller glich einer Jauchegrube und die Scheune drohte einzustürzen. Der Kollator musste es 1755 fast von Grund auf erneuern. Nachher erklärte der Pastor ausdrücklich, er sei mit seiner Unterkunft nun zufrieden.

Bereits 1216 lässt sich in Märwil ein Priester nachweisen, noch bevor die Kirche 1275 in die Hand des Ritterhauses gelangte. 1489 weihte der Bischof von Konstanz den rechten Altar, 1520 das Chor und zwei Altäre. Man kann annehmen, dass die Kirche damals gründlich erneuert worden war. In der Reformationszeit verlor die evangelisch gewordene Gemeinde ihren Pfarrer und musste sich 1569 als Filiale Affeltrangen anschliessen. Lange Zeit erinnerte ein Altarstock im Chor an den Anspruch der Katholiken, die Messe wieder einzuführen. Im Landfriedensvertrag von 1713 mussten sie dieses Ziel aufgeben, doch war der Stein vermutlich schon vor 1656 entfernt worden. Der Friedhof, der ohne Beinhaus blieb, stand ebenfalls allein den Evangelischen zu. Für den Unterhalt der Gebäude sorgte das Kirchengut, doch wurde es bis zur Aufhebung der Komturei offenbar nur selten beansprucht. 1656 befahl die Visitationskommission, anstelle der Wappen der Kirchgenossen dasjenige des Ordens auf die Mauern zu malen. Um 1730 renovierte man das Gotteshaus zumindest teilweise. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1638 fanden sich im Dachreiter über dem

Chor ausser dem Uhrwerk zwei Glocken. Eine weitere wurde 1776 beschafft. Im Jahre 1883 fiel die Kirche mit 11 Häusern einem Dorfbrand zum Opfer⁵.

Die Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen

In die Pfarrei Tobel eingegliedert war die aus dem 13./14. Jahrhundert stammende Kapelle Braunau. Da die Komturei bereits damals bedeutenden Besitz in der Gemeinde erworben hatte, gehörte sie wohl auch zu den Stiftern. Während der Reformation wandten sich die Braunauer mehrheitlich dem evangelischen Glauben zu. Weil die Kirche jedoch kaum Pfarreirechte besass, konnte der Kollator sie leicht zu seinem Glauben zurückholen. Die Evangelischen bewahrten lediglich das Begräbnisrecht auf dem Friedhof, mussten aber den Zaun darum herum mitunterhalten, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch eine Mauer ersetzt wurde. Im Laufe der Zeit hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, dass jede Konfession ihre Toten auf einem gesonderten Teil beerdigte. Erst 1737 schritt man zu einer formellen Teilung des Friedhofs, wobei die Katholiken die südliche, die Protestanten die nördliche Hälfte behändigten. Trotz aller Bemühungen erlangten die Evangelischen das Recht nicht, die Abdankungen in der Kapelle abzuhalten, doch ordneten die regierenden Orte 1693 den Bau eines Vorzeichens an, damit wenigstens der Prädikant vor den Unbilden der Witterung geschützt sei. Um 1712 war allerdings noch nichts geschehen. Nach der Teilung erhoben sich hin und wieder Konflikte um die Unterhaltpflicht der Friedhofmauer, so etwa 1761, als eine grössere Reparatur nötig wurde. Mit dem Bau der evangelischen Kirche im Jahre 1807 ging auch der Gottesacker ganz in katholische Hände über.

Die Kapelle erhielt sich ohne Beiträge des Ritterhauses aus ihrem schmalen Kirchengut, doch mussten die katholischen Braunauer auf dem Steuerwege gelegentlich etwas zuschiessen. An Baunachrichten ist wenig überliefert. Kurz vor 1653 liess Verwalter Rüti das Türmchen neu mit Schindeln decken. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine umfassende Renovation. Jedenfalls schenkte zu dieser Zeit, im Jahre 1645, der Herrschaftsvogt Galli Hug von Atzenwilen der Kapelle das heute noch vorhandene Sebastiansbild von Hans Ulrich Rysse zu Wil. Eine weitere Erneuerung wird vor 1761 gemeldet. An Inventar erwähnt das Visitationsprotokoll von 1638 einen kleinen Altar ohne geweihten Stein, eine Kanzel und eine Fahne. Kelch und Paramente brachte der Tobler Pfarrer mit, der nur selten in Braunau Gottesdienst hielt. 1685 stiftete

5. PAT, Rapport des KiR, 16.7.1806; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73631, Klage der Hsch Tobel, s. d. (um 1712); 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Rechnung über die Bauten an Pfarrhäusern 1694/95; Melioramente 1795; 73650, Urkunde über die Altarweihe in Märwil, 27.6.1489; Urkunde über die Kirch- und Altarweihe in Märwil, 3.2.1520; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73686, Urbar 1770 – STAZ A. 267, Affeltranger Kirchenrechnungen 1625, 1626, 1627 – PAT, Vis Prot 1776 – KDM II, S. 3 ff, 265 ff. –

Ulrich Ruckstuhl von Oberhausen eine monatliche Messe. Im Laufe der Zeit verbesserte sich auch das Inventar. 1667 vermachtet Hans Ruckstuhl der Kirche einen Kelch. 1679 werden zwei Messgewänder genannt, 1694 Messkännchen und ein Messbuch. Im Visitationsprotokoll von 1776 sind weiter aufgeführt: ein Holzkruzifix, vier Kerzenstöcke aus Messing, drei Konviviumstafeln und ein Rauchfass mit Schiffchen. Im Türmlein läuteten jeweils zwei Glocken, wovon eine möglicherweise aus der Gründungszeit der Kapelle stammte.

Im Jahre 1662 liess Adam Lauchenauer in Kaltenbrunnen am Pilgerweg von Konstanz nach Einsiedeln eine dem hl. Jakobus geweihte Kapelle erbauen. Er stiftete überdies einen Kelch samt den Messkännchen, ein Messbuch, die nötigen Paramente sowie ein Kapital von 500 Gulden für den Unterhalt des Kirchleins. Vom Ertrag gehörten 10 Gulden dem Tobler Pfarrer, der dafür jährlich zwölf Messen lesen musste, bis in Affeltrangen wieder ein katholischer Priester amten würde. Dann sollte dieser Verpflichtung und Einkommen übernehmen. Lauchenauer bestimmte ausdrücklich, dass die Kapelle eine Privatstiftung sei, an welche die Öffentlichkeit keine Ansprüche stellen könne. Wenn Kaltenbrunnen sich also dem neuen Glauben zuwenden sollte, müsste darin der katholische Gottesdienst weitergehen. Noch im Gründungsjahr bestätigten der Konstanzer Bischof und der Orden, an den die Kollatur überging, die neue Stiftung. Das Gut wuchs rasch an und erreichte 1797 die beachtenswerte Summe von rund 5393 Gulden, so dass mehrfach Mittel für die ärmere Tobler Kirche abgezweigt wurden. Um 1760 nahm der Kollator eine wohl nicht sehr umfassende Renovation vor. 1780 bereits brach er die Kapelle ab, tauschte den Bauplatz gegen einen andern und baute sie für rund 981 Gulden wieder auf. 1792 wendete der Fonds nochmals 1014 Gulden auf, womit vermutlich die Ausstattung verbessert und der Innenausbau beendet wurde. 1796 schliesslich bereicherte Pfarrer Hofer die Kapelle mit einem Kreuzweg. Bereits 1776 hingen zwei Glocken im Dachreiter⁶.

Die Kirchen und Pfarrhäuser von Wängi und Matzingen und die Kapelle von Tuttwil

Die Wängemer Kirche wird schon 887 bei einer Beurkundung genannt und kam 1401 durch Kauf vom toggenburgischen Dienstmann In der Bündt an das Ritterhaus. Nachdem noch 1504 eine Kaplaneipfründe gestiftet worden war, trat die Gemeinde in der Reformationszeit zum neuen Glauben über und versteigerte Bilder und Statuen. Das Chor war damals so baufällig, dass die Decke

⁶ PAT, Vis Instrument 1776; Attestation, 3.4.1662; Konfirmation der Kapelle Kaltenbrunnen, 2.5.1662; Rechnungen der Kapelle Kaltenbrunnen, 2.10.1797; Verzeichnis verschiedener Archivalien, 22.3.1811, Ausgaben wegen der Schulstube Kaltenbrunnen, s. d. – STATG 73632, Vis Instrument 1656; 73637, Vis Instrument 1694, 1761; 73638, Vis Instrument 1638; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73687, Urbar 1796 – KDM II, S. 40 ff., 396 ff. – Matthey, Kaltenbrunnen.

einzustürzen drohte und der Priester am Altar sich seines Lebens nicht sicher fühlte, doch wurde der Schaden erst nach 1536 behoben. Gyss von Gyssenberg restaurierte in der Gegenreformation schrittweise den katholischen Kult in Wängi. Bereits 1532 liess er einzelne Kirchenzierden wieder anbringen. Die Evangelischen verloren ihren Prädikanten und wurden zwischen 1602 und 1857 vom Aadorfer Pastor versehen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1638 standen zwei Altäre im Gotteshaus, der eine vorn im Chor, der andere unter dem Bogen beim Übergang ins Schiff. Darauf hielt der Prädikant jeweils das Abendmahl. Da nur ein Altarstein geweiht war, legte ihn der Priester jeweils auf jenen Altar, auf welchem er die Messe feierte. An die Südwand des Chors schloss sich die Grabkapelle der Herren von Sonnenberg an. Neben der Kirche erhob sich das 1519/20 errichtete Beinhaus, in welchem ein unbenützter Altarstock stand. Im Dachreiter hing ein Glöcklein. Der Kirchturm, dessen Satteldach wenig vor 1515 auf einem älteren Unterbau entstanden sein muss, trug 1638 fünf Glocken, von denen mindestens drei in den Jahren 1430, 1516 und 1524 erworben worden waren. 1694 zählte man noch drei, 1776 wieder vier Glocken. 1535 installierte Paul Egli aus Wil eine neue Uhr.

Die Unterhaltpflicht der Gebäulichkeiten war dreigeteilt. Die Komturei kam für Chor und Beinhaus auf, die Herren von Sonnenberg für ihre Begräbniskapelle. Das Kirchengut trug die Kosten für Turm und Schiff, war jedoch so schwach, dass die Gemeinde häufig zusteuren musste. Um 1656 konnte man nicht einmal das ewige Licht dauernd brennen lassen. Komtur von Neuland bewog darauf einige Gemeindeglieder, wenigstens dafür etwas zu stiften. Auch das Ritterhaus gab freiwillig hin und wieder ein Geringes an die Kosten. Wahrscheinlich hatte die Gemeinde in den Kappelerkriegen 1529/31 zu stark auf die Kapitalien zurückgegriffen und kam später nicht mehr zu Geld. Am Ende des 18. Jahrhunderts versuchte sie, den Unterhalt des Turmes dem Kollator aufzubürden. Die Tagsatzung erkannte zwar ihre Armut, wies sie aber trotzdem ab, weil sie ihre Ansprüche nur ungenügend zu belegen vermochte.

Im Laufe der Zeit wurde das Gotteshaus verschiedentlich umgestaltet. Neben der Chorreparatur von 1636 sind Bauarbeiten in den Jahren 1464 und 1604 sowie eine Erweiterung um 1514/15 überliefert. 1641 und 1664 liess der Priester gegen den Widerspruch der Evangelischen Apostelbilder an die Wände malen. Er verteidigte sich gegen die Anfeindungen mit dem Argument, er erneuere nur vorreformatorischen Kirchenschmuck. Nach einer Chorrestauration zwischen 1648 und 1650 gestaltete man 1690 die Kirche um, als Pfarrer Rüttimann einen neuen Altar stiftete. Dabei vergitterten die Katholiken das Chor und die Altäre, um Übergriffen der Evangelischen vorzubeugen. Diese fühlten sich jedoch beengt und verlangten den alten Zustand. 1692 stimmten sie schliesslich einem Kompromiss zu, der ihnen das Recht auf einen eigenen Taufstein gab. 1712 kam der Komtur ihren Wünschen nach mehr Platz dadurch entgegen, dass er zwei Türen zumauern und eine Pforte ausbrechen liess. Eine Totalrenovation

des Gebäudes im Jahre 1774 schloss die Unterhaltsarbeiten während des Ancien Régimes ab.

Nach einer Neueindeckung im Jahre 1636 erfuhr das Beinhaus um 1650 eine grössere Restauration. Damals übernahm die evangelische Konfession den Grossteil der Kosten, um die Kapelle nicht ganz den Katholiken zufallen zu lassen. Trotzdem vergitterten diese 1684 die Fenster und setzten eine feste Türe ein. Sechs Jahre später verlegten sie offenbar einen Teil des alten Hochaltars in das Kirchlein und räumten 1709 die Gebeine aus, so dass sie im folgenden Jahre Messe halten konnten. 1754 liess der Komtur das Gebäude erneut überholen.

Nur spärlich fliessen die Nachrichten über den Wängemer Pfarrhof. Er bestand aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Kornschütte, Kraut- und Baumgarten. 1642 schritt die Komturei, welche für den Unterhalt verantwortlich war, zu einer gründlichen Erneuerung, weil der Wind die Scheune umgeworfen hatte. Weitere Bauarbeiten sind aus den Jahren 1694/95 und 1752 überliefert⁷.

Matzingen gehörte ursprünglich in den Pfarrverband von Wängi, besass jedoch in der Verena-Kapelle früh ein eigenes Gotteshaus. Der weite Weg zur Messe nach Wängi veranlasste die Gemeindeglieder, eine eigene Pfründe zu gründen und sich 1518 von Wängi zu lösen, wobei sie dem dortigen Pfarrer für den Verlust seiner Pfarrei-Rechte bis zum Ende des Ancien Régimes jährlich 12 Gulden geben mussten. Bereits damals hatte das Ritterhaus, welches das Patronatsrecht ausübte, sich ausdrücklich ausbedungen, dass es weder zu den Kosten des Pfarrhauses noch der Kirche beizutragen habe, sondern dass die Gemeindeglieder «die geferliche gueter und gebey tragen und erhalten» müssten. Diesen Sachverhalt bestätigten sie 1668 ausdrücklich. Insgesamt galt die Kirche als arm, ihr Gut als schlecht. In der Reformation näherten sich die Matzinger dem neuen Glauben und wandten sich nicht mehr von ihm ab. Die Kirche war das einzige der Komturei unterstehende Gotteshaus, dessen protestantischer Charakter nie ernsthaft umstritten war. 1638 vermerkte das Visitationsprotokoll ausdrücklich, es sei kein Altar vorhanden. Um 1581 fiel eine Glocke aus dem Dachreiter in den Kirchenraum und verursachte einige Schäden. 1613 schlug der Blitz in das Türmlein, so dass der ganze Dachstock des Gotteshauses ausbrannte. 1668/69 war eine umfassende Erneuerung nötig. Der Kollator gestattete der Gemeinde, 700 Gulden aus dem Kirchengut zu nehmen. Ob er

7 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7360, Kb 28.4.1401; Stb 16.9.1504, 29.9.1505; 73620, Lehenserlass, 28.3.1401; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Baukostenrechnung über die Bauten an Pfarrhäusern 1694/95; 73648, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1536; Rechnung über den Kirchenbau von Wängi, s. d.; 73649, Bewilligung des Komturs von Schwalbach, 16.9.1504; Brief der Pfründe Wängi, 29.4.1507; Baurechnung des Pfarrhofs von Wängi, s. d. (um 1650); Rechnungen der Kirchturmreparaturen in Wängi 1515–1764; Landfriedlicher Spruch betr. Unterhalt des Kirchturms zu Wängi 1793; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 266.1, Lv in Ffd an ZH, 28.2.1604; B. IV. 61, ZH an Lv in Ffd, 10.3.1604 – KDM II, S. 365 ff. – Siehe S. 64 ff.

ihnen auch erlaubte, die restlichen 200 Gulden sich aus dem Fonds vorschiessen zu lassen, ist ungewiss.

Nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1590/91 umfasste der Pfarrhof neben dem Wohngebäude einen Vieh- und einen Schweinestall, ein Hühnerhaus und einen Backofen, die damals entweder neu gebaut oder renoviert worden waren. Sehr dauerhaft waren die Bauten jedoch nicht, denn bereits 1618 wird ihr Zustand als schlecht bezeichnet, so dass die Gemeinde 150 Gulden aus dem Kirchengut nehmen musste, um sie zu verbessern. Schon 1637/38 war das Pfrundhaus wiederum «baulos und eingesunken». Der Neubau befriedigte offensichtlich mehr, so dass in den Akten keine weiteren Klagen auftauchen⁸.

Mit dem Wängemer Kirchensatz kam 1401 auch die Kapelle Tuttwil in die Hände des Ordens. In der Reformation wurde sie verkauft und in ein Wirtshaus umgewandelt. Mit dem Kirchengut bezahlte die Gemeinde Wängi auf Befehl Landvogt Brunners ihren Teil an die Kosten des Krieges gegen den Kastellan von Musso, so dass in den kommenden Jahrhunderten kein Einkommen mehr vorhanden war. Nach der Reformation verpflichteten die X Orte die Kirchgenossen, die Kapelle wiederherzustellen, und einen Altar darin aufzurichten. Auf ihre Beteuerungen hin, sie seien dazu ganz und gar nicht in der Lage, gestattete Komtur Gyss von Gyssenberg als Gegenleistung für die Einführung der Messe, das Wängemer Kirchengut heranzuziehen. In den folgenden Jahrhunderten wurde häufig über den schlechten Zustand des Gotteshauses geklagt. 1681 mahnte sogar die Tagsatzung den Komtur, für einen bessern Unterhalt zu sorgen. Anfangs hoffte dieser, die Mitzehntherren in Tuttwil zu Beiträgen veranlassen zu können, und zeitweilig wollte das Kloster Fischingen die Kapelle sogar ganz übernehmen. Spätestens 1656 anerkannte der Komtur schliesslich die alleinige Unterhaltpflicht, obwohl sein Haus in der Gegend nur spärliche Einkünfte besass. 1645 hatte er die Pfründe Wängi entscheidend verbessert, dafür aber ausbedungen, dass der Pfarrer viermal jährlich in Tuttwil Messe hielt. Am Ostermontag zogen die Katholiken in einer Prozession dorthin, wobei der Kollator für den Gottesdienst eine Wachskerze stiftete. Vor 1653 scheint Verwalter Albrecht eine grössere Renovation durchgeführt und neue Türen, Fenster und Fensterläden eingesetzt zu haben, welche aber durch «bösertige Leute» bald stark zerstört wurden. Bereits 1638 hingen zwei Glocken im Dachreiter, aus denen Ludwig Kaiser von Zug 1690 eine neue goss. Um 1760 und 1774 erfuhr das Kirchlein, das bei der Bevölkerung als «miraculos», als wundertätig galt, wiederum beträchtliche bauliche Verbesserungen. Seit langem

⁸ PAT, Vis Prot 1776 – STATG 7360, Revers, 8.12.1518; 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; 73645, Stb der Pfarrpfründe Matzingen, 1518; Sb 1518; Revers der Kirchenmeier der Gde Matzingen, 12.5.1618; Extrakt aus der toblischen Offnung, 22.6.1662; Revers der Gde Matzingen, 10.2.1668; 73649, Sb gegen die Untertanen von Matzingen, 8.12.1518; 73650, Kirchenrechnungen von Matzingen 1581/82, 1590/91, 1612/13, 1637/38, 1648/49, 1668/69; 73675, Urbar 1662.

war der Kirchhof durch eine Mauer eingefriedet. 1793 gestattete die Komturei dem Landrichter Gross, daran eine Scheune anzubauen. Das ist die letzte Bau-nachricht vor der Aufhebung der Komturei⁹.

Kirche und Pfarrhaus von Wuppenau

Die Kirche Wuppenau, urkundlich 1257 erstmals erwähnt, unterstand bereits 1396 dem Ritterhaus. In der Reformation übte die Gemeinde über dreissig Jahre lang den evangelischen Kultus aus, bevor sie nach 1560 auf einen Prädikanten verzichtete und die Messe wiederum einführte. Die Evangelischen behielten nur noch die Sepultur und ein Gottesdienstrecht an den drei Hochfesten. Trotzdem war 1638 die kleine Kirche noch nicht wiedergeweiht worden. Kurz vor 1653 liess Verwalter Albrecht das Chor restaurieren, eine «feine» Decke einziehen und den Martinsaltar konsekrieren. Bei dieser Gelegenheit erworb die Gemeinde auch ein neues Kruzifix. Für alle diese Kosten kam das Kirchengut auf, weil für die Komturei keine Beitragspflicht bestand. Nachdem das Gotteshaus 1675 mit Ziegeln anstelle der Schindeln gedeckt worden war, erbaute die Gemeinde 1688 vom Fundament aus einen neuen Turm und hängte eine grosse von Johann Füessli in Zürich für 1100 Gulden gegossene Glocke auf. 1761 werden drei Glocken erwähnt, von denen eine 1714 aus der Werkstatt von Johann Baptist Ernst von Lindau nach Wuppenau gebracht worden war. Am 1. Juni 1704 weihte der Konstanzer Bischof die beträchtlich erweiterte Kirche ein. Damals gab die Gemeinde die heutige Kanzel in Auftrag und ersetzte 1729 auch den Taufstein. 1776 lobt das Visitationsprotokoll den guten Zustand des Gotteshauses, in welchem drei kostbare, schwarzgebeizte und vergoldete Altäre standen. Wenig lässt sich über das Beinhaus neben der Kirche berichten. Obwohl 1638 ein Altar darin erwähnt wird, blieb es lange unbenutzt. 1675 liess es die Familie Wick in eine Liebfrauenkapelle umgestalten.

Zu einer bedeutenden Konfliktsursache entwickelte sich das Pfarrhaus. Um 1650 war es in einem derart schlechten Zustand, dass der Priester erklärte, er könne nur unter Gefahr für Leib und Leben darin wohnen. Als Grund dafür kann der Streit um die Unterhaltspflicht gelten. Nach dem Urbar von 1626 verlangte das Ritterhaus vom Geistlichen eine bedeutende jährliche Naturalabgabe, um die Baukosten des Pfrundhauses zu decken. Dieser verweigerte jedoch die Bezahlung und berief sich darauf, dass die Komturei diesen Aufwand tragen müsse. Seine Vorgänger hätten dafür bedeutende Summen abgeliefert, die jedoch verloren gegangen seien. Offenbar handelte es sich dabei um jene 25 Gulden, die der Wuppenauer Pfarrer seit Beginn des 17. Jahrhunderts zwar jährlich entrichtet hatte, die Komtur von Roll jedoch nach Aussage des Ordens für sich verbraucht hatte. Man kam schliesslich überein, dass der Pfarrer die 25 Gulden

⁹ PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; 73648, Revers des Landrichters Heinrich Gross von Obertuttwil, 17.8.1793; 73675, Urbar 1662 – KDM II, S. 354ff. – Siehe S. 38.

jedes Jahr selbst für das Pfarrhaus ausgeben solle. Trotzdem befand sich der Pfrundhof um die Mitte des 17. Jahrhunderts im geschilderten Zustand. 1656 erkannte der Kollator, dass nur noch ein Neubau in Frage kam, doch weigerte er sich, die Kosten zu tragen. Sein Haus sei in der Gegend ohne Einkünfte, während der Geistliche den grossen und den kleinen Zehnten einziehe. Als der Gerichtsherr, der Abt von St. Gallen, im Jahre 1656 drohte, die Tobler Einkünfte in seinem Gebiet zu verarrestieren, schlug der auch von der Gemeinde bedrängte Komtur die Lösung vor, welche dann wahrscheinlich zum Tragen kam: Er erklärte sich bereit, 200 Gulden beizusteuern, wenn der Pfarrer seinerseits 235 Gulden übernahme und im Laufe der folgenden zwölf Jahre die restlichen 400 Gulden zurückzahlte, die für den Bau aus dem Kirchengut entlehnt würden. Nachdrücklich fügte der Herr bei, sein Vikar könne die Stelle räumen, wenn ihm der Vergleich nicht behage. Dieser beugte sich offensichtlich und konnte bald in das neue Pfarrhaus einziehen, zu welchem auch Scheune, Stall und Waschhaus gehörten. Er entrichtete in Zukunft die 25 Gulden, wogegen das Ritterhaus die Unterhaltpflicht anerkannte. Neues Ungemach erhob sich um 1665, weil Verwalter Rütti die Zahlungen des Geistlichen offenbar über längere Zeit ohne Gegenleistung für sich bezogen hatte. 1761 musste die Scheune neu aufgerichtet werden. Im übrigen befriedigte der bauliche Zustand des Pfrundhofes bis zur Aufhebung der Komturei¹⁰.

Die Kirche und die Pfarrhäuser von Bussnang

Die 809 erstmals erwähnte Bussnanger Kirche wurde im Jahre 1123 vermutlich von Grund auf neu erbaut. Konrad von Bussnang vermachte 1464 Kirchensatz und Laienzehnten über seinen Bruder Walter, der in Tobel Komtur war, dem ritterlichen Orden. Zwei Jahre später erneuerte dieser eine von seinen Vorfahren gestiftete, aber wieder eingegangene Kaplaneipfründe, dessen Inhaber in der St. Niklauskapelle Messe zu lesen hatte. Um 1500 liess die Gemeinde durch den Luzerner Klaus Rind die grosse Glocke umgiessen. Dreizehn Jahre später erweiterte sie die Kirche, indem sie die Kapelle mit dem bisherigen Gottesdienstraum verband. In der Reformation setzte sich der neue Glaube in Bussnang zunächst durch. Erst gegen Ende des Jahrhunderts gelang es dem Kollator, auf der lange verwaisten Kaplaneipfründe einen Priester zu installieren, so dass auf diese Weise eine paritätische Kirche entstand. Der 1596 ins Chor eingeführte Altar wurde bereits 1638 durch einen andern ersetzt, der bei der Renovation der Tobler Pfarrkirche überflüssig geworden war. Dabei leiste-

¹⁰ PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1627, 1638, 1660, 1679; Gravamina der Commende Tobel, s. d.; 73642, Urbar der Kirche Bussnang 1768; 73644, Urbar Wuppenau 1626; Abt von SG an Verw in Tobel, 29.4.1656; Memorial Etwelcher puncten ... 1656; Einkünfte der Pfarrei Wuppenau ... 1768; Memorale betr. die Pfarrei Wuppenau, beim Johannitercapitel vorzubringen, s. d. (um 1656) – KDM II, S. 380 ff.

ten die Evangelischen vergeblich Widerstand. 1690 liess der Komtur diesen Altar erneut auswechseln und drei Jahre später das Chor eingittern. Um die erbitterten Protestanten zu beruhigen, gewährte er ihnen das Recht, eine Empore zu bauen, welche den Platzmangel etwas linderte. Zur gleichen Zeit brachte er am Turm, in welchem vier Glocken hingen, ein neues Zifferblatt an. Im Laufe des zweiten Villmergerkrieges rissen die Nachtbuben das Gitter heraus und warfen es in die Thur, doch verfügten die regierenden Orte, dass es wieder einzusetzen sei.

Zu dieser Zeit fand auch die seit langem strittige Unterhaltspflicht folgende Klärung: Grundsätzlich waren die Baukosten aus dem Kirchengut zu begleichen. Da es aber als wenig ertragfähig galt, mussten die Gläubigen den Rest auf dem Steuerwege aufbringen. Dabei setzte der Kollator gegen den Wunsch der zahlreicheren Evangelischen durch, dass Defizite nicht hälftig, sondern nach Kopfzahl unter beide Konfessionen geteilt wurden. 1758 beschädigte der Blitz das Chor der Kirche. Katholischerseits suchte man nun, die Protestanten zur Beitragsleistung heranzuziehen, doch entschied der Landammann zu ihren Gunsten, weil sie diesen Teil der Kirche nicht nutzten. Darauf trug das Ritterhaus diese Ausgabe. Um die Raumnot zu beheben, forderten die Evangelischen 1786 einen Neubau der schlecht unterhaltenen Kirche. Als die Gegenseite sich sträubte, vermittelten Komtur und Landammann einen Kompromiss, laut welchem die Katholiken 100 Gulden und einige Fuhlen übernehmen mussten, während die Protestanten die doppelte Leistung erbrachten. Das Kirchengut deckte die restlichen Kosten. Bei diesem Anlass liess der Priester auch einen neuen Muttergottesaltar anfertigen.

Seit der Reformation wohnte der Bussnanger Pastor im Pfarrhaus neben der Friedhofmauer, zu dem ein Speicher sowie ein Wasch- und Backhaus gehörte. Um 1630 war es sehr baufällig geworden. Komtur von Rosenbach renovierte es 1636, doch klagte der Prädikant weiterhin, er habe weder Keller noch Studierstube. Wind und Wetter schlugen überall herein. Trotz Reparaturen in den Jahren 1694/95 galt das Haus bereits 1713 als alt, sodass sich 1754 ein Neubau nicht mehr umgehen liess. Der katholische Geistliche wohnte in der ehemaligen Kaplanei, welche der Kollator ebenfalls unterhalten musste. Auch dieser Pfrundhof, welcher 1656 und 1735 erneuert wurde, muss sehr bescheiden gewesen sein. 1776 umfasste er neben dem Wohngebäude mit der Schütte die vor 1769 vergrösserte Scheune, einen Stall und das Waschhaus¹¹.

11 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73628, Schenkungsurkunde 1464 (Vidimus); 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694, 1761; 73638, Vis Prot 1638, 1660, 1679; Meliorament 1642; Baukostenrechnung 1694/95; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73647, Sb 23.11.1503; Sb 30.11.1513; 73648, Vortrag an das Provincial Capitul ... 1769; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 274, Einkommen der ev Pfründe Bussnang, 1713 – Kuhn II, S. 52 ff.

Kapelle und Mesmerhaus in Schönholzerswilen

Die Kirche Schönholzerswilen wurde bereits 1275 von einem Leutpriester versehen, muss aber wohl als Filiale von Bussnang gelten, auch wenn dieser Charakter im 15. und 16. Jahrhundert bestritten war. Die Datierung der beiden Glocken lässt auf einen Neu- oder Umbau um 1417 schliessen. Über Walter von Bussnang gelangte das Kirchlein 1464 unter die Aufsicht des Ritterhauses, wobei der Komtur möglicherweise die dortige Pfründe 1468 neu aufrichtete. In den Bilderstürmen des Jahres 1529 entfernten die Schönholzerswiler die Kirchenzierden, doch führte der Kollator 1565 die Messe wieder ein. Ausschlaggebend war dabei, dass das Gotteshaus als Kapelle galt, über welche der Kirchenherr allein verfügte, so dass die Pfarrkinder keine Ansprüche stellen konnten.

Bis zum Ende des Ancien Régimes blieb der bauliche Unterhalt eine dauernde Sorge des Kollators. Das Kirchengut war schwach, und zu Beginn des 17. Jahrhunderts gingen beträchtliche Teile durch Misswirtschaft der Pfleger verloren. Das Ritterhaus vertrat deshalb den Standpunkt, die nicht sehr zahlreichen Katholiken der Gemeinde müssten die Baukosten zusammensteuern, da es ausser einem Widumgut keine Einkünfte in der Gegend besitze. So erstaunt es nicht, dass die Kapelle seit der Reformation als baufällig, ja als «ganz ruinos» galt. Nach dem Visitationsinstrument von 1638 war sie zudem schlecht ausgestattet, besass wohl einen geweihten Stein, ausser einem Kelch aber keine kirchlichen Gefässe. Weil die Mittel fehlten und auch der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr auf eine Verbesserung drängte, musste die Komturei hin und wieder in die eigene Tasche greifen. So stiftete 1660 Komtur Rosenbach 200 Gulden für die «Konservierung der Kirchen-Mobilien». 1677 anerboten sich die Evangelischen der Umgebung, die Kirche abzureißen und einen Neubau zu erstellen und zu finanzieren, wenn sie dafür neben den Katholiken das Benützungsrecht erhielten. Das Ritterhaus schien einzulenken, doch Widerstände der evangelischen Wuppenauer und wohl auch des Abtes von St. Gallen verhinderten diese Lösung. 1694 anerkannte der Kollator schliesslich die Unterhaltspflicht für den Fall, dass Baukosten sich nicht aus dem Kirchengut decken liesen. Trotzdem blieb der Zustand der Kapelle unbefriedigend.

Nach der Niederlage des Abtes von St. Gallen 1712 gelangten die Evangelischen mit Unterstützung Zürichs und Berns in Schönholzerswilen zu einer eigenen Kirche. Sie behielten jedoch das Begräbnisrecht auf dem bisherigen Friedhof sowie die Pflicht, zum Unterhalt der Mauer beizutragen. Trotzdem weigerten sie sich 1786, ihren Beitrag an die Renovierung zu bezahlen. Zürich und Bern erkannten jedoch, dass der Standpunkt unhaltbar war. Sie wiesen ihre Schützlinge an, einen Drittels der Kosten zu berappen.

Zu den Gebäuden, für deren Unterhalt das Ritterhaus verantwortlich war, gehörte auch das Mesmerhaus, welches vor der Reformation wahrscheinlich den Kaplan beherbergte. Sein bauliches Schicksal gleicht dem der Kapelle. Weil die Komturei kein namhaftes Einkommen in der Gegend ihr eigen nannte,

veranlasste sie nur die nötigsten Reparaturen, sodass der Bau in den Visitationsberichten häufig als alt und schlecht bezeichnet wird. 1776 riet eine Ordenskommission, das Haus zu verkaufen, weil kaum je ein Pfarrer in der Gemeinde wohnen werde, um mit dem Erlös die Kirche zu erneuern. Ob dieser Rat in die Tat umgesetzt wurde, lässt sich aus den Akten nicht erkennen¹².

7. *Die Freisitze*

Der Freisitz Tägerschen

Aus dem Rechts- und Besitzbestand der Komturei entwickelten sich im 16. Jahrhundert die beiden Freisitze Tägerschen und Wildern. Um 1540 herum erwarb die Witwe Konrads von Muntpat, deren Familie die Herrschaften Lommis und Spiegelberg besass, in Tägerschen ein Haus «samt Scheiren und infang». Im Jahre 1547 legte Komtur Adam von Schwalbach dem Johanniter-Provinzialkapitel zu Speyer eine Schrift vor, in welcher Hans Ludwig von Muntpat und Georg von Ulm baten, dem Sitz in Tägerschen Schlossfreiheit zu verleihen. Damit unterstand der Bezirk innerhalb der Umfriedung keinem Niedergerichtsherrn mehr, sondern der Inhaber des Freisitzes übte diese Rechte gegenüber seinen Angehörigen und Dienstleuten selbst aus. Zu mehr allerdings war er nicht befugt. Tägerschen wie Wildern besassen kein Fallrecht, und das Provinzialkapitel bestimmte eindeutig, dass der Tobler Stab richte, wenn jemand Ansprüche an die Bewohner des Freisitzes Tägerschen stellte. Mit der Bedingung, dass sie dem Komtur treu und hold seien und friedlich mit den Nachbarn lebten, stimmten die Ordensritter dem Begehr zu. Die bisherigen Zinsen und Abgaben wurden abgelöst¹.

Man darf annehmen, dass ein Haus, welches Schlossfreiheit genoss, über den baulichen Durchschnitt des Dorfes hinausragte; auf einer Federzeichnung des 18. Jahrhunderts zeigt der Freisitz deutlich herrschaftlichen Charakter. Man geht kaum fehl, wenn man die Tägerscher Wundärzte, die im 15. Jahrhundert lebten, als frühe Eigentümer bezeichnet. Ihr Besitz an Gütern und Rechten in der ganzen Gegend erlaubte ihnen wohl, ein solches Gebäude zu unterhalten².

12 PAT, Vis Instrument 1776 – STATG 73632, Vis Instrument 1656; 73637, Vis Instrument 1694; 73638, Vis Instrument 1638, 1660; Verfügung der Commission für die grosspriorale Untersuchung bei der Kommenden Tobel, 20.7.1787; 73639, Inv 23.–29.12.1807; 73644, Einkünfte der Pfarreien Wuppenau und Schönholzerswilen 1768; 73675, Urbar 1662 – KDM II, S. 301 ff. – Siehe S. 79 f.

1 Pup. II, S. 59 – STATG 73610 Kapitularabsch, Montag nach Laetare 1547; «Relation wegen dem Fahlwesen 1766.»

2 ZBZ, Ms. W 66, J. C. Vögeli, Geschichte über Zürich III, S. 706 b, Federzeichnung des Freisitzes – Bühler, Tägerschen, S. 28.

Bis zum Jahre 1584 lassen sich Familienmitglieder der kinderlos verstorbenen Witwe Konrads von Muntpat als Besitzer des Hauses nachweisen. 1616 wird der Tobler Verwalter Hans Walter von Roll, als Inhaber genannt. 1681 erwarb Hans Ludwig Harder von Wittenwil das Gut für 2800 Gulden. Damals umfasste es 15½ Jucharten Acker, 13 Mannmahd Wiese, 1½ Jucharten Weide, 2 Jucharten Reben und 2 Jucharten Wald, wobei lediglich 2 Mannmahd Wiese zehntpflichtig waren. Der nächste Inhaber, Hauptmann Betschart, bezahlte 1720 bereits 5800 Gulden für den Sitz.

Aus dem Jahre 1724 ist ein Streit um die Stellung des Freisitzes und seiner Bewohner überliefert. Betschart wurde wegen einer Geldschuld beim Tobler Gericht eingeklagt, wollte sich seiner «Freiheit» wegen jedoch nur dem Landgericht stellen. Die Komturei argumentierte, der Brief von 1547 unterstelle den Freisitz dem Tobler Niedergericht. Dagegen wandte Betschart ein, dass dies nur für Fertigungen und ähnliche Rechtsakte, nicht aber für Anklagen gelte. Da die Inhaber des Freisitzes Mitglieder des Gerichtsherrenstandes mit allen Rechten und Pflichten waren, wollten sie sich nicht durch gewöhnliche Landsassen richten lassen. Der Landvogt deckte diesen Standpunkt, der allerdings eher den damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen als dem Willen des Provinzialkapitels von 1547 entsprach. Tatsächlich belangte die Komturei 1732 und 1738 die Besitzer des Tägerscher Freisitzes wegen Holz- und Grundzinsfragen vor dem Landvogteiamt, nachdem sie offenbar erfolglos ans Syndikat appelliert hatte³.

Sicher seit 1735 sass Verwalter Ludwig Bueler aus Schwyz auf dem Schlösschen, welches er bald darauf an den Luzerner Franz Karl Krauer verpachtete. Als Bueler die Grundzinsen nicht bezahlte, wies der Landvogt 1738 den Pächter an, seinen Zins unmittelbar der Kommende zu entrichten. Die Witwe Buelers verkaufte den Besitz 1740 für 3685 Gulden an Krauer und überliess ihm für weitere 280 Gulden auch den Grossteil der Mobilien. Vier Jahre später wird aber bereits Verwalter Johann Vetter als Inhaber erwähnt. Dann erwarb 1763 der konstanzische Obervogt und Landeshauptmann im Thurgau, Franz Xaver Wirz, den Freisitz, und noch vor 1796 gehörte er Hauptmann Franz Ackermann. Nach der Französischen Revolution war er bis 1871 Amtshaus des Bezirksstatthalters.⁴

Wildern

Im Jahre 1214 erscheint mit Ulrich, Plebanus von Lommis, dem Übersetzer des «Lanzelet», erstmals das Geschlecht der toggenburgischen Ministerialen von Zazikofen. Sie gelten als identisch mit den Herren von Wildenrain, die eine

³ STATG 73610 Verschiedene den Freisitz betr. Akten; 7365 Intimationsschein 26.9.1724; Recess 28.9.1724; Schein 10.7.1725.

⁴ STATG 73610, Verschiedene den Freisitz betr. Akten – Bühler, Tägerschen, S. 32 f. – KDM II, S. 322 f.

Burg nordwestlich des Hofes Wildern an der Koltobelschlucht bewohnten. Friedrich von Toggenburg schenkte am 27. August 1348 die Hälfte von Zwing und Bann sowie den Berg zu Wildern mit Haus und Hof der Komturei Tobel. Bis zum 16. Jahrhundert ging die Burg offensichtlich ab⁵.

Nach 1558 war Diethelm Blarer von Wartensee längere Zeit Statthalter des Ritterhauses. Er kaufte offenbar den bereits bestehenden, dem Ritterhaus zehntpflichtigen Hof Wildern und erwarb im Laufe seiner Amtszeit für sich Zehntrechte in der Herrschaft. Diese gab er dann an das Ritterhaus weiter und machte so seine eigenen Güter teilweise zehntfrei. Dieser Vorgang lässt sich zumindest an zwei Fällen belegen, darunter für den Platz, «da dann das neu Hus uf stät.» Noch vor 1571 hatte sich Blarer von Wartensee westlich des Bauernhofs eine «grosse wolgebauene behausung» errichtet. Auf Antrag Adams von Schwalbach wurde sie 1571 vom Johanniter-Provinzialkapitel zu Speyer zum Freisitz erhoben, musste jedoch vor dem Tobler Gericht Recht geben und nehmen. Im folgenden Jahre bestätigten die VII Orte Junker Blarer von Wartensee als Landsassen und Gerichtsherrn im Thurgau und wiesen ihn an, mit dem Gerichtsherrenstand zu steuern.

Das Verhältnis zwischen Blarer und dem Orden blieb in der Folge jedoch nicht ungetrübt. Komtur Arbogast von Andlau glaubte festgestellt zu haben, dass sein Verwalter mehrere verlegene Erblehengüter des Ritterhauses innehaben; man war offenbar auch mit seiner Amtsführung nicht voll zufrieden. Blarer seinerseits behauptete, die Grundstücke seien seit Menschengedenken frei, ledig und eigen gewesen. Sogar Adam von Schwalbach selbst habe sie so gefertigt. Die Streitenden zogen durch die Instanzen bis vor die Tagsatzung, welche einen Vergleich erwirkte. Der Komtur konnte darin seinen Standpunkt durchsetzen, verzichtete aber auf den Heimfall der Güter und gab sie als Erblehen an den Hof Wildern. Im folgenden Jahr sprach Andlau weitere Güter Blarers an, doch wies die Tagsatzung ihn diesmal ab.

Den letzten Prozess hatte bereits der künftige Erbe Blarers, Caspar Schenk von Castell, geführt, der den Besitz noch im 16. Jahrhundert übernahm. Seine Erben veräusserten das Gut 1609 an Junker Hans Atzenholz zu Neuenhorn bei Konstanz. Es war ihm jedoch zu weit entlegen, so dass er es 1625 je hälftig an Junker Christoph Buffler, Stadthauptmann und Ratsherr zu St. Gallen, sowie an den Konstanzer Ratsherrn Niklaus Tritt verkaufte. Nach dem Tode Tritts lebte sein Sohn fünf Jahre in Wildern, dann zog Buffler dessen Anteil für 4000 Gulden an sich und erwarb eine Reihe weiterer Güter; so kaufte er 1646 den Haghof für 2700 Gulden vom bischöflich-konstanzerischen Rat und Obervogt von Gottlieben, Junker Johann Georg Precht. Bufflers Erben übergaben den Freisitz bereits 1651 für 7500 Gulden an den Zürcher Zunftmeister, Ratsherrn und ehemaligen Obervogt von Weinfelden Heinrich Holzhalb und an dessen

5 KDM II, S. 394 ff.

Bruder Hans Jakob Holzhalb, Landvogt von Knonau. Im Preis eingeschlossen waren die Mobilien des Freisitzes ausser den Betten sowie der halbe Viehbestand und das halbe Inventar des Bauernhofes.

Eine Beschreibung von 1648 und die Dokumente über den Verkauf von 1651 geben einen guten Überblick über den Freisitz. Östlich des Herrschaftshauses, dem eigentlichen gefreiten Bezirk, erhob sich das Bauernhaus mit Scheune, Tenn und Stall, westlich davon die Trotte. Krautgärten, Hanfbündten und ein Erbsacker umgaben die Gebäude. Der ganze Bereich war zehntfrei. Zum Hofe gehörten 97 Jucharten Ackerfeld, 31 Mannmahd Wiese mit zwei Baumgärten, 10 Jucharten Reben und 30 Jucharten Holz; diese Güter waren grösstenteils zehnpflichtig. Als dauernde Lasten musste der Hof jährlich Geld und Früchte im Wert von rund 15 Gulden abliefern, empfing aber seinerseits Abgaben in der Höhe von 4 Vierteln Hafer und 12 Kreuzern an Geld. In den Ställen standen 4 Pferde, 2 Füllen, 7 Ochsen, 6 Kühe, 6 Rinder und ein Kalb. Ein Teil des Viehs gehörte dem Rebmann, der neben dem Bauern auf dem Hofe lebte, sich um die Reben und den Wein kümmerte und dafür vom Inhaber des Freisitzes eine Besoldung erhielt. Um ausreichende Kellerräume für das Gewächs zu schaffen, das in ausgezeichneter Qualität anfiel, wurde der erste Boden des Herrschaftshauses als Hochparterre angelegt. Eine Zeitlang betrieb man in Wildern auf Maulbeerbüumen Seidenraupenzucht⁶.

Wie beim Tägerscher Freisitz liessen sich auch in Wildern Konflikte um die Rechtsstellung des Hauses nicht vermeiden. Am Pfingstmontag 1659 lieferten sich sechs Bauernburschen nach einem zu kräftigen Abendtrunk im Freisitz, in welchem damals gewirtet wurde, eine so handfeste Prügelei, dass einige blutig vom Kampfplatz zogen. Als die Tobler Obrigkeit sie büßen wollte, wandten sie ein, auch der Herr von Wildern wolle sie strafen; sie möchten aber nicht mit zwei Ruten geschlagen werden. Tatsächlich wollte Holzhalb den Frevel beurteilen, weil er sich innerhalb der «Freiheit» zutrug. Die Komturei machte geltend, der Orden habe die Freiheit nur unter dem Vorbehalt seiner Rechte gewährt; sie sei zudem nicht aktiv sondern passiv; der Inhaber und seine Angehörigen müssten sich für Frevel innerhalb des Hauses von keinem Niedergericht strafen lassen, dürften aber keine Rechenschaft von andern fordern. Der Freisitz Wildern habe weder Offnung noch Gericht noch Bott und Verbot und könne keine in der Tobler Offnung niedergelegte Rechte an sich ziehen. Der Tobler Stab entschied denn auch in diesem Sinne. 1665 schlug das Ritterhaus vor, den Sohn des Bauern von Wildern, der mitgeprügelt hatte, zu Ehren Holzhalbs

6 STATG 7364, Sb 7.7.1592; 73615, Bad Absch, 6.7.1593; Beschreibung der Wilderischen Güter, 23.5.1646; Anschlag betr. Freisitz Wildern, 30.5.1651; Kb 26.6.1651; 73621, Tausch- und Verleihungsbrief, 2.9.1645; 73622, Tb 18.7.1571; Kb 29.5.1572; 73623, Tb 20.4.1644; 73637, Vis Ber 1694; 73670, Tb 1645; Beschreibung der Wilderischen Güter, 26.5.1646; Kb betr. Haghof 1646; Kb der Erben Bufflers mit den Gebrüdern Holzhalb, s. d.; 74163–65, Verschiedene Akten, Wildern betr.; 741114, Kauf-Libell 1646 –KDM II, S. 394 ff.

straffrei ausgehen zu lassen; offenbar beharrte Holzhalb jedoch auf einer rechtlichen Lösung. Darauf zog man in Tobel ein neues Register. Der Herrschaftsweibel Hegelbach erschien mit vier Männern, bewaffnet mit Degen, Prügeln und einem Rohr in Wildern, um den Sohn des Bauern in den Tobler Turm zu führen, bis die Busse bezahlt sei. Der Vogel war jedoch ausgeflogen. Die Männer brachen darauf eine Kammer auf, fanden darin jedoch lediglich den Vater des Gesuchten. Als sie ihn auf einen Wagen binden und mitnehmen wollten, schlug Holzhalb Recht vor. Der Weibel meinte zwar, er wolle dieser Hunde wegen sein Amt nicht verlieren, liess den Bauern dann aber doch laufen. Nachdem Hegelbach und die redegewandte Frau Holzhalbs sich gegenseitig zum Teufel gewünscht hatten, zog die Rotte unverrichteter Dinge ab, nicht ohne gefragt zu haben, wer ihnen nun für ihre Mühen zu fressen und zu saufen bezahle. Der Vorfall trug dem Weibel eine Klage beim Landvogt ein.

In der ganzen Frage konnte die Komturei ihren Standpunkt gegenüber dem Freisitz Wildern schliesslich faktisch durchsetzen, auch wenn Holzhalb den Rechtsstandpunkt nicht anerkannte. Ebenso weigerte er sich vergeblich, seinen Trottenknecht vor dem Ritterhaus vereidigen zu lassen. Auch sein Versuch, das Tavernenrecht in Wildern dem Einfluss der Komturei zu entziehen, dürfte gescheitert sein, weil er kaum über geeignete Dokumente verfügte⁷.

Grundsätzlich standen hinter diesen Streitfällen zwei unterschiedliche Meinungen über die Natur des Freisitzes. Holzhalb hielt ihn für eine niedergerichtliche Herrschaft; er sah sich deswegen vom Territorialprinzip her als zuständig an, Frevel zu beurteilen. Das Ritterhaus hingegen betrachtete den Freisitz grundsätzlich als Teil seines Rechtsverbandes, dessen Bewohner seinem Einfluss jedoch in bestimmten Bereichen entzogen waren; die personale Komponente ist also unübersehbar. Daran änderte auch die Mitgliedschaft beim Gerichtsherrenstand nichts. Von den Dokumenten wie von der historischen Entwicklung des Freisitzes her durfte die Komturei im Recht gewesen sein. Im Jahre 1683 verkaufte die Witwe Holzhalbs das Gut für 8000 Gulden an die Stadt Winterthur. Wohl aus konfessionspolitischen Gründen nahm das Kloster Fischingen das Zugrecht wahr und erwarb 1684 nicht ohne Auseinandersetzungen mit der Familie Holzhalb den Hof. Der Freisitz wurde aber zum Bauernhof geschlagen und hörte damit als solcher praktisch zu bestehen auf. Nach der Klosteraufhebung kam das Gut 1851 in private Hände⁸.

7 STATG 7363 Copia Kundtschaften über die von Weibel Hegelbach in Wildern verübten Excesse 1666; 7364 Ub 8.11.1659; Ub 20.5.1663; Compromission 22.12.1665; 73638 Vis Ber 1660, 1679.

8 STATG 7363 Beat Holzhalb, Kyburg, an Komtur Neuland, 9.3.1686; 73615 Kaufhandlung um den Freisitz Wildern 1683; Spezifikation der Wilderischen Güter, 3.4.1691 – KDM II, S. 395 f.